

Kaiserswerth und der Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel

I. Einleitung

Mit der Urkunde vom 16. Oktober 1065 schenkte König Heinrich IV. (1056-1106) Erzbischof Adalbert von Bremen-Hamburg (1043-1072) u.a. einen Reichsforst mit königlichem Bann, „und zwar im Dreieck der Flüsse mit Namen Rhein, Düssel und Ruhr gelegen und so bestimmt, dass er sich entlang der Ruhr aufwärts bis zur Werdener Brücke erstreckt und von da aus entlang der Kölner Straße bis zum Fluss Düssel, dann gemäß dem Herabfließen dieses Flusses zum Rhein und entlang des Flussbettes des Rheins bis dahin, wo die Ruhr in den Rhein fließt.“ Das Folgende ordnet das Diplom Heinrichs IV. ein in eine Forstgeschichte des Franken-, Ostfranken- und deutschen Reichs hauptsächlich im frühen und hohen Mittelalter. Es geht weiter um die Nutzung des Waldes im Mittelalter, z.B. als Lieferant von Holz oder zur Schweinemast, um die Rodung von Wald oder den Wald als Jagdgebiet. Der Forst an Rhein und unterer Ruhr war schließlich eingebunden in das dortige Reichs- und Reichskirchengut um Duisburg und Kaiserswerth, in die früh- und hochmittelalterliche Grafschaft zwischen Rhein, Ruhr und Wupper, in die hochmittelalterliche Reichsprokuration der staufränkischen Könige um Kaiserwerth.¹

Das Mittelalter umfasst das Jahrtausend zwischen 500 und 1500, wobei die Zeitgrenzen nur als ungefähr, die Übergänge von der Antike und Vorgeschichte bzw. hin zur Neuzeit als fließend zu verstehen sind; es wird traditionell unterteilt in ein frühes, hohes und spätes Mittelalter. Das frühe Mittelalter (ca.500-1050) ist dabei die Epoche des fränkischen Großreichs der Merowinger und Karolinger, des Reichsverfalls im 9. und der Bildung u.a. des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert. Das hohe Mittelalter (ca.1050-1250) schließt die Umbruchszeit des 11./12. Jahrhunderts mit ein; es ist die Zeit des Investiturstreits und der Entstehung der mittelalterlichen Stadt. Früheres Mittelalter heißt die Zeit vom 6. bis 12., späteres die vom 12. bis 15./16. Jahrhundert. Eine andere Zeiteinteilung orientiert sich an den fränkischen und ostfränkisch-deutschen Königsdynastien der Merowinger (482-751), Karolinger (751/843-911), Ottonen (919-1024), Salier (1024-1125) und Staufer (1138-1254). Das Ende des staufränkischen Königtums und das daran anschließende Interregnum (1256-1273) stehen am Beginn des späten Mittelalters (ca.1250-1500), der Zeit der Territorien, Städte und der wirtschaftlichen Intensivierung.²

¹ S.u. Kap. II-V.

² BUHLMANN, M., Das Kloster St. Gallen, das Königtum, der obere Neckarraum und Dunningen im frühen Mittelalter (= VA 81), Essen 2015, S.2.

II. König und Erzbischof

II.1. König Heinrich IV.

Die Anfänge der Salier, wie dieses Königsgeschlecht seit dem 12. Jahrhundert genannt wird, reichen in das Lothringen des 10. Jahrhunderts zurück. Konrad der Rote (944-953/54) verlor beim Liudolf-Aufstand gegen den ostfränkisch-deutschen König Otto I. den Großen (936-973) sein Herzogtum. Sein Sohn Otto tritt uns um die Jahrtausendwende als Herzog von Kärnten (978-985, 995-1004) entgegen. Zur Zeit Kaiser Heinrichs II. (1024-1039) waren die Salier, vor allem Konrad der Ältere, Gegner des Königs. Nach dem Aussterben der ottonischen Königsdynastie (1024) wurde der Salier Konrad II. (1024-1039) König. Ihm gelang 1033 der Erwerb des burgundischen Königreichs, so dass der deutsche Herrscher nun über das *regnum Teutonicum*, (Reichs-) Italien und Burgund verfügte. Konrads Sohn Heinrich III. (1039-1056) leitete mit ein die Reform der hochmittelalterlichen Kirche (Synode von Sutri 1046); freilich geschah dies noch im Umfeld der ottonisch-salischen Reichskirche.³

Heinrich IV. wurde am 11. November 1050 wohl in Goslar geboren; die Eltern waren Kaiser Heinrich III. und Agnes von Poitou (†1077). Beim Tod seines Vaters übernahm für den noch minderjährigen Heinrich seine Mutter – unterstützt von Papst Viktor II. (1055-1057) – die Regentschaft. Nach dem Tod Viktors verschlechterte sich aber das Verhältnis zwischen Königtum und Reformpapsttum; der Einfluss der Reichsregierung auf die römische Kirche schwand (Papstwahldekret Nikolaus' II. 1059; Papstschisma 1061). Auch in Deutschland musste die Regentin bei der Neubesetzung der süddeutschen Herzogtümer Zugeständnisse an den Adel machen (Schwaben an Rudolf von Rheinfelden 1057; Bayern an Otto von Northeim 1061; Kärnten an Berthold von Zähringen 1061). Der Machtverfall der Monarchie wurde schließlich beim sog. Kaiserswerther Staatsstreich (April 1062) augenfällig, als Erzbischof Anno II. von Köln (1056-1075) den jungen Heinrich entführte und nun die Regentschaft ausübte, die er aber bald mit Erzbischof Adalbert von Hamburg-Bremen teilen musste.

Am 29. Mai 1065 wurde Heinrich IV. volljährig. Die Spannungen zwischen Fürsten und König steigerten sich nun: Die von den Großen erzwungene Entmachtung Adalberts (1066) führte zu einer entscheidenden Schwächung der königlichen Herrschaft in Norddeutschland und Nordeuropa; hinzu kamen der Sturz des bayerischen Herzogs Otto von Northeim (1070) und die königliche Territorialpolitik im Harz. Letztere war Anlass zum schließlich vom König erfolgreich unterdrückten Sachsenaufstand (1073-1075).

Mit der zwischen König und Papst strittigen Investitur im Mailänder Erzbistum (1070-1075) begann der sog. Investiturstreit (1075-1122). Vordergründig ging es dabei zunächst um die Einsetzung von Bischöfen im deutschen Reich einschließlich Burgund und Italien durch den König (Laieninvestitur). Doch offenbarte sich damit ein Konflikt, der die Rolle des Königs und des Papstes neu und im Bruch zur frühmittelalterlichen Weltanschauung definieren sollte und mit Stichworten wie Unterordnung des Königs unter den Papst, „Entsakralisierung“ des Königtums und Herrschaftswandel nur unzureichend umschrieben werden kann. Stationen der ersten Phase des Investiturstreits waren: das Schreiben Papst Gregors VII. (1073-1085) zur Mailänder Investitur (1075/76), die Absageerklärung Heinrichs IV. und der deutschen Bischöfe an den Papst auf der Wormser Synode (24. Januar 1076), die damals unerhörte Abset-

³ BUHLMANN, M., Kaiserswerth und die Könige. Geschichte und Legenden (= BGKw MA 9), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009, S.21. – Salier: BOSHOF, E., Die Salier (= Urban Tb 387), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987; LAUDAGE, J., Die Salier. Das erste deutsche Königshaus (= BSR 2397), München 2006.

zung und Bannung Heinrichs durch den Papst (15. Februar 1076), die Formierung einer sächsisch-süddeutschen Adelsopposition gegen den Salier (Fürstentag zu Tribur, Oktober 1076), die öffentlich geleistete Kirchenbuße Heinrichs in Canossa („Gang nach Canossa“) und seine Lösung vom Bann (25./27. Januar 1077).

Die Fürstenopposition gegen Heinrich IV. betrieb trotz der Ereignisse von Canossa die (Forchheimer) Wahl (15. März 1077) des (Gegen-) Königs Rudolf von Rheinfelden (1077-1080). Der Gegenschlag Heinrichs blieb mit der Absetzung der süddeutschen Herzöge nicht aus (1077); das Herzogtum Schwaben wurde 1079 mit dem Staufer Friedrich I. (1079-1105) besetzt. Der Entscheidungskampf zwischen den beiden Königen endete mit dem Tod des in der Schlacht an der Weißen Elster verwundeten Rudolf (15. Oktober 1080). An dessen Stelle trat der neue Gegenkönig Hermann von Salm (1081-1088).

Inzwischen war Heinrich IV. wiederum vom Papst gebannt worden (1080), was aber kaum noch Eindruck machte. Vielmehr ging Heinrich nun in Italien gegen Gregor VII. vor. Mit der Erhebung des Gegenpapstes Clemens III. (1080), der Verdrängung Gregors aus Rom, der dort stattfindenden Verurteilung und Absetzung Gregors sowie der Kaiserkrönung (31. März 1084) war Heinrich IV. durchaus erfolgreich. Als er Mitte 1084 wieder nach Deutschland zurückkehrte, hatte aber das salische Königtum dort viel von seiner einstigen Machtstellung eingebüßt. Immerhin gelang es Heinrich IV., seinen Sohn Konrad in Aachen zum König krönen zu lassen (30. Mai 1087).

Die unsicheren Verhältnisse in Italien – auch wegen des neuen Papstes Urban II. (1088-1099) – nötigten Heinrich, 1090 sich wieder um die Verhältnisse südlich der Alpen zu kümmern. Der Italienzug Heinrichs endete indes in einer Katastrophe: Heinrich selbst blieb – es hatte sich inzwischen ein Städtebund in der Lombardei gegen den Kaiser gebildet – zwischen 1093 und 1096 im östlichen Oberitalien eingeschlossen; in Deutschland setzte der Abfall von ihm massiv ein, sogar sein Sohn Konrad fiel von ihm ab (1093). Immerhin ermöglichte das Auseinanderbrechen der tuszisch-welfischen Koalition (1096) die Rückkehr des Kaisers nach Deutschland, wo es spätestens nach seiner Aussöhnung mit dem als Herzog bestätigten Welf IV. von Bayern (1096-1101) mit der Fürstenopposition zu einem Ausgleich kam. Erfolgreich war Heinrich IV. auch bei seiner Neuordnung der Thronfolge; der abtrünnige Konrad wurde für abgesetzt erklärt (1098), der jüngere Sohn Heinrich (V.) zum König gekrönt (1099). Im Jahre 1103 verkündete Heinrich IV. zudem den Mainzer Reichsfrieden.

Doch auch Heinrich (V.) sollte sich gegen seinen Vater wenden (1104). Dem Sohn gelang es, den Vater gefangen zu nehmen und Anfang 1106 in Ingelheim zur Abdankung zu zwingen. Heinrich IV. konnte indes fliehen und am Niederrhein seine Anhänger sammeln. Dort ist er bei den Vorbereitungen, seine Herrschaft wiederzugewinnen, am 7. August 1106 in Lüttich gestorben. Nach mehreren Jahren fand der als Gebannter verstorbene König endlich im Dom zu Speyer seine letzte Ruhestätte.⁴

II.2. Erzbischof Adalbert von Bremen-Hamburg

Das Bremer Bistum geht zurück auf einen Missionssprengel des heiligen Willehad (†789)

⁴ Heinrich IV.: ALTHOFF, G., Heinrich IV. (= GMR), Darmstadt 2006; ALTHOFF, G. (Hg.), Heinrich IV. (= Vorträge und Forschungen, Bd.69), Ostfildern 2009; BUHLMANN, Kaiserswerth und die Könige, S.23-26; BUHLMANN, M., Der entführte Herrscher. Kaiserswerth und König Heinrich IV. (= BGKw MA 14), Düsseldorf-Kaiserswerth 2012; MEYER VON KNONAU, G., Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.: Bd.I: 1056-1069, Bd.II: 1070-1077, Bd.III: 1077-1084, Bd.IV: 1085-1096, Bd.V: 1097-1106, 1890-1904, Ndr Berlin 1964-1965; ROBINSON, I.S., Henry IV of Germany 1056-1106, Cambridge 1999.

und damit in die Zeit der Sachsenkriege (772-804) des fränkischen Königs Karl des Großen (768-814). Das 9. Jahrhundert sah die Herausbildung des Bistums, das seit dem „Skandinavienapostel“ und Bischof Ansgar (845-865) auch den Hamburger Missionsbezirk umschloss (Erzbistum Bremen-Hamburg). Im 10. und 11. Jahrhundert fand sich das Erzbistum von Bremen-Hamburg eingegliedert in die ottonisch-salische Reichskirche. Ein Vertreter des Reichsepiskopats seiner Zeit war nicht zuletzt Erzbischof Adalbert.⁵

Der „Patriarch des Nordens“ Adalbert stammte aus der Hochadelsfamilie der Grafen von Goseck, die damals auch die sächsischen Pfalzgrafen stellten. Sein Vater war Graf Friedrich I. von Goseck (†1042), seine Mutter Agnes gehörte der Adelsfamilie der Weimarer Grafen an. Geboren um das Jahr 1000, genoss Adalbert eine geistliche Ausbildung u.a. am Reichsstift Quedlinburg, war 1032 Subdiakon beim Bremer Erzbischof Hermann (1032-1035), um 1036 Leiter des Halberstädter Domstifts und Mitglied der königlichen Hofkapelle. Nach dem Tod des Bremer Erzbischofs Alebrand-Bezelin (1035-1043) bestimmte König Heinrich III. Adalbert zu dessen Nachfolger. Der neue Leiter der Kirche von Bremen-Hamburg profilierte sich auch jetzt als vorbehaltloser Anhänger des salischen Königtums. Adalbert begleitete Heinrich auf dessen Italienzügen (Romzug und Konzil von Sutri 1046, Italienzug 1055), war wohl auch Kanzler des Herrschers für Italien und empfing den Kaiser in Bremen und Lesum (1047), wo ein vom Billungergrafen Thietmar geplanter Mordanschlag gegen den Herrscher aufgedeckt wurde – mit all den Folgen, die ein weiteres Gegeneinander zwischen den sächsischen Billungerherzögen auf der einen und Bremer Erzbistum und salischem Königtum auf der anderen Seite beförderten. Trotz eines anschließend vom Kaiser durchgesetzten Friedens blieb die Situation angespannt; immerhin erlangte Adalbert vom Herrscher und mit Zustimmung Herzogs Bernhard II. Billung (1011-1059) „im Herzogtum des Herzogs Bernhard“ einen Wildbann an der Weser (1049). Auch Graf (Luder-) Udo von Stade (†1057) war ein Konkurrent Adalberts im Raum zwischen Weser und Elbe, doch war es gewiss dem Einfluss des Erzbischofs auf den Kaiser zu verdanken, dass Udo zum Markgrafen der Nordmark wurde (1056), wo er erfolgreich den slawischen Stamm der Liutizen bekämpfte.

Was die Bremer Kirche anbetraf, so war Adalbert ebenfalls erfolgreich. Am 24. April 1047 hatte Papst Clemens II. (1046-1047) die Oberhoheit der Bremer Kirche über die skandinavischen und slawischen Gebiete bestätigt; weitere päpstliche Bestätigungen dieses Privilegs erfolgten 1053 und 1055. Der Erzbischof richtete in Bremen und Lesum eine Reihe von Stiftungen ein, u.a. St. Willehad und St. Stephan am Bischofssitz (1051?). Die geplante Errichtung einer Stiftskirche in Stade scheiterte indes spätestens 1059.

Die Ressourcen des Erzbistums werden dabei durch den starken reichs- und territorialpolitischen Einsatz des Erzbischofs gelitten haben, so dass Adalbert gerade in der Zeit der Unmündigkeit König Heinrichs IV. auf materiellen Ausgleich in Form von königlichen Privilegien und Schenkungen drängte. So erlangte der Erzbischof auf der Rheininsel Kaiserswerth am 25. April 1057 von Heinrich IV. die Grafschaft in den ostfriesischen Gauen *Hunesga* und *Fiuilga*. Als Vormund des Kindkönigs setzte sich Adalbert nach der Kaiserswerther Entführung (1062) gegen den Kölner Erzbischof Anno durch (1063/65). Und auch kurz nach Beginn der Volljährigkeit Heinrichs IV. (29. März 1065) hielt der Bremer Erzbischof die politischen

⁵ Erzbistum Bremen, Bremen-Hamburg: HÄGERMANN, D., WEIDINGER, U., ELMSHÄUSER, K., Bremische Kirchengeschichte im Mittelalter, Bremen 2012, S.21-113; SCHULZE, H.-J., Die Grafen von Stade und die Erzbischöfe von Bremen-Hamburg vom Ausgang des 10. bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: DANNENBERG, H.-E., SCHULZE, H.-J. (Hg.), Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, Bd.II: Mittelalter (= Schriftenreihe des Landschaftsverbandes der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden, Bd.8), Stade 1995, S.43-104.

Zügel in der Hand, nicht zuletzt um seinem Erzbistum weiteren Besitzzuwachs zu sichern (Erwerb von Lesum 1063, Erwerb der Stader Grafschaft 1063, Erwerb der Abteien Lorsch und Corvey 1065, Schenkung des Duisburger Königshofs und des dort gelegenen Forsts 1065). Doch verursachten diese vordergründigen Erfolge alsbald weitere politische Spannungen nicht nur im Norden des deutschen Reiches. Adalbert geriet immer mehr ins politische Abseits. Es folgte im Januar 1066 auf dem Hoftag zu Tribur der von den Großen des Reichs – dazu gehörten Erzbischof Anno und die süddeutschen Herzöge von Bayern, Kärnten und Schwaben – veranlasste Sturz des Bremer Erzbischofs gegen den Widerstand des Königs.

Der Gegensatz zu den Billungern lebte nun wieder auf, die bremisch-hamburgische Kirchenorganisation in den slawischen Gebieten östlich der Elbe nahm massiven Schaden. Selbst an seinem Bischofssitz hatte Adalbert zeitweise kaum noch Einwirkungsmöglichkeiten. Ab dem Jahr 1069 ist aber der Erzbischof wieder am Hof des salischen Königs zu finden, wo er nach Ausweis des Historiografen Adam von Bremen (*v.1050?-†1081/85), dem Verfasser der „Hamburgischen Kirchengeschichte“, u.a. das Reichsgut in Duisburg und Sinzig endgültig für seine Kirche an sich bringen konnte (1069/71). Adalbert stand im ersten Sachsenaufstand auf Seiten König Heinrichs IV., wie sein Treffen mit dem Herrscher und dem Dänenkönig Sven Estridsen (1047-1076) in Lüneburg zeigt (1071), und vermittelte zudem zwischen Herrscher und unterworfenen Sachsen, wobei die Billunger starke Machteinbußen hinnehmen mussten (1071). Der solcherart gelungenen politischen Konsolidierung des Bremer Erzbistums folgte am 25. März 1072 der Tod Adalberts.

Adalbert galt (und gilt nicht nur) den Zeitgenossen als machtvoller, selbstherrlicher, jedenfalls rücksichtsloser hochadliger Reichsfürst, der seine Rolle auf reichspolitischer Ebene zum Ausbau der Machtstellung seiner Bremen-Hamburger Kirche nutzte. Seinem Erzbistum war er wohl ein geeigneter Kirchenleiter, der sich auch um die Belange der damaligen Kirchenreform kümmerte und dem die Missionierung Skandinaviens und der ostelbischen Gebiete am Herzen lag. Freilich stand für ihn außer Zweifel, dass die Mission unter der Führung seines Erzbistums erfolgen sollte. Der genannte Geschichtsschreiber Adam von Bremen schwankt daher in seinem Urteil über Adalbert, den er einerseits bewundert, andererseits auch verachtet. Insgesamt stellt sich die Person des Bremen-Hamburger Erzbischofs für uns durchaus zwiespältig dar: als frommer Kirchenmann und als auf seinen Vorteil (oder den der Bremer Kirche) bedachter Machtpolitiker.⁶

III. Forst und Wildbann

III.1. Überblick

Der Begriff *forestis*, *forestum* u.ä. für „Forst“ hängt wahrscheinlich mit germanisch *First* (als „Zaunwort“) für „abgrenzen, umzäunen“ zusammen. Eine alternative Erklärung bietet das lateinisch-romanische Wort *foris*, *foras* für „draußen, öffentlich“. „Forst“ bezeichnet mithin ein rechtlich herausgehobenes Gebiet von „Wildland“, meist Wald (*nemus*, *silva*), in der Nutzung insbesondere des Königs. Zu unterscheiden sind die älteren (fränkischen) Königsforste als

⁶ Adalbert von Bremen-Hamburg: HÄGERMANN u.a., Bremische Kirchengeschichte, S.95-113; SCHULZE, Erzbischöfe, S.56-68.

Bannwaldforste, die dem Nutzungsvorbehalt des Herrschers unterlagen und auch den Grund und Boden als Besitz des Königs mit einschlossen, vom jüngeren (ostfränkisch-deutschen) Wildbann als Nutzungsrecht für Jagd und Tierfang in einem Forst (als Wildbannbezirk), der auch besiedelt sein konnte. Königliche Forste als Bannwaldforste auf Reichsgut entstanden durch königliche Einrichtung und Abgrenzung, eben durch Einforstung von Waldgebieten oder unbesiedeltem Land. Jagd und Fischfang waren im Forst verboten, Rodung und Eichelmast unterlagen Beschränkungen; Amtsleute (*iudices*) und Aufseher (*forestarii*) überwachten den Forst. Rechtlich verschränkt mit dem Forst war der sog. Wildbann, der nur Jagdrecht und Tierfang beinhaltete. Die Neueinforstung infolge einer Wildbannverleihung setzte u.U. die Zustimmung von Grundbesitzern und Grundherren voraus; Forst als Wildbannbezirk und fremder Grundbesitz schlossen sich also nicht aus, der Forst konnte somit auch über fremden Besitz ausgedehnt werden; Jagdrecht und Tierfang schränkten die Rechte anderer Grundherren nur wenig ein. Umgekehrt erweiterte der Wildbann die grundherrschaftlichen Rechte des Wildbanninhabers, ohne dass meist in konkreter Weise ein Einfluss des Wildbanns auf Rodung und Herrschaft nachzuweisen ist (Wildbann und angebliches Rodungsverbot, Wild-/Forstbann und [spätmittelalterliche Landes-] Herrschaft). Es sei noch im Zusammenhang von Einforstung und Wildbann auf die Bedeutung der Jagd als standesgemäße Beschäftigung des Adels verwiesen. Schließlich bedeutet Bann die rechtliche Fähigkeit des Banninhabers (allen voran des Königs, aber auch der mit dem Bann Ausgestatteten), (in einem gewissen räumlichen Bezirk) Verbote und Gebote zu erlassen (Gebotsrecht). Wir können vom frühen zum hohen Mittelalter eine Entwicklung vom Forstbann mit einem Bündel von Rechten zum Wildbann mit Jagdrecht und Tierfang ausmachen, wobei parallel dazu der auf Besitz des Forstinhabers beschränkte Forst eine Ausweitung auch auf den Grundbesitz anderer Grundherren erfuhr.⁷ Eine erste „Forstordnung“ finden wir dabei im *Capitulare de villis*, einem Kapitular des Frankenkönigs Karl des Großen (768-814), datierbar wohl auf das letzte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts (ca.795). In der 70 Kapitel umfassenden „Landgüterverordnung“ geht es in Kapitel 36 um die königlichen Forste und Wälder, um (erlaubte) Rodungen in den Wäldern und den Erhalt (und Vorrang) der Flächen für den Ackerbau, um die Sorge um das Wild und die Abrichtung von Falken und Sperbern, um die Schweinemast und den Waldzehnt. Es wird eine Reihe von Rechten erkennbar, die den königlichen Forstbann in hochkarolingischer Zeit ausmachten.⁸

Als einzelne, vom König verliehene Forste im früh- bis hochmittelalterlichen ostfränkisch-deutschen Reich sind dann feststellbar: bischöflicher Forst bei Augsburg (Wildbannverleihung 1059); Forst und Wildbann der Bamberger Bischöfe (Bistumsgründung 1007); Wildbann der Basler Bischöfe über den elsässischen Hardtwald (1004) und im Breisgau (1008); Lüsener Forst und Wildbann der Brixener Kirche (Wildbannverleihung 893), Brixener Wildbann im Pustertal (Grenzbeschreibung 1048), Krainer Forst der Brixener Bischöfe (Einforstungsprivileg 1040), Krainer Wildbann der Brixener Bischöfe (Wildbannverleihung 1073); Forst der Bischöfe von Cambrai (Forstverleihung 995, Wildbannbestätigung 1145, 1152); Forste der Churer Kirche im Bergell (Übertragung des Bergell 960, 988), Forst der

⁷ Forst: DASLER, C., Forst und Wildbann im frühen deutschen Reich. Die königlichen Privilegien für die Reichskirche vom 9. bis zum 12. Jahrhundert (= Dissertationen zur mittelalterlichen Geschichte, Bd.10), Köln-Weimar-Wien 2001; RÖSENER, W., Die Geschichte der Jagd, Düsseldorf-Zürich 2004, S.83-91; SEMMLER, J., Der Forst des Königs, in: SEMMLER, J. (Hg.), Der Wald in Mittelalter und Renaissance (= Studia Humaniora, Bd.17), Düsseldorf 1991, S.130-147; THIMME, H., Forestis. Königsgut und Königsrecht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert, in: AUF 2 (1909), S.101-154.

⁸ *Capitulare de villis*: Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes, hg. v. G. FRANZ (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S.38-59, Nr.22, c.36 (ca.795); RÖSENER, Jagd, S.86.

Churer Kirche am Schollberg (Forsturkunde 1050), Forst der Churer Kirche am Rhein (Forsturkunde 1050); Forst der Eichstätter Bischofskirche (Verleihungs- und Bestätigungsurkunden 889, 908, 918, 1002), Wildbann der Eichstätter Bischöfe (Einforstungsurkunde 1053, Wildbannprivileg 1080); Virngrunder Forst des Klosters Ellwangen (Forsturkunde 1024); Forste des Frauenstifts Elten (Forsturkunde 996); Krainer Forst des Bistums Freising (973); Ehzeller Wildbann des Klosters Fulda (Forsturkunde 951), Bramforst des Klosters Fulda (Forsturkunde 980), Zunderenharfforst des Klosters Fulda (Forsturkunde 1012), Lupnitzer Forst des Klosters Fulda (Forsturkunde, Abschrift vom 12. Jahrhundert, Mitte), Wildbann des Klosters Fulda (Wildbannurkunde 1059); Forste des Bistums Halberstadt (Bannurkunde 997); Wildbann der Hamburg-Bremer Kirche an der Weser (Forsturkunde 1049, 1063), Eiterbruchforst der Hamburg-Bremer Kirche (Forsturkunde 1063), Ammerländer Forst der Hamburg-Bremer Kirche (Forsturkunde 1063), Forst der Hamburg-Bremer Kirche im Wimodigau (Forsturkunde 1063), Forst der Hamburg-Bremer Kirche in zwei Grafschaften (Forsturkunde 1063), Weserberglandforst der Hamburg-Bremer Kirche (Forsturkunde 1065), Duisburger Forst der Hamburg-Bremer Kirche (Forsturkunde 1065); Forst Siburg des Klosters Helmarshausen (Forstverleihung 1013); Forst im *silva Eherinenfirst* des Klosters Hersfeld (Forstverleihung 1003), Wildbann *super feras silvaticas* des Klosters Hersfeld (Wildbannverleihung 1016); Forst und Bann der Hildesheimer Bischofskirche an der Leine (Verleihungsurkunde 1062), Wildbann der Hildesheimer Bischofskirche an Leine und Innerste (Verleihungsurkunde 1065); Wildbann des Kölner Erzbischofs (Wildbannurkunde 973), Nordeifeler Wildbann des Kölner Erzbischofs (Wildbannurkunde 1069); *ius foresti* der Konstanzer Kirche auf der Höri (Forst-/Wildbannurkunde 1051/69); Wildbann des Klosters Lorsch (und Ansprüche der Wormser Kirche) (Wildbannurkunde 1012); Forst der Lütticher Bischofskirche an der Maas (Verleihungsurkunde 1008), Wildbann der Lütticher Kirche im *Waverwald* (Verleihungsurkunde 1008); Sömmeringforst der Magdeburger Erzbischöfe (Forstverleihung 997), Schiederforst der Magdeburger Erzbischöfe (Forsturkunde 1005); Forst und Bann der Mainzer Erzbischöfe (Verleihungsurkunde 996); Forst der Merseburger Bischofskirche (Verleihungsurkunde 974?, Bestätigung 1004); Einforstungsurkunde für das Bistum Metz (1018); ehemalige Königsforste des Bistums Minden (Schenkungsurkunde 991), Wildbann des Bistums Minden (Einforstungsurkunde 1029), Wildbann des Bistums Minden (Einforstungsurkunde 1033); Forst beim Kloster Mondsee (Forstverleihung 829); Colmarer Forst des elsässischen Klosters Münster (Schenkungsurkunde 823); Forst des Bistums Naumburg (Forsteinrichtung 1030); Forst des Osnabrücker Bistums (Verleihungsurkunde 965); Osninger Forst der Paderborner Bischöfe (Bestätigungsurkunden 1001, 1002), Reinhardswalder Forst der Paderborner Bischöfe (Schenkungsurkunde 1019, Bestätigungsurkunde 1020); Forst und Bann der Passauer Bischöfe (Urkunde 1049); Forst der Pfalz Ranshofen (898); Forst des Regensburger Klosters St. Emmeram (Verleihungsurkunde 914); Bann der Salzburger Erzbischöfe im *nemus* Sausal (Schenkungsurkunde 970), Forst Heit der Salzburger Erzbischöfe (Verleihungsurkunde 1027), Forst *Hesilinstuda* der Salzburger Erzbischöfe (Verleihungsurkunde 1027), Forst der Salzburger Erzbischöfe an der Salzach (Verleihungsurkunde 1027), Wildbann der Salzburger Erzbischöfe am Inn (Bestätigungsurkunde 1030), Forst der Salzburger Erzbischöfe an der Traun (Forstverleihung 1048); Forst Lußhardt der Speyerer Bischofskirche (Forstverleihung 1056); Wildbann der Straßburger Bischofskirche (Verleihungsurkunde 1017); Wildbann der Toulser Bischöfe (Wildbannprivileg 1011); Forst der Trierer Erzbischöfe und des Klosters St. Maximin (Fälschung 802, Privile-

gien 897, 949), Forst der Trierer Erzbischöfe und des Klosters Prüm (Verleihungsurkunde 973); *forestes* der Utrechter Bischöfe (Privileg 777), Dreter Forst der Utrechter Kirche (Forsturkunden 944); Wildbann des Bistums Verden im Sturmigau (Verleihungsurkunde 985), Mahtheidenforst der Verdener Kirche (Verleihungsurkunde 1060); Wildbann des Klosters Walkenried (Verleihungsurkunde 1132); Wimpfener Wildbann der Wormser Bischofskirche (Verleihungsurkunde 988), Forst *Forehahi* der Wormser Bischofskirche (Verleihungsurkunde 1002); Burgbernhaimer Forst der Würzburger Bischöfe (Verleihungsurkunde 1000), Wildbann der Würzburger Bischofskirche nördlich von Würzburg (Verleihungsurkunde 1014), Wildbann der Würzburger Bischofskirche im Steigerwald (Verleihungsurkunde 1023), Murrhardter Wildbann der Würzburger Bischofskirche (Verleihungsurkunde 1027), Mellrichstädter Wildbann der Würzburger Bischofskirche (Verleihungsurkunde 1031), Wildbann der Würzburger Bischofskirche (Verleihungsurkunde 1060), Wildbann der Würzburger Bischofskirche in den Haßbergen (Verleihungsurkunde 1172); Forst *Albis* des Züricher Klosters St. Felix und Regula (Verleihungsurkunde 853).⁹

III.2. Forst und Wildbann im frühen und hohen Mittelalter

Die oben dargestellte Entwicklung vom Forst zum Wildbann soll nun an Hand von mittelalterlichen Zeugnissen nachverfolgt werden. Wir kommen zunächst zur abschriftlich auf Latein überlieferten Urkunde König Karls des Großen vom 8. Juni 777, die im Zusammenhang mit Rechten des Utrechter Bischofs u.a. am frühmittelalterlichen Handelsort Dorestad dem Bischof Forste entlang des niederländischen Flusses Eem zuwies:¹⁰

Quelle: Forsturkunde König Karls des Großen (777 Juni 8)

Karl, durch die Gnade Gottes König der Franken und Langobarden und Patrizius der Römer. Wenn wir nämlich daraus, dass uns die göttliche Gnade reichlich zufließt, die ehrwürdigen Orte [der Kirche] unterstützen, glauben wir, dass uns dies ohne Zweifel zur ewigen Glückseligkeit führen wird. Daher möge die Größe aller unserer Getreuen erfahren, dass wir an die Hauptkirche des heiligen Martin, die errichtet ist in Alt-Utrecht unterhalb Dorestads und wo der ehrwürdige Herr Priester und erwählte Leiter Alberich [der Kirche] vorsteht, schenken unseren Ort, der *Lisiduna* heißt, im Gau, der *Flethite* genannt wird, oberhalb des Flusses Eem mit ganzer Unversehrtheit und dem Zubehör an Ländereien, Mansen, Häusern, Gebäuden, Hörigen, Wäldern, Feldern, Wiesen, Weiden, Gewässern und Gewässerläufen, beweglich und unbeweglich, alles und aus allem, was wie viel auch immer Graf Wigger dort als unser Lehen innehatte, auch jene Forste, deren Namen *Hengistcoto*, *Fornhese*, *Mocoroth*, *Widoc* sind und die beiderseits der Eem liegen. In ähnlicher Weise schenken wir an [die Kirche] des heiligen Martin die Kirche, die oberhalb von Dorestad errichtet wurde und *Upkirika* heißt, und Land, insgesamt hundert Ruten breit, damit die besagte Hauptkirche hundert Ruten Platz haben kann, mit jenem Uferzoll am Lek und jene Insel nahe bei dieser Kirche in östlicher Richtung zwischen [*Krummen*] Rhein und Lek. Dies alles aber übergeben wir vom gegenwärtigen Tag an dem besagten heiligen Ort [*Utrecht*] zu ewigem Besitz. Daher haben wir befohlen, diese Urkunde unserer Urheberschaft aufzuschreiben, damit von diesem Tag an sowohl der genannte Priester Alberich als auch seine Nachfolger, die Leiter dieses Ortes sein mögen, die vorgenannten Schenkungen für den Gottesdienst der besagten Kirche innehaben, besitzen, beherrschen, verwalten und beaufsichtigen und das freie Ermessen haben, das zum Nutzen dieses heiligen Ortes zu tun, was sie möchten. Und keiner mit richterlicher Gewalt oder keine Person [überhaupt] wage es, den besagten Priester Alberich oder seine Nachfolger hinsichtlich der vorgenannten Dinge zu beunruhigen oder gegen die Ordnung der Vernunft oder mit Rechtsverdrehungen zu irgendeiner Zeit aufzutreten; aber die vorgenannte Kirche verfüge mit festestem Recht [darüber] durch die Urkunde unserer Großzügigkeit. Und damit diese Urkunde fester erhalten bleibt und in längeren Zeiträumen bewahrt wird, haben wir ent-

⁹ DASLER, Forst, S.37-256.

¹⁰ Urkunde: Die Urkunden Pippins, Karlmanns und Karls des Großen, hg. v. E. MÜHLBACHER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der Karolinger, Bd.1), 1906, ²1956, Ndr München 1979, DKG 117 (777 Juni 8).

schieden, diese unten mit eigener Hand zu bekräftigen, und befohlen, sie mit unserem Ring zu besiegeln.

Zeichen des glorreichsten Königs Karl.

Gegeben an den 6. Iden des Juni [8.6.] im 9. Jahr dieses glorreichen Königs; geschehen in Nimmwegen im öffentlichen Palast; glücklich im Namen Gottes.

Edition: MGH DKG 117; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Urkunde steht in einer Reihe von Vergünstigungen für die Utrechter Kirche, die mit König Pippin den Jüngeren (751-768), dem Vater Karls des Großen, einsetzen (753). Gemäß dem obigen Diplom privilegierte der fränkische König Karl (den späteren Bischof) Alberich, den Leiter des Utrechter Martinsstifts, indem er u.a. der Utrechter Kirche den Dorestader Uferzoll (*ripaticum*) am Lek zuwies.¹¹

Als nächstes betrachten wir das in einer frühneuzeitlichen Abschrift überlieferte Diplom Kaiser Ottos I. (936-973) vom 15. Juli 965. Darin überließ der ostfränkisch-deutsche Herrscher dem Osnabrücker Bistum unter Bischof Drogo (949-969) einen *nemus vel forestum* („Wald oder Forst“) an Dümmer und Teutoburger Wald mit der Maßgabe eines Jagdverbotes für Unbefugte:¹²

Quelle: Forsturkunde Kaiser Ottos des Großen (965 Juli 15)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade Kaiser und Augustus. Es sei dem Diensteifer aller unserer Getreuen, den gegenwärtigen wie den zukünftigen, bekannt, dass wir auf Bitten unserer geliebtesten Mutter Mathilde und auf Vermittlung unserer sehr lieben Ehefrau Adelheid, darüber hinaus wegen des häufigen Dienstes des ehrwürdigen Bischofs Drogo dem Osnabrücker Bischofssitz seiner Kirche zu ewigem Nutzen des Eigentums geschenkt haben einen Wald oder Forst, der zwischen diesen Orten gelegen ist: *Farnuinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinithi, Bergashauid, Drevanameri, Etenesfeld, Diummeri*. [Dies geschieht] unter der Bedingung, dass keiner aus Verstocktheit es wagt, in den durch unseren Bann befestigten, vorgenannten Wald ohne Erlaubnis des Bischofs und Seelsorgers des besagten Bischofssitzes einzudringen, um mit Eifer zu jagen oder irgendeinen Handel durchzuführen. Wenn dies irgendwer versucht, so möge er wissen, dass er sowohl die göttliche als auch unsere Rache erfährt und nicht zuletzt das Geschuldete für das Verbrechen an den königlichen Fiskus abliefert. Und damit dies fest und unveränderlich bestehen bleibt in aller Würde unseres Namens und [unserer] Anordnung, haben wir befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und zu besiegeln.

Zeichen des Herrn Otto (M.), des großen und unbesiegtesten Kaisers und Augustus.

Ich, Kanzler Liudolf, habe statt des Erzkaplans Bruno rekognisziert. (SR.)

Gegeben an den Iden des Juli [15.7.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 965, Indiktion 7, im 30. Jahr des Königtums des Herrn Otto, im 4. aber des Kaisertums. Geschehen in Quedlinburg; im Namen Gottes Heil und amen.

Edition: MGH DOI 302; Übersetzung: BUHLMANN.

Das besagte Jagdverbot weist wohl auf einen urkundlich verliehenen Wildbann im Gebiet des *nemus* hin, denn dort hatten auch die geistlichen Gemeinschaften Corvey, Freckenhorst und Gertrudenberg im hohen Mittelalter Besitz, während die Osnabrücker Bischöfe dort gerade im 11. Jahrhundert verstärkt Besitzerwerb betrieben. Eine Urkundenfälschung auf Kaiser Karl den Großen vom angeblich 19. Dezember 804 gehört hierher und erweitert das Jagdverbot um ein (nicht mit dem Wildbann verbundenes) Rodungsverbot im Forst. Die Urkunden der deutschen Herrscher ab König Heinrich II. (1002-1024), die die Wildbannverleihung König Ottos I. bestätigten, sprechen indes vom „Forst ... mit ganzer Unversehrtheit nämlich der Jagd auf Wildschweine und Hirsche, die unter dem Bann für gewöhnlich dem

¹¹ Dorestad: BUHLMANN, M., Dorestad – Tiel – Kaiserswerth. Die Vorgeschichte des Kaiserswerther Zolls (= BGKW MA 19), Düsseldorf-Kaiserswerth 2014, S.5-17; GROTEN, M., Die deutsche Stadt im Mittelalter (= RUB 19066), Stuttgart 2013, S.44.

¹² Urkunde: Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I., hg. v. T. SICKEL (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.1), 1879-1884, Ndr München 1980, DOI 302 (965 Juli 15).

Forst zugeordnet ist.“¹³

Wenden wir uns der ebenfalls in Norddeutschland liegenden Bischofskirche Verden a.d. Aller zu. Der Stärkung des Verdener Bistums innerhalb der Reichskirche dienten die Privilegierungen der ottonischen und salischen Könige. Die Erneuerung von Königsschutz und Immunität geschah 932, 965, 975, 985, 1006, 1025, 1039 und 1059. Zum 30. November 985 verliehen der noch minderjährige König Otto III. (984-1002) und seine Mutter, die Regentin Theophanu (†991), dem Verdener Bischof Erpo (976-994) Markt, Münze, Zoll und den Wildbann, Letzterer umschrieben als „Jagd auf Hirsche und Hirschkühe im ganzen Sturmig[au] genannten Gau“:¹⁴

Quelle: Wildbannverleihung König Ottos III. (985 November 30)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Otto, begünstigt durch göttliche Gnade König. Allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen wie den zukünftigen, begehren wir bekannt zu machen, wie wir auf Bitten unserer geliebten Mutter Theophanu, der Kaiserin und Augusta, und nicht zuletzt auch auf Fürsprache unserer Getreuen, nämlich des ehrwürdigen Bischofs Hildebald der Wormser Kirche und des Herzogs Bernhard, unserem Getreuen, dem Bischof Erpo der Verdener Kirche, auf Grund großer Verdienste zugestanden haben, einen Markt und eine Münze zu errichten im besagten Ort Verden, wo sich der Hauptsitz des Bistums befindet, und wie wir darüber hinaus aus unserem Recht in die Gewalt des schon oben genannten Bischofs und dessen Kirche verliehen haben insgesamt Bann und Zoll, die als unser königliches Recht mit dem besagten Markt und der Münze verbunden sind. Wir untersagen durch diese Rechtsetzung fest, dass irgendein Herzog oder Graf oder Richter oder irgendeine richterliche Person es wagt, irgendeine Gewalt in Bezug auf den besagten Markt oder die Münze, den Bann oder den Zoll auszuüben, es sei denn, er steht als Bischof der besagten Kirche vor oder er ist ein Vogt, den er [*der Bischof*] für diese Aufgabe auswählt. Dazu verleihen wir dem Bischof des besagten Ortes und seinen Nachfolgern durch königliche Schenkung [*das Vorrecht*], dass kein Sterblicher irgendeine Verfügung hat über die Liten und Kolonen der schon besagten Kirche, es sei denn die Vögte, die sie [*die Bischöfe*] als Sachwalter dieser Kirche dazu auswählen. Wir fügen hinzu aus Liebe zum besagten Bischof Erpo und geben auch der besagten Kirche und dessen Verwaltern aus königlicher Großzügigkeit heraus die Jagd auf Hirsche und Hirschkühe im ganzen Sturmig[au] genannten Gau, in dem jener heilige Ort Verden gelegen ist, so dass niemand ohne Erlaubnis des gegenwärtigen Bischofs dieses Ortes und [ohne Erlaubnis] von dessen Nachfolgern es wage, [dort] zu jagen. Und damit diese Übergabe unserer Schenkung in gegenwärtiger und zukünftiger Zeit fest eingehalten wird, haben wir befohlen, die daher aufgeschriebene Urkunde unserer Herrschergewalt durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen, und [sie] mit eigener Hand, wie unten zu sehen ist, befestigt.

Gegeben an den 2. Kalenden des Dezember [30.11.] im Jahr des Herrn 985, Indiktion 13, im dritten Jahr aber des regierenden zweiten Ottos [III.]; verhandelt in Soest. Glücklich [und] amen.

Edition: MGH DOIII 23; Übersetzung: BUHLMANN.

Inwieweit die Verdener Bischöfe das Markt-, Münz- und Zollprivileg – in Konkurrenz zum Bischofssitz und Handelsplatz Bremen – genutzt haben, bleibt unklar; Verdener Münzen sind jedenfalls in ottonisch-salischer Zeit nicht nachweisbar. Der im Diplom verliehene Forst im Sturmigau bezog sich zudem nur auf den Wildbann und wurde in dieser Weise auch in einer Urkunde König Konrads II. vom Jahr 1025 bestätigt. Zudem besaßen die Verdener Bischöfe noch den von König Heinrich IV. im Jahr 1060 verliehenen Forst in der Mahtheide, der wohl

¹³ DASLER, Forst, S.163-166; DKG 273 (804 Dezember 19); Die Urkunden Heinrichs II. und Arduins, hg. v. H. BRESSLAU, HERMANN BLOCH, ROBERT HOLTZMANN u.a. (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.3), 1900-1903, Ndr München 1980, DHII 8 (1002 Juli 28).

¹⁴ Bistum Verden a.d. Aller: BUHLMANN, M., Suitbert, Kaiserswerth und Verden a.d. Aller (= BGKw MA 17), S.5-28; KAPPELHOFF, B., VOGTHERR, T. (Hg.), Immunität und Landesherrschaft. Beiträge zur Geschichte des Bistums Verden (= SLVHBV 14), Stade 2002; VOGTHERR, T., Bistum und Hochstift Verden, in: Geschichte des Landes zwischen Elbe und Weser, hg. v. H.-E. DANNENBERG u. H.-J. SCHULZE, Bd.II: Mittelalter (= SLVHBV 8/II), Stade 1995, S.279-320. – Urkunde: Urkundenbuch der Bischöfe und des Domkapitels von Verden (Verdener Urkundenbuch, 1. Abteilung), Bd.1: Von den Anfängen bis 1300, bearb. v. A. MINDERMANN (= SLVHBV 13/1), Stade 2001, UB Verden I 40; Die Urkunden Ottos III., hg. v. T. SICKEL (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.2,2), 1893, Ndr München 1980, DOIII 23 (985 November 30); VOGTHERR, T., Das Bistum Verden in der Reichskirchenpolitik der Karolinger und Ottonen, in: KAPPELHOFF u.a., Immunität und Landesherrschaft, S.1-29, hier: S.23f.

auch als Wildbannbezirk zu interpretieren ist.¹⁵

Wir kommen nun zu der Verleihung eines Wildbanns an die Augsburger Bischofskirche unter dem Kirchenleiter Heinrich II. (1047-1063) vom 5. Februar 1059. Die Verleihung nahm König Heinrich IV. vor, das Diplom des damals unmündigen Herrschers charakterisiert den Forst als Wildbannbezirk:¹⁶

Quelle: Wildbannverleihung König Heinrichs IV. (1059 Februar 5)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Es sei allen Getreuen Christi und unseren [Getreuen], sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt, dass wir auf Vermittlung und Bitte unserer liebsten Mutter, der Kaiserin und Augusta Agnes, unserem treuen Augsburger Bischof Heinrich einen Wildbann [*wiltpannum*] über dem Forst seiner Kirche gegeben haben und zwar über solch einem Gebiet, das er selbst von seinen anderen Umwohnern hinzuerwerben kann und das gelegen ist und eingefügt zwischen den Grenzen dieses Forsts; das ist: vom Lech bis Spötting, von da bis Ellighofen, von da bis zum Fluss Singold und entlang dieses Flusses bis nach Emmenhausen, von da bis Lingenfeld, von da bis Engratshofen, von hier die *Wintenesaha*, von dort bis zum Aschtal zum Ort, der *Lintun* [*bei den Linden?*] heißt, von da durch dasselbe Tal bis *Uinsterunstia*, von hier nach Sachsenried, von da nach Erbenschwang, von da nach Reisingang, von da bis zum Türkenbach, von da nach Remnatsried, von da nach Hirschbül, von da bis zur Geltnach, von der Geltnach bis zum Kötengraben, von da nach Thalhofen bis zum Fluss Wertach und von da weiter entlang dieses Flusses bis Barnstein, von Barnstein bis zum Fluss Rotwasser, von da bis *Habechesekke*, von da bis Schwarzenberg, von da bis zum Sulzberg und über die Höhe dieses Berges bis Moosbach, von da bis Kenels, von da bis zum Fluss Iller bis zum Ort, der *Ummungesuurt* heißt, von da aufwärts entlang des Flusses Iller bis zur Mündung der Breitach, von da aber den Fluss Breitach aufwärts bis zur Spitze des Warmatsguntkopf, von da bis zum Widderstein, von da über die Üntschenspitze bis zum Dörrenjöchel und von da auf direktem Weg zum Geißbach und entlang des Flusses Geißbach bis zum Lech und so abwärts entlang des Lechs bis zum oben genannten Ort Spötting. [Die Vergabe erfolgt] unter der Bedingung, dass es niemandem erlaubt ist, außer mit Einwilligung und Willen des schon genannten Bischofs Heinrich selbst innerhalb dieser besagten Grenzen zu jagen oder in irgendeiner Weise darin wilde Tiere zu fangen. Und damit diese unsere königliche Schenkung fest und unerschüttert die ganze Zeit hindurch bestehen bleibt, befehlen wir, diese Urkunde aufzuschreiben, durch eigene Hand zu bekräftigen und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Heinrich IV. (M.), des Königs. (Sl.)

Kanzler Gebhard hat statt des Erzbischofs Liutpold rekognisziert.

Gegeben an den Nonen des Februar [5.2.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1059, Indiktion 12, im 5. Jahr aber der Einsetzung des Herrn König H[einrich] IV., im 3. Jahr aber des Königturns. Geschehen in Mainz; im Namen Gottes Glück und amen.

Edition: MGH DHIV 47; Übersetzung: BUHLMANN.

In der Urkunde kommt erstmals der (deutsche) Name „Wildbann“ (*wiltpannum*) vor, der offenbar das Jagdrecht des Wildbanninhabers charakterisierte und daher ein Jagdverbot für alle anderen Personen beinhaltete. Vorgeprägt war der Begriff „Wildbann“ durch die lateinischen Wendungen *bannum bestiarum* und *bannum super feras* („Bann über Wildtiere“) – so zwei Herrscherdiplome aus dem Jahr 1008 –, während eine Kaiserurkunde von 1172 den *bannum ferarum, qui vulgó wiltban dicitur* („Wildtierbann, der für gewöhnlich Wildbann heißt“) erwähnt, also den lateinischen Ausdruck mit dem deutschen „Wildbann“ gleichsetzt. Ein Diplom König Heinrichs II. spricht von der *potestas venandi et capiendi vel stirpandi*, also vom „Recht auf Jagd, Tierfang und Rodung“ (1011) und vom *ius venandi cuiuscumque venationis*, dem „Jagdrecht“.¹⁷

Ein Wildbann erstreckte sich – und dies ist ebenfalls konstitutiv für (Forst- und) Wildbannver-

¹⁵ DASLER, Forst, S.225-232; VOGTHERR, Reichskirchenpolitik, S.23f.

¹⁶ Urkunde: Die Urkunden Heinrichs IV. Teil 1-3, hg. v. D. VON GLADISS u. A.GAWLIK (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.6), 1941-1978, Ndr Hannover 1959-1978, DHIV 47 (1059 Februar 5).

¹⁷ DASLER, Forst, S.20f, 198f.

leihungen – über ein gewisses Gebiet, das mehr oder weniger urkundlich genau beschrieben und abgegrenzt wurde. Die vorstehende Urkunde liefert eine sehr genaue Beschreibung des Wildbannbezirks und orientiert sich geografisch hauptsächlich an Siedlungen, Gewässern und Bergen. Die so definierte Fläche ist beträchtlich (bis zu 110 km Länge, bis zu 35 km Breite) und umfasste ein Gebiet westlich des Lechs von Landsberg bis zur Geltnach und über das Allgäu bis in die Alpen, vielleicht unter Einschluss des noch heute bestehenden Sachsenrieder Forsts.¹⁸

Am 7. Oktober 1069 gestand König Heinrich IV. seinem ehemaligen Entführer aus Kaiserswerth, dem Kölner Erzbischof Anno II., den Wildbann entlang des Flusses Rur in der nördlichen Eifel (Forstbezirk Vlatten-Heimbach) zu.¹⁹

Quelle: Wildbannverleihung König Heinrichs IV. (1069 Oktober 7)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Wenn wir überall Gefahren für unsere Seele durch menschliche und aufgehäuften Hinfälligkeit fürchten, tragen wir Sorge für die heilige Kirche Gottes und lassen uns herab, den Bitten unserer Getreuen gnädig zuzustimmen. Wir zweifeln in keiner Weise daran, dass unsere irdische Ehre gepriesen und die Ehre Gottes mit uns versöhnt wird. Von daher wünschen wir, dass allen Getreuen Christi und unseren [Getreuen] bekannt wird, dass unser lieber und treuester Kölner Erzbischof Anno zu unserer Gnade herantrat und forderte, ihm einen Bann zu geben, der für gewöhnlich „Wildbann“ genannt wird und der gelegen ist zwischen diesen Grenzen: dort, wo der Heimbach in die Rur fließt, von da aufwärts bis Erkensruhr, aber von Erkensruhr aufwärts bis zur Straße [Aachen-Schleiden-Koblenz?]. Wir haben dessen ehrenhafter Bitte auf Grund der vielen und freigebigsten uns geleisteten Dienste entsprochen und ihm und allen seinen Nachfolgern den gewünschten Bann innerhalb der besagten Grenzen als Eigentum zugestanden. Damit daher unsere königliche Zustimmung auf ewig fest und unveränderlich bleibt, haben wir befohlen, die daher aufgeschriebene und mit eigener Hand bekräftigte Urkunde, wie unten zu sehen ist, durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Königs Heinrich IV. (M.)

Ich, Kanzler Adalbero, habe statt Erzkanzlers Siegfried rekognisziert. (Sl.)

Gegeben an den Nonen des Oktober eintausend 69, Indiktion 8, im 16. Jahr aber der Einsetzung des Herrn Heinrich, im 14. Jahr aber des Königtums. Geschehen in Frankfurt; Glück und amen.

Edition: MGH DHIV 222; Übersetzung: BUHLMANN.

Bei dem Wildbann von 1069 handelte es sich um einen erzbischöflichen Jagdbezirk. Der *Liber privilegiorum maioris ecclesie Coloniensis* („Privilegienbuch der Kölner Domkirche“) aus der Zeit um 1200 ergänzt hinsichtlich des Wildbanns noch, dass die im erzbischöflichen Auftrag erlegte Jagdbeute den „Förstern“ (*forestarii de Hagestolde*) übergeben und Letztere das Wild dem Erzbischof bereitzustellen hatten; die *viri de Hagestolde* hatten zudem bei der erzbischöflichen Jagd sich um die Unterbringung der Jäger und um die Jagdhunde zu kümmern.²⁰

Im 12. Jahrhundert gibt es noch einige Wildbannbestätigungen und -verleihungen, doch klingt diese Art von Herrscherurkunde im hohen Mittelalter aus. Eine der letzten königlichen Wildbannverleihungen stammt von Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152-1190) und datiert auf den 22. April 1172.²¹

Quelle: Wildbannverleihung Kaiser Friedrichs I. (1172 April 22)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Friedrich, durch göttliche Gnade begünstigt Kaiser der Römer und Augustus. Weil das menschliche Gedenken schwankend und kurz

¹⁸ DASLER, Forst, S.37.

¹⁹ Urkunde: DHIV 222 (1069 Oktober 7).

²⁰ DASLER, Forst, S.125ff.

²¹ Urkunde: Die Urkunden Friedrichs I., Tl.3: 1168-1180, hg. v. H. APPELT (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.10,3), Hannover 1985, DFI 590 (1172 April 22).

ist, bestimmt das Vorbild unserer Vorgänger, der Könige und Kaiser, dem schriftliches Zeugnis das anzuvertrauen, was für gewöhnlich im Wandel der Zeiten das Alter dem Gedächtnis der Menschen entfremdet. In Nachahmung des Beispiels dieser [Herrscher] übermitteln wir daher der Kenntnis sowohl der Gegenwärtigen als auch der Zukünftigen, dass wir mit Blick auf den göttlichen Lohn, auch auf Drängen und Bitten unseres lieben Elekten Reginhard von Würzburg einen gewissen Bann für Wildtiere, der gewöhnlich „Wildbann“ genannt wird, zu Ehren der seligen Gottesmutter Maria und des Kilian und seiner Gefährten, der heiligen Märtyrer, dem besagten Elekten und seinen Nachfolgern durch kaiserliche Autorität und rechtmäßige Übertragung geschenkt haben. Dieser [Wildbann] erstreckt sich vom Berg Zeilberg abwärts entlang des Flusses, der Rotach genannt wird, zum Fluss Itz; er dehnt sich aus flussabwärts entlang der Itz bis zum Fluss Main, von da abwärts des Mains bis zu dem Ort, wo das Gewässer, das Ebelsbach heißt, in den Main fließt, von da aufwärts dieses Baches bis zum Forst des Bamberger Bischofs; er erstreckt sich von da aber bis zum Stein *Sintherstein*, von da bis zum Forst, der Haßberge genannt wird. Damit daher diese unsere Schenkung fest und im ganzen Zeitalter unangefochten bestehen bleibt, haben wir dieses Schriftstück durch den Eindruck unseres Siegels und mit dem kaiserlichen Bann bekräftigt. Wenn aber irgendeine Person es wagt, diese [Urkunde] mit Verwegenheit zu verletzen oder zu zerbrechen, so soll sie als Geldstrafe 10 Pfund Gold zahlen, die [eine] Hälfte an unseren Fiskus, die [andere] Hälfte an den Würzburger Bischof. Die Zeugen dieser Sache sind: die Geistlichen: Propst Richolf von der Domkirche, Dekan Perseus, Propst Berthold, Küster Albert, Propst Werner von St. Johannes, Schulmeister Johannes, Kantor Gottfried; Protonotar [des Kaisers] Wortwin, Siegfried von Mühlberg, Hermann von Katzenelnbogen, Gottfried von Krautheim; die Freien: Markgraf Berthold von Vohburg, Graf Albert von Eberstein, Robert von Kastell, Friedrich von (Hohen-) Trüdingen, Konrad von Bocksberg und dessen Bruder Kraft, Robert von (Wall-) Düren; die Ministerialen: Konrad von (Ober-) Schöpf, Arnold von Rothenburg und dessen Söhne Arnold und Walther, die Schultheißen Heinrich und Billung, Bodo, Hartmut von Bischwind, Dietrich Lohcatere, Folker von (Burg-) Lauer, Heinrich von Bütthart und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Friedrich, des unbesiegtesten Kaisers der Römer. (M.)

Verhandelt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1172, Indiktion 5, während der ruhmreichste Kaiser der Römer Friedrich im 21. Jahr seines Königtums, im 18. Jahr des Kaiserturns regierte. Gegeben in Würzburg an den 10. Kalenden des Mai [22.4.]; glücklich und amen. (SI.)

Edition: MGH DFI 590; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Verleihung des Wildbanns an die Würzburger Bischofskirche umfasste einen Jagdbezirk in den nördlich des Main gelegenen Haßbergen. Hier hatten die Bischöfe gemäß einer Urkunde aus dem Jahr 1170 bereits den Haßberger Forst inne, das durch eine Grenzbeschreibung definierte Wildbanngebiet der obigen Kaiserurkunde umfasste diesen Forst. Wie auch andernorts beobachtbar, beinhaltete der umschriebene Bezirk den Grundbesitz anderer Grundherren wie das Kloster Fulda, die Herzöge von Andechs-Meranien oder auch kleinere Adelsfamilien der Umgebung.²² Daneben besaßen die Würzburger Bischöfe noch Wildbänne um Burgbernheim (1000), nördlich von Würzburg (1014), im Steigerwald (1023), um Murrhardt (1027), um Mellrichstadt (1031) und wieder nördlich von Würzburg (1060).²³

III.3. Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel

Wir kommen nun zum nachstehenden (lateinischen) Diplom König Heinrichs IV. vom 16. Oktober 1065, das als Urkundenabschrift aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts in einem Bremer Kopiar erhalten geblieben ist. Der Herrscher schenkte darin Erzbischof Adalbert von Bremen-Hamburg den Königshof Duisburg sowie einen Forst mit königlichem Bann zwischen den Flüssen Rhein, Ruhr und Düssel sowie der von Köln über das Bergische Land nach (Essen-) Werden führenden „Kölner Straße“ (*strata Coloniensis*).²⁴

²² DASLER, Forst, S.253ff.

²³ DASLER, Forst, S.242-252.

²⁴ Urkunde: DHIV 172 (1065 Oktober 16); Regesta Imperii: III: Salisches Haus (1024-1125): III,2,3,2: Heinrich IV. 1065-1075,

Quelle: Reichsforst an Rhein, Ruhr und Düssel (1065 Oktober 16)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil das Recht, allen zu dienen, eine königliche Würde ist, werden vornehmlich aber die kirchlichen Rechte von uns beachtet, weil, wenn diese fehlen, dies [zwar] erträglicher dem Menschen als Gott ist, wenn diese jedoch nicht fehlen, wir umso ehrerbietiger Gott als dem Menschen gehorchen. Wir jedenfalls wünschen, die Art der Vorfahren nachzuahmen, und wollen die kirchlichen Güter vermehren, das Vermehrte bewahren und – soviel wir können – unserem Schutz übergeben, insoweit unser jugendliches Leben, das nach mannhafter Kraft lechzt und hofft, darin unterstützt zu werden, wenn sie sich offenbart haben mag, sowohl die Ehre des Gebens in Gott bekommt als auch die Gnade nicht verliert, das zwischen den Menschen Gegebene zu bekräftigen. Daher wollen wir, dass allen unseren und Christi Getreuen, den zukünftigen und den gegenwärtigen, [das Folgende] bekannt gemacht werde: Wir belohnen geziemend die erzbischöfliche Kirche Hamburg, die zu Ehren des Herrn, unseres Erlösers und dessen unbefleckter Mutter Maria sowie des seligen Apostels Jakobus und des heiligen Märtyrers Vitus erbaut ist, und geben und übergeben zu Eigentum dem verdienten Adalbert, dem Erzbischof von Hamburg, unseren Hof namens Duisburg, im Ruhrgau in der Grafschaft des Pfalzgrafen Hermann gelegen, mit allem Zubehör; das ist: Hörige beiderlei Geschlechts, Flächen, Gebäude, Höfe, Weingärten, Wiesen, Saatfelder, Weideland, Wälder, Forste, Forstaufseher, Jagden, kultivierte und nicht kultivierte Flächen, stehende und fließende Gewässer, Mühlsteine, Mühlen, Fischereien, Sterbegelder und Erträge, Wege und unwegsames Gelände, abgesteckt und vermessen, auch Münzen und Zölle im ganzen Distrikt. Wir fügen darüber hinaus einen Forst mit unserem Bann der vorgenannten Kirche hinzu, und zwar im Dreieck der Flüsse mit Namen Rhein, Düssel und Ruhr gelegen und so bestimmt, dass er sich entlang der Ruhr aufwärts bis zur Werdener Brücke erstreckt und von da aus entlang der Kölner Straße bis zum Fluss Düssel, dann gemäß dem Herabfließen dieses Flusses zum Rhein und entlang des Flussbettes des Rheins bis dahin, wo die Ruhr in den Rhein fließt. Dies gemäß dieser nämlichen Entscheidung, dass der genannte Adalbert, der Erzbischof des Bischofssitzes, und seine Nachfolger darüber – wie bei sonstigen gesetzlich erworbenen Gütern ihrer Kirche – frei verfügen können und die Macht haben, dies zu besitzen, zu tauschen, zu verleihen oder was sie auch immer zum Nutzen ihrer Kirche damit machen wollen. Und damit diese unsere Schenkung fest und unerschüttert die ganze Zeit hindurch bleibe, befehlen wir, diese Urkunde aufzuschreiben, durch eigene Hand zu bekräftigen und durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Siegel des Herrn König Heinrich IV.

Ich, Kanzler Sieghard, habe anstelle des Erzkanzlers Siegfried rekognisiert.

Gegeben an den 17. Kalenden des November [16.10.], im Jahre nach der Geburt des Herrn 1065, Indiktion 3, auch im 11. Jahr nach der Krönung des Herrn König Heinrich IV., im 9. Jahr seines Königtums. Gegeben in Goslar; im Namen Gottes gesegnet und amen.

Edition: MGH DHIV 172; Übersetzung: BUHLMANN.

Mit der Schenkung des Duisburger Königshofs (Pfalz) und des Reichsforsts gab der König offensichtlich Rechte des Königtums und des Reiches am Niederrhein zu Gunsten des Erzbischofs auf. Das galt insbesondere für Duisburg, den alten königlichen Stützpunkt an der Mündung der Ruhr in den Rhein. Der dortige Königshof reichte zeitlich vielleicht ins 8. Jahrhundert zurück und wird als *curtis regalis* zu 883/84 erstmals genannt. Im 10. Jahrhundert ist Duisburg zur Königspfalz der ottonischen Herrscher ausgebaut worden. Der mit Wall und Graben versehene Pfalzbezirk – der Königshof als Wirtschaftshof wurde ausgegliedert – bestand neben einem östlich davon gelegenen Siedlungsbereich nahe des früheren Rheinlaufs. Hier könnte sich auch die 893 erwähnte Siedlung friesischer Fernhändler befunden haben.²⁵ Kaiser Heinrich II., der in der Pfalz im Dezember 1016 urkundete, war es, der irgendwann nach 1016 Duisburg (zusammen mit Kaiserswerth) an den Pfalzgrafen Ezzo

bearb. v. T. STRUVE, Köln-Weimar-Wien 2010, RI HIV 419; BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: VI. Eine Königsurkunde Heinrichs IV. zu Duisburg und den angrenzenden Reichsforst (16. Oktober 1065), in: Die Quecke 71 (2001), S.38ff; BUHLMANN, M., Quellen zur Kaiserswerther Geschichte, TI.II: 11.-12. Jahrhundert (= BGKw MA 8), Düsseldorf-Kaiserswerth 2009, Quellen Kaiserswerth II 40.

²⁵ MILZ, J., Reichszins und Stadtentstehung. Untersuchungen zur frühen Topographie Duisburgs, in: DF 35 (1987), S.1-12, hier: S.2f.

(†1034) verschenkte, eine Schenkung, die 1045 rückgängig gemacht wurde. Aus der pfalzgräflichen Zeit Duisburgs ist weiter nichts bekannt, außer dass Duisburg in die engere Wahl als Platz für die Gründung eines ezzonischen Hausklosters kam. In salischer Zeit, unter den Herrschern Heinrich III. und Heinrich IV., war die Rheininsel (Düsseldorf-) Kaiserswerth die bevorzugte Pfalz der Könige im Bereich von Rhein und unterer Ruhr; die Entführung des jungen Königs Heinrich IV. fand – wie bemerkt – auf dieser „Insel des heiligen Suitbert“ statt; hier hatte der heilige angelsächsische Missionar Suitbert (†713) gegen Ende des 7. Jahrhunderts ein Kloster errichtet. Kaiserswerth und Duisburg waren schließlich Teil des dort gelegenen umfangreichen Reichs- und Reichskirchenguts.²⁶

Adam von Bremen ordnet die Schenkung von Duisburg (und Forst) allgemein in die Besitzzuweisungen ein, die dem Bremer Erzbischof von Kaiser Heinrich III. in Aussicht gestellt worden waren, um – wie gesehen – von dessen Sohn in den 1060er-Jahren verwirklicht zu werden.²⁷

Quelle: Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte III, 28, 59 ([1050er-Jahre])

[III, 28.] In dieser Zeit [1050er-Jahre] gründete Kaiser Heinrich [III.], der die entdeckten großen Reichtümer [im Silberbergbau] für das Königtum nutzte, in Sachsen Goslar, das er – wie gesagt wird – von einer kleinen Mühle und einer Jagdhütte und unter guten Vorzeichen und schnell zu einer solch großen Stadt, wie sie heute zu sehen ist, entwickelte. [...] Damals gab er ihm [Adalbert] auch die Hoffnung, Grafschaften, Abteien und Güter zu erwerben und zu empfangen [...] wie die Klöster Lorsch und Corvey, die Güter Sinzig, Plisna, Groningen, Duisburg und Lesum. [...]

[III, 59.] [...] Nachdem diese Hindernisse für seine [Adalberts] Kirche ausgeräumt worden waren, für deren Erhöhung er weder den Umgang bei Hof noch den Einsatz von Geld scheute, blieb er nicht untätig; in dieser Zeit [1069/71] erwarb er Plisna, Duisburg, Groningen und Sinzig und hielt Wildeshausen, eine Bremen benachbarte Propstei, und das nahe Hamburg gelegene Rosfelden in den Händen. [...]

Edition: Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, S.171, 205; Übersetzung: BUHLMANN.

Wie wir noch an Hand der sog. Duisburger Mauerbauinschrift und einer Herrscherurkunde sehen werden,²⁸ gelangten Duisburg und der Reichsforst zu einem unbekanntem Zeitpunkt vor 1111/25 bzw. 1129 an das Königtum zurück. Dieser Zeitpunkt kann aber insofern noch eingegrenzt werden, dass König Heinrich IV. die *curtis* („(Königs-) Hof“) auf der Kaiserswerther Rheininsel nach knapp vierzigjähriger Abwesenheit im Jahr 1101 wieder besuchte. Dies setzt voraus, dass damals der vollständige Reichsgutkomplex um Duisburg und Kaiserswerth wiederhergestellt war. Der Rückfall Duisburgs und des Reichswalds an das Königtum könnte sich von daher vor 1101 ereignet haben und wird vielleicht auch bestätigt durch einen in Duisburg (nach 1084) geprägten Münztyp eines kaiserlichen Denars wohl mit dem Bildnis einer Pfalz, wahrscheinlich der Duisburger Pfalz, auf der Rückseite. Die in salischer Zeit produktive Duisburger Münzstätte (*moneta*) erscheint im Diplom von 1065 unter den verschenkten Pertinenzen des Duisburger Königshofes und fiel somit zusammen mit dem anderen Reichsgut an den Herrscher zurück.²⁹ Ob schon mit dem Sturz (1066) oder Tod Adalberts (1072) der Einfluss der Bremer Kirche in und um Duisburg zu Ende ging, erscheint – auch nach den Aussagen Adams von Bremen – zweifelhaft.

²⁶ MILZ, Reichszins, S.3f.

²⁷ Quelle: Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, hg. v. B. SCHMEIDLER (= MGH. Scriptorum rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi [2]), Hannover-Leipzig³ 1917, S.171, 205.

²⁸ S.u. Kap. V.2.

²⁹ BUHLMANN, Heinrich IV., S.22f, 32. – Duisburger Münzstätte: KLUGE, B., Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier (ca.900 bis 1125), Sigmaringen 1991, S.47; Abbildungen Duisburger Münzen befinden sich auf S.154f, 168f, 178-181.

Die Urkunde von 1065 setzt einen schon eingerichteten Forst voraus. Wann die Einforstung erfolgt war, entzieht sich unserer Erkenntnis. Jedoch dürfte die Formulierung im Diplom, dass ein „Forst mit unserem Bann“ verschenkt wurde, auf einen Bannwaldforst hindeuten.³⁰ Eine Einrichtung in karolingischer Zeit, vielleicht in Anschluss an die Sachsenkriege König Karls des Großen (772-804), wäre von daher möglich, ebenso käme die Zeit der Merowingerkönige im Frankenreich in Betracht; zudem ist vor dem Hintergrund enger Beziehungen zwischen dem Duisburger Königshof und dem Reichsforst auch eine Einrichtung im 10. Jahrhundert denkbar, als Duisburg Aufenthaltsort der ottonischen Könige und Kaiser war. Wie wir weiter unten sehen werden, gründete der Bannwaldforst auf Reichsgut und Reichskirchengut.³¹

III.4. Forstschenkungen an Erzbischof Adalbert

Neben der Überlassung des Forsts an Rhein und Ruhr im Jahr 1065 erhielt Erzbischof Adalbert weitere Forste von König Heinrich IV. Den Anfang macht anlässlich der Schenkung des Hofes Lesum an die Bremer Kirche vom 27. Juni 1063 ein „Forst mit königlichem Bann im ganzen Gau Wimodi mit der Bremer Insel [*Vieland*] und [der Insel] Lechter und nicht zuletzt mit den Sümpfen Lienen, *Ascbroch*, *Aldenebroch*, *Huchtingebroch*, *Brinscimibroch* [und] *Weigeribroch*, begrenzt vom Fluss Eiter“. Hier sind es offensichtlich Sümpfe als Ödland, die den Forst auch ausmachten.³²

Quelle: Forsturkunde König Heinrichs IV. (1063 Juni 27)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil es zur königlichen Würde gehört, jedem sein Recht zu bewahren, haben wir insbesondere dennoch die kirchlichen Rechte zu beachten, weil es besser ist, gegen den Menschen als gegen Gott zu sündigen, und ehrerbietiger, nicht gegen Gott zu sündigen als dem Menschen zu gehorchen. Wir wünschen den Spuren der Vorfahren zu folgen und die kirchlichen Güter zu vermehren und müssen das Vermehrte festhalten und, soweit wir es vermögen, durch unseren Schutz bewahren, damit unser zartes Alter, das hofft, männliche Kraft zu erlangen, wenn es gefördert wird, sowohl durch Geben den Ruhm in Gott erlangt als auch durch die Versicherung des Gegebenen bei den Menschen die Gnade [Gottes] nicht verliert. Allen Getreuen der heiligen Kirche Gottes und unseren [Getreuen], sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, wollen wir bekannt machen, dass der Herr Erzbischof Adalbert von der heiligen Hamburger Kirche, unser Beschützer und Getreuer, zu der Hoheit unserer Gnade kam, indem er bat, dass wir ein gewisses Gut unseres Eigentums, nämlich den Hof, der [*Bremen-*] Lesum heißt, gelegen in der Grafschaft des Markgrafen Udo im Wimodi genannten Gau, mit allem seinen Zubehör für das [Seelenheil] unseres Vaters Heinrich [III.] teuren Angedenkens, des Kaisers der Römer und Augustus, und für unser Seelenheil in das Recht seiner Kirche übertragen und dieses und alle anderen Güter dieser Kirche, die mit rechtmäßigen Mitteln erworben wurden und mit ewigem Recht ohne jeglichen Widerspruch besessen werden, durch das Schriftstück unseres Befehls befestigen. Dieser ehrenvollen Bitte stimmen wir zu durch den Rat unserer Getreuen, nämlich unseres geliebten Lehrers, des Kölner Erzbischofs Anno, des Mainzer Erzbischofs Siegfried, des Halberstädter Bischofs Burchard [und] des Markgrafen Otto, und belohnen auch fortdauernd die Dienstbereitschaft des besagten Erzbischofs [*Adalbert*], die er unserem Vater und uns mit unaufhörlichem Eifer entgegenbrachte, und haben ohne Widerspruch aller Gegenwärtigen und Zukünftigen für das Heil unserer Seele und [unseres] Körpers übertragen und geschenkt zu Eigentum und zu ewigem Besitzrecht der Hamburger Kirche, die geweiht wurde zu Ehren des Herrn und unseres Erlösers und dessen ewiger Mutter und Jungfrau Maria sowie des seligen Apostels Jakobus, diesen vorgenannten Hof mit sämtlichem Zubehör – das ist: mit Hörigen beiderlei Geschlechts, Flächen, Gebäuden, Äckern, Weiden, Wiesen, Ländereien, beackert und unbeackert, Gewässern und Ge-

³⁰ DASLER, Forst, S.113.

³¹ S.u. Kap. V.3.

³² Urkunde: DHIV 103 (1063 Juni 27).

wässerläufen, Mülsteinen, Mühlen, Fischereien, Jagden, Todfallabgaben und Erträgen, ausgesucht und vermessen, mit Münzstätten, Zöllen – und den Bezirk unseres Banns über alle Landbewohner, auch den Forst mit königlichem Bann im ganzen Gau Wimodi mit der Bremer Insel [*Vieland*] und [der Insel] Lechter und nicht zuletzt mit den Sümpfen Lienen, *Ascbroch*, *Aldenebroch*, *Huchtingebroch*, *Brinscimibroch* [und] *Weigeribroch*, begrenzt vom Fluss Eiter. Wir haben auch versichert dieser Kirche durch königliche Freigebigkeit die Freiheit und alle Güter, die von Karl dem Großen an unsere Vorgänger, die Kaiser der Römer und Könige der Franken, bis zu unseren Zeiten dieser Kirche zugestanden haben, und haben zugestanden in ganzer Zeit und zu ewigem Besitzrecht durch das Schriftstück unseres Befehls ohne Beunruhigung von unserer Seite und von Seiten unserer Nachfolger oder von Seiten aller, mächtiger oder geringer Sterblichen die Pfarreien und Zehnten, die Ländereien, kultiviert und nicht kultiviert, die Grafschaften, Münzstätten, Zölle mit ganzem Nutzen, der angezeigt oder auf jede Weise erlangt werden kann. Und damit diese unsere Schenkung fest und unveränderlich in den Augenblicken der zukünftigen Zeiten bestehen bleibt, haben wir die daher aufgeschriebene Urkunde mit eigener Hand, wie unten zu sehen ist, bekräftigt und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Königs Heinrich IV.

Ich, Kanzler Friedrich, habe statt Erzkanzlers Siegfried (M.) rekognisziert. (Sl.)

Gegeben an den 5. Kalenden des Juli [27.6.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1062 [1063], Indiktion 1, im 8. Jahr aber der Einsetzung des Herrn König Heinrich IV., im 6. Jahr aber des Königtums. Geschehen in Allstedt; im Namen Gottes Glück und amen.

Edition: MGH DHIV 103; Übersetzung: BUHLMANN.

Der in der Urkunde durch den König verliehene Forstbann hat übrigens zum Herrschaftsausbau der Bremer Erzbischöfe an und westlich der Weser wohl nichts beitragen können. Wie auch aus anderen Forst- und Wildbannurkunden erkennbar ist, trugen damit verbundene Rechte nicht dazu bei, bischöfliche oder erzbischöfliche Herrschaft zu begründen oder zu verstärken.³³

Am 24. Oktober 1063 verlieh König Heinrich IV. Erzbischof Adalbert die Grafschaft in Engern einschließlich des Forstbanns:³⁴

Quelle: Forsturkunde König Heinrichs IV. (1063 Oktober 24)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil es das Recht der königlichen Würde ist, jedem zu dienen, werden von uns besonders die kirchlichen Rechte beachtet, weil es besser ist, gegenüber dem Menschen als gegenüber Gott zu sündigen, wenn es endlich ehrenvoller ist, gegenüber Gott nicht zu sündigen als den Menschen zu gehorchen. Daher wollen wir den Spuren unserer Vorväter folgen, um die kirchlichen Güter zu vermehren und das Vermehrte zu erhalten, und schulden, soweit wir können, dies unter unseren Schutz zu stellen, soweit unser zartes Lebensalter, das hofft, männliche Kraft zu erlangen, wenn es gefördert wird, sowohl durch Geben den Ruhm in Gott erlangt als auch durch die Versicherung des Gegebenen bei den Menschen die Gnade [Gottes] nicht verliert. Daher wollen wir, dass allen [Gläubigen] der heiligen Kirche Gottes und unseren Getreuen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass der Herr Erzbischof Adalbert von der heiligen Hamburger Kirche, unser Beschützer und Getreuer, zu der Hoheit unserer Gnade kam, um zu bitten, dass wir dieser Kirche, die geweiht ist zu Ehren des heiligen Erlösers und dessen Mutter und ewiger Jungfrau Maria und des seligen Apostels Jakobus, die Grafschaft des Markgrafen Udo, die sein Vater innehatte, bevor er das Markengebiet empfing, zu Eigentum geben. Von daher stimmen wir zur Vermehrung der Freude des himmlischen Vaters und zur Verlängerung unseres irdischen Lebens unter göttlichem Schutz der von unseren Getreuen geäußerten Bitte zu, nämlich [*der Bitte*] unseres geliebten Lehrers, des Kölner Erzbischofs Anno, des Mainzer Erzbischofs Siegfried, der Bischöfe Burchard von Halberstadt, Günther von Bamberg, Adalbero von Würzburg, des Herzogs Otto von Bayern, des Herzogs Berthold, des Markgrafen Otto, des Pfalzgrafen Friedrich [und] des Grafen Ekbert; wir erinnerten uns auch an die Unterstützung des besagten Erzbischofs, die er unserem Vater und uns in unermüdlichem Einsatz erwies, und haben der heiligen Hamburger Kirche für unser Seelenheil, wie wir sagten, und das unseres Vaters auf ewig nach Besitzrecht und ohne Widerspruch von Gegenwärtigen oder Zukünftigen zu Eigentum übergeben und ge-

³³ DASLER, Forst, S.110f.

³⁴ Urkunde: DHIV 112 (1063 Oktober 24).

schenkt die Grafschaft des besagten Markgrafen Udo, gelegen in Engern, mit allem zu den Lehen des Markgrafen gehörenden Zubehör – das ist: mit Hörigen beiderlei Geschlechts, Grundstücken, Gebäuden, Äckern, Wiesen, Weiden, Ländereien, beackert und unbeackert, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, Fischereien, Sterbfallabgaben und Erträgen, Wegen und Pfaden, ausgesucht und vermessen, mit Märkten, Münzen, Zöllen – und auch einen Forst mit unserem königlichen Bann innerhalb der ganzen Grafschaft außer den Jagden, die wir oder unsere Vorgänger, die römischen Kaiser oder die fränkischen Könige, den Kirchen oder Fürsten durch die Autorität des königlichen Befehls freigebig zugewiesen haben. Wir bestätigen auch dieser Kirche durch königliche Freigebigkeit als unabhängig von der Beunruhigung durch uns und durch alle unsere Nachfolger und durch mächtige oder geringe Sterbliche die Freiheit in allem und alle Güter, die von Karl dem Großen an bis in unsere Zeiten unsere Vorgänger, die römischen Kaiser oder die fränkischen Könige, der besagten Kirche zugestanden haben und die wir als ständigen Besitz nach ewigem Recht durch die Urkunde unseres Befehls anerkennen, [d.h.:] die Pfarreien, die Zehnten, die kultivierten und unkultivierten Ländereien, die Grafschaften, die Märkte, die Münzen, die Zölle [und] die Forste mit ganzem Nutzen, der beschrieben und auf irgendeine Weise ausgeweitet werden kann. Und damit diese unsere königliche Schenkung fest und unveränderlich bestehen bleibt in den nachfolgenden Zeiten, haben wir das von daher Aufgeschriebene mit eigener Hand, wie unten zu sehen ist, bekräftigt und befohlen, [es] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn König Heinrich IV.

Ich, Kanzler Friedrich, habe statt Erzkanzlers Siegfried (M.) dies rekognisiert. (Sl.)

Gegeben an den 9. Kalenden des November [24.10.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1062, Indiktion 2, im 8. Jahr aber der Einsetzung des Herrn König Heinrich IV., im 6. aber des Königturns. Gegeben in Regensburg; im Namen Gottes Segen [und] amen.

Edition: MGH DHIV 112; Übersetzung: BUHLMANN.

Vom Forstbann ausgenommen waren in der vorstehenden Urkunde an „Kirchen oder Fürsten“ vergebene Jagden, was immerhin den Schluss zulässt, dass der Forstbann mehr Rechte als die Jagd (als Wildbann) umfasst hat.

Am selben Tag des 24. Oktober 1063 übertrug der König dem Erzbischof als weitere Grafschaft einen in Emsgau, Westfalen und Engern gelegenen Amtsbezirk, auch hier mit dem dazugehörigen Forst und Forstbann:³⁵

Quelle: Diplom König Heinrichs IV. (1063 Oktober 24)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil es das Recht der königlichen Würde ist, jedem zu dienen, werden von uns besonders die kirchlichen Rechte beachtet, weil es besser ist gegenüber dem Menschen als gegenüber Gott zu sündigen, wenn es endlich ehrenvoller ist, gegenüber Gott nicht zu sündigen als Menschen zu gehorchen. Daher wollen wir den Spuren unserer Vorväter folgen, um die kirchlichen Güter zu vermehren und das Vermehrte zu erhalten, und schulden, soweit wir können, dies unter unseren Schutz zu stellen, soweit unser zartes Lebensalter, das hofft, männliche Kraft zu erlangen, wenn es gefördert wird, sowohl durch Geben den Ruhm in Gott erlangt als auch durch die Versicherung des Gegebenen bei den Menschen die Gnade [Gottes] nicht verliert. Daher wollen wir, dass allen [Gläubigen] der heiligen Kirche Gottes und unseren Getreuen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass der Herr Erzbischof Adalbert von der heiligen Hamburger Kirche, unser Beschützer und Getreuer, zu der Hoheit unserer Gnade kam, um zu bitten, dass wir dieser Kirche, die geweiht ist zu Ehren des heiligen Erlösers und dessen Mutter und ewiger Jungfrau Maria und des seligen Apostels Jakobus, die Grafschaft des Grafen Bernhard zu Eigentum geben. Von daher stimmen wir zur Vermehrung der Freude des himmlischen Vaters und zur Verlängerung unseres irdischen Lebens unter göttlichem Schutz der von unseren Getreuen geäußerten Bitte zu, nämlich [*der Bitte*] unseres geliebten Lehrers, des Kölner Erzbischofs Anno, des Mainzer Erzbischofs Siegfried, der Bischöfe Burchard von Halberstadt, Günther von Bamberg, Adalbero von Würzburg, des Herzogs Otto von Bayern, des Herzogs Berthold, des Markgrafen Otto, des Pfalzgrafen Friedrich [und] des Grafen Eckbert; wir erinnerten uns auch an die Unterstützung des besagten Erzbischofs, die er unserem Vater und uns in unermüdlichem Einsatz erwies, und haben der heiligen Hamburger Kirche für unser Seelenheil, wie wir sagten, und das unseres Vaters auf ewig nach Besitzrecht und ohne Widerspruch von Gegenwärtigen oder Zukünf-

³⁵ Urkunde: DHIV 113 (1063 Oktober 24).

tigen zu Eigentum übergeben und geschenkt die Grafschaft des besagten Grafen, gelegen in den Gauen Emsgau, Westfalen und Engern, mit allem zu den Lehen des Markgrafen gehörenden Zubehör – das ist: mit Hörigen beiderlei Geschlechts, Grundstücken, Gebäuden, Äckern, Wiesen, Weiden, Ländereien, beackert und unbeackert, Gewässern und Gewässerläufen, Mühlen, Fischereien, Sterbfallabgaben und Erträgen, Wegen und Pfaden, ausgesucht und vermessen, mit Märkten, Münzen, Zöllen – und auch einen Forst mit unserem königlichen Bann innerhalb der ganzen Grafschaft außer den Jagden, die wir oder unsere Vorgänger, die römischen Kaiser oder die fränkischen Könige, den Kirchen oder Fürsten durch die Autorität des königlichen Befehls freigebig zugewiesen haben. Wir bestätigen deshalb dieser Kirche durch königliche Freigebigkeit als unabhängig von der Beunruhigung durch uns und durch alle unsere Nachfolger und durch mächtige oder geringe Sterbliche die Freiheit in allem und alle Güter, die von Karl dem Großen an bis in unsere Zeiten unsere Vorgänger, die römischen Kaiser oder die fränkischen Könige, der besagten Kirche zugestanden haben und die wir als ständigen Besitz nach ewigem Recht durch die Urkunde unseres Befehls anerkennen, [d.h.]: die Pfarreien, die Zehnten, die kultivierten und unkultivierten Ländereien, die Grafschaften, die Märkte, die Münzen, die Zölle [und] die Forste mit ganzem Nutzen, der beschrieben und auf irgendeine Weise ausgeweitet werden kann. Und damit diese unsere königliche Schenkung fest und unveränderlich bestehen bleibt in den nachfolgenden Zeiten, haben wir das von daher Aufgeschriebene mit eigener Hand, wie unten zu sehen ist, bekräftigt und befohlen, [es] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn König Heinrich IV.

Ich, Kanzler Friedrich, habe statt Erzkanzlers Siegfried (M.) dies rekognisiert. (Sl.)

Gegeben an den 9. Kalenden des November [24.10.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1062, Indiktion 2, im 8. Jahr aber der Einsetzung des Herrn König Heinrich IV., im 6. aber des Königturns. Gegeben in Regensburg; im Namen Gottes Segen [und] amen.

Edition: MGH DHIV 113; Übersetzung: BUHLMANN.

Am 26. Oktober 1063 kam es durch Heinrich IV. noch zu einer Bestätigung und Erweiterung des erzbischöflichen Forsts im Eiterbruch, wie nachstehende, abschriftlich überlieferte Urkunde darlegt:³⁶

Quelle: Forsturkunde König Heinrichs IV. (1063 Oktober 26)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil es das Recht der königlichen Würde ist, jedem zu dienen, werden von uns besonders die kirchlichen Rechte beachtet, weil es besser ist, gegenüber dem Menschen als gegenüber Gott zu sündigen, wenn es endlich ehrenvoller ist, gegenüber Gott nicht zu sündigen als den Menschen zu gehorchen. Daher wollen wir den Spuren unserer Vorväter folgen, um die kirchlichen Güter zu vermehren und das Vermehrte zu erhalten, und schulden, soweit wir können, dies unter unseren Schutz zu stellen, soweit unser zartes Lebensalter, das hofft, männliche Kraft zu erlangen, wenn es gefördert wird, sowohl durch Geben den Ruhm in Gott erlangt als auch durch die Versicherung des Gegebenen bei den Menschen die Gnade [Gottes] nicht verliert. Daher wollen wir, dass allen [Gläubigen] der heiligen Kirche Gottes und unseren Getreuen, sowohl den zukünftigen als auch den gegenwärtigen, bekannt sei, dass der Herr Erzbischof Adalbert von der heiligen Hamburger Kirche, unser Beschützer und Getreuer, zu der Hoheit unserer Gnade kam, um zu bitten, dass wir den Forst im Eiterbruch und in den übrigen umliegenden Wäldern, den unser Großvater göttlichen Gedenkens, der Kaiser der Römer und Augustus Konrad [II.], der heiligen Hamburger Kirche als ewiges Eigentum nach Besitzrecht übereignet hat, dieser bestätigen und erweitern. Wir beugen uns daher dessen Bitten und fügen dem besagten Forst hinzu, was es zwischen den Flüssen Warmenau, Weser, Ollen und Hunte außer *Dimusi* [?] an Jagd gibt, und schenken und übergeben dies der besagten Kirche unter dem Bann königlichen Schutzes als Eigentum ohne Einspruch aller Gegenwärtigen und Zukünftigen. Wir fügen aber für diese Kirche hinzu einen Forst unseres Eigentums, gelegen im Ammergau in der Grafschaft des Markgrafen Udo, nach ewigem Besitzrecht. Darüber hinaus gestehen wir auf Bitten des Erzbischofs allen Knechten und Mägden der heiligen Hamburger Kirche zu, dass sie hinsichtlich dem, was sie außerhalb des kirchlichen Besitzes an Ländereien und Hörigen erworben haben, die freie Möglichkeit haben, es innerhalb der Hofgemeinschaft dieser Kirche zu vererben, zu tauschen, zu besitzen, zu verkaufen oder zu vergeben oder was sie im Rahmen des kirchlichen Besitzes damit tun wollen. Wir bestätigen aber dieser Kirche durch königliche Freigebigkeit als unabhängig von der Beunruhigung durch uns und durch alle unsere Nachfolger und durch mächtige oder geringe Sterbliche die

³⁶ Urkunde: DHIV 115 (1063 Oktober 26).

Freiheit in allem und alle Güter, die von Karl dem Großen an bis in unsere Zeiten unsere Vorgänger, die römischen Kaiser oder die fränkischen Könige, der besagten Kirche zugestanden haben und die wir als ständigen Besitz nach ewigem Recht durch die Urkunde unseres Befehls anerkennen, [d.h.:] die Pfarreien, die Zehnten, die kultivierten und unkultivierten Ländereien, die Grafschaften, die Märkte, die Münzen, die Zölle [und] die Forste mit ganzem Nutzen, der beschrieben und auf irgendeine Weise ausgeweitet werden kann. Und damit diese unsere königliche Schenkung fest und unveränderlich bestehen bleibt im ganzen Zeitalter, haben wir das von daher Aufgeschriebene mit eigener Hand, wie unten zu erkennen ist, bekräftigt und befohlen, [es] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Gegeben an den 7. Kalenden des November [26.10.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1063, Indiktion 2, im 9. Jahr aber der Einsetzung des Herrn König Heinrich IV., im 7. aber des Königtums. Gegeben in Regensburg; im Namen Gottes Segen [und] amen.

Edition: MGH DHIV 115; Übersetzung: BUHLMANN.

In dasselbe Jahr wie die Urkunde zum Forst bei Rhein und Ruhr fällt das in Corvey ausgestellte, abschriftlich aus dem 14. Jahrhundert überlieferte Diplom vom 8. Dezember 1065. Hier gestand der Herrscher Erzbischof Adalbert einen im Engergau (*Herescephe*) gelegenen Forst einschließlich des königlichen Banns (als Forstbann) zu:³⁷

Quelle: Forsturkunde König Heinrichs IV. (1065 Dezember 8)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Heinrich, durch göttliche Milde begünstigt, König.

Weil es zur königlichen Würde gehört, jedem sein Recht zu bewahren, haben wir insbesondere dennoch die kirchlichen Rechte zu beachten, weil es besser ist, gegen den Menschen als gegen Gott zu sündigen, und ehrerbietiger, nicht gegen Gott zu sündigen als dem Menschen zu gehorchen. Wir wünschen, den Spuren der Vorfahren zu folgen und die kirchlichen Güter zu vermehren, und müssen das Vermehrte festhalten und, soweit wir es vermögen, durch unseren Schutz bewahren, damit unser zartes Alter, das hofft, männliche Kraft zu erlangen, wenn es gefördert wird, sowohl durch Geben den Ruhm in Gott erlangt als auch durch die Versicherung des Gegebenen bei den Menschen die Gnade [Gottes] nicht verliert. Daher wollen wir allen Getreuen Christi und unseren [Getreuen], sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt machen, dass wir den zu uns gekommenen Herrn Erzbischof Adalbert von Hamburg würdig belohnt haben und an die erzbischöfliche, d.h. Hamburger Kirche, die errichtet ist zu Ehren des Herrn und unseres Erlösers und dessen ewiger Mutter und Jungfrau Maria sowie des seligen Apostels Jakobus und des heiligen Märtyrers Vitus, gegeben und übergeben haben zu Eigentum einen Forst, in Gau und *Herescephe* [„Heerschaft“] Engern gelegen, der begrenzt ist vom Fluss Emmer bis hinab an das Weserufer, bis zum Fluss Diemel und die Diemel entlang bis zum Ort Scherfede und von da entlang der Grenze über die Orte Willebadessen, Altenhiese, *Langineissina*, Dringenberg, *Twtenhusun* [*Tiethausen*?], Erwitzen [und] Bellersen bis zum besagten Fluss Emmer und von da das Ufer entlang hinab bis zur Weser, mit unserem königlichen Bann und dem [Bann-] Bezirk unter der Bedingung, dass der besagte Erzbischof Adalbert dieser Kirche und seine Nachfolger die freie Verfügung haben, diesen Forst und die übrigen rechtmäßig erworbenen Güter dieser Kirche innezuhaben, zu tauschen und zu verleihen oder das damit zu tun, was sie wollen. Und damit unsere königliche Schenkung fest und unveränderlich in ganzer Zeit bestehen bleibt, haben wir die daher aufgeschriebene Urkunde mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, [sie] durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Zeichen des Herrn Königs Heinrich IV.

Gegeben an den 6. Iden des Dezember [8.12.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1066 [1065], Indiktion 3, im 11. Jahr der Einsetzung des Herrn König Heinrich IV., im 9. aber des Königtums. Geschehen in Corvey; im Namen Gottes Glück und amen.

Edition: MGH DHIV 175; Übersetzung: BUHLMANN.

Der übergebene Forst lag im Weserbergland zwischen den Flüssen Emmer, Weser und Diemel sowie dem Eggegebirge und war wohl ein Wildbanngebiet, denn er umfasste auch das Reichskloster Corvey, das der Bremer Erzbischof mit Urkunde vom 6. September 1065 zugesprochen bekommen hatte.³⁸

³⁷ Urkunde: DHIV 175 (1065 Dezember 8).

³⁸ DASLER, Forst, S.112f; DHIV 168 (1065 September 6).

IV. Wald im Mittelalter

IV.1. Waldnutzung

Forste können, müssen aber nicht einen Wald als Grundlage haben. So spricht die oben angeführte Urkunde König Heinrichs IV. vom 27. Juni 1063 von den „Sümpfen Lienen, *Ascbroch, Aldenebroch, Huchtingebroch, Brinscimibroch* [und] *Weigeribroch*“, die zusammen mit dem Wald „im ganzen Gau Wimodi“ den Forst ausmachten, der an den Bremer Erzbischof Adalbert gelangte. Allgemein ist aber dennoch davon auszugehen, dass sich Forst und Wildbann auf ein Waldgebiet bezogen haben: „Wald oder Forst“ heißt es im Diplom König Ottos I. vom 15. Juli 965.³⁹ Auch der Reichsforst an Rhein und Ruhr bestand, wie wir noch sehen werden, wohl überwiegend aus Wald.

Wald und Bäume haben den Menschen durch seine ganze Geschichte begleitet. Vom Baum der Erkenntnis in der Paradieserzählung des alttestamentlichen Buchs Genesis spannt sich der Bogen zum Baum als Nutzpflanze, deren Früchte geerntet wurden und werden, deren Stämme und Äste als Bau- und Brennholz Verwendung fanden und finden – dies alles im Sinne einer über Jahr(hundert)tausende bis heute währenden „Holzzeit“. Der Wald war – gerade auch im Mittelalter – nicht nur eine Ansammlung von Bäumen (und Sträuchern), er war nicht nur eine „Wirtschaftszone“, die man ausbeuten konnte. Bäume bewirkten beim mittelalterlichen Menschen auch Emotionen. Der mittelalterliche Wald hatte – jenseits des christlichen Glaubens – etwas Magisches an sich und lud gleichzeitig etwa als *locus amoenus* („Ort der Anmut“) zur Klostergründung ein; Bäume kamen in Visionen und Wundererzählungen vor, es gab Liebesbäume, den Paradiesbaum als Baum des Lebens oder den Schlachtenbaum der Apokalypse; der Wald und manche Baumarten waren Lieferanten von (magischen) Arzneien. Der Wald war in der höfisch-ritterlichen Kultur des hohen Mittelalters aber auch ein unwirtlicher, den ritterlichen Normen entgegenstehender Ort, eine Gegenwelt zum fürstlichen Hof, ein „Ort der Asozialität“. Der Wald war dem Forschenden ein Ort der Weisheit; der Baum spielte in gelehrten Abhandlungen eine Rolle, etwa in Genealogien, die Stammbäume von Adelsfamilien entwarfen; das Vorbild des Baums mit Stamm und Ästen half Wissen zu strukturieren.⁴⁰

Bleiben wir nun bei den mittelalterlichen „Realien“ des Waldes, so ist für das frühe Mittelalter festzustellen, dass das Land, das Deutschland werden sollte, sehr walddreich und mit bis zu 94 Prozent der Landfläche bewaldet war, wobei Laubwald im Westen, Nadelwald in den Mittelgebirgen und den Alpen dominierte und es entlang der Gewässer Au- und Bruchwald gegeben hat. Ein Wechsel im Klima begünstigte seit der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert die Rodungstätigkeiten, einhergehend mit einem massiven Bevölkerungswachstum. Das Hochmittelalter kann als Höhepunkt von Landesausbau und (Binnen-) Kolonisation gelten.⁴¹

Die Zeit um das Jahr 800, die Zeit des fränkischen Königs Karl des Großen ist dann (fast) folgerichtig auch die Zeit, in der an der unteren Ruhr die schriftliche Geschichtsüberlieferung einsetzte. Die frühen Traditionsurkunden des Klosters Werden a.d. Ruhr informieren uns

³⁹ S.o. Kap. III.2.

⁴⁰ Wald im Mittelalter: BUSSE, W., „Im Wald, da sind die Räuber ...“, in: SEMMLER, Wald, S.113-129; DEMANDT, A.R., Der Baum. Eine Kulturgeschichte, Köln-Weimar-Wien 2014, S.205-246; HIESTAND, R., Waldluft macht frei, in: SEMMLER, Wald, S.45-68; SCHADEWALDT, H., Der Wald als Lieferant von Arzneimitteln, in: SEMMLER, Wald, S.148-160; WUNDERLI, P., Der Wald als Ort der Asozialität. Aspekte der altfranzösischen Epik, in: SEMMLER, Wald, S.69-112.

⁴¹ GERSTENHAUER, A., Die Stellung des Waldes in der deutschen Kulturlandschaft des Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: SEMMLER, Wald, S.16-27, hier: S.16ff.

über die Siedlungslandschaft und -kammer des Ruhrgebiets. Beiderseits der Ruhr lagen große Waldgebiete, der Heissi-Wald nördlich des Flusses, die römische *silva Caesia*, und der Wagneswald südlich davon. Fortsetzung fanden Heissi- und Wagneswald im linksrheinischen Gebiet.

Wir stellen nun die Werdener Traditionsurkunde vom 24. Februar 796 vor, die den friesischen Missionar und Werdener Klostergründer Liudger (†809) erwähnt sowie die Schenkung eines Bifangs, einer Rodung im Heissi-Wald an ebendiesen Liudger beinhaltet.⁴²

Quelle: Traditionsurkunde des Klosters Werden (796 Februar 24)

<V Tradition des Heinrich an der Ruhr>

Während jeder einzelne in der gegenwärtigen Welt lebt, muss er bedenken und vorsorgen, wie er seine Seele retten und nach dem irdischen und sterblichen Leben dieser Welt die ewige Ruhe gewinnen kann. Dies habe ich, Heinrich, in meinem Geist erwogen und in häufigen Überlegungen bedacht. [Daher] habe ich für mein Seelenheil und für ewigen Lohn an die Reliquien des heiligen Erlösers und der heiligen Maria, der ewigen Jungfrau, und zu Händen des Priesters Liudger, der diese Reliquien umsortiert, einen geringen Teil meines Erbes und meiner eigenen Arbeit übertragen; es ist dies im Wald, der Heissi genannt wird, am nördlichen Ufer des Flusses Ruhr ein ganzer Bifang, den ich dort vor Kurzem zwischen dem Berg und jenem Fluss und von diesem gemeinschaftlichen Wald ausgeschieden habe. In ähnlicher Weise übertrage ich mein Recht zu fischen in der Ruhr und beschließe [die Schenkung] mit Weiden, Zugängen, Wasser und fließenden Gewässern, die zu jenem Ort gehören und die in jenem Ort genutzt werden können. Dies alles habe ich an die oben erwähnten Reliquien und in die Hände des schon genannten Priesters übergeben und wünsche, dass das Übertragene auf ewig sei und durch keinen Lauf der Zeiten irgendwie verändert werde. Vielmehr möge der oben erwähnte Priester Liudger dies alles als mein Almosen zum dauernden Nutzen der Kirche Gottes besitzen, haben, bebauen, ernten und dafür sorgen und Fürsorge tragen, dass es von Nutzen sei. Er möge die freie und sehr feste, von mir und allen [unabhängige] Gewalt haben, nach seinem Tod [dieses Geschenk an wen auch immer] zu übergeben und zu übertragen.

Wenn irgendjemand – ich selbst, was fern sei, oder ein anderer von den Erben oder von meinen Nachkommen oder jede beliebige Person von außerhalb –, angestachelt vom Teufel, was ich nicht glaube, dass es geschehen werde, versucht, gegen diese Übergabe anzugehen, oder beabsichtigt, diese zu verletzen, so soll er überdies zwangsweise an die Herrschaft drei Pfund Gold und 10 Gewichte Silber zahlen; und so soll er gewiss nicht imstande sein, das einzunehmen, was zurückverlangt wird. Vielmehr möge diese Schenkung immerwährend fest und unveränderlich bleiben unter dieser vertrauenden Zusage.

Geschehen ist dies aber öffentlich im 28. Jahr des Königtums unseres sehr gottesfürchtigen Herrn und Königs Karl [796], an den 6. Kalenden des März [24.2.], im Ort, der Laupendahl genannt wird, vor den Zeugen und den Ausführenden, deren Namen unten geschrieben stehen. Und damit diese Schenkungsurkunde noch fester auf ewig bewahrt bleibt, habe ich Zeit, Tag und Ort, an dem sie festgehalten wurde, notiert. Ich, Thiatbald, der unbedeutende Priester, wurde gebeten, [die Urkunde] aufzuschreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Heinrich, der diese Schenkung vollzogen und durch eigene Hand versichert hat.

Zeichen seiner Ehefrau Hriatrud, die [dem] zustimmt und [dies] versichert.

Zeichen seines Sohnes Heribald, der [dem] zustimmt und [dies] versichert.

Zeichen seines Sohnes Erik, der dasselbe macht.

Zeichen des Bernger, der nachstehend dies bestätigt. Zeichen des Klerikers Alubert.

Zeichen des Hludwin. Zeichen des Theganbald. Zeichen des Guntrid.

Zeichen des Odfinn. Zeichen des Hildebert. Zeichen des Winibert.

Zeichen des Diakons Castus. Zeichen des Radfrid. Zeichen des Landbert.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.7; Übersetzung: BUHLMANN.

Wir erfassen mit dieser Urkunde Rodungsaktivitäten, die das Altsiedelland entlang der unteren Ruhr in den folgenden Jahrhunderten beträchtlich ausweiten sollten und insbesondere mit einer Vergrößerung der Ackerbauflächen einhergingen. Die auch in die Gebiete östlich

⁴² Urkunde: BLOK, D.P., De oudste particuliere Oorkonden van het Klooster Werden. Een diplomatische Studie met enige Uitweidingen over het Onstaan van dit Soort Oorkonden in het Algemeen (= Van Gorcum's Historische Bibliotheek 61), Assen 1960, Nr.7 (796 Februar 24). – Werdener Traditionsurkunden: BUHLMANN, M., Die Werdener Traditionsurkunden (= BGW 13), Essen 2012.

des Rheins eindringende fränkische Grundherrschaft als Organisationsform von Landwirtschaft begünstigte dabei die „Vergetreidung“ bei Zurückdrängung der Viehwirtschaft und die Ausbildung der Dreifelderwirtschaft.⁴³

Der Bifang, wie er mehrfach in den frühen Werdenener Traditionsurkunden auftritt, lateinisch *comprehensio*, war ein durch eine oder mehrere Personen angeeignetes Stück Land, zu meist „ausgeschnitten“ aus dem Ödland (*eremus*), gelegen im Übergang von besiedeltem zu unbesiedeltem Land. Die Lage der Bifänge macht deutlich: Der Bifang ist Resultat einer Okkupation, einer Beschlagnahme von herrenlosem Grund und Boden, ist originärer, eigenmächtiger und rechtlicher Erwerb solch eines „eingefangenen“, mit Grenzen und Lachen versehenen Landstücks. Diese „Ausscheidung“ aus der allgemeinen Mark begründete das Recht der Kultivierung und Rodung des umfangenen Bodens und die Abgrenzung des Bifangs gegenüber den anderen, die Wald und Ödland nutzten. Das Recht am Bifang war vererbbar (*comprehensio in hereditate*), man konnte den Bifang verschenken oder verkaufen. Das „Bifangen“ war abhängig von den Beziehungen des „Land Ausscheidenden“ zu seinen Umwohnern, vom Verhältnis von schon besiedeltem zu unbesiedeltem Land. Letzteres bedeutete eine zunehmende Reglementierung von „Bifangen“ und Rodung bei abnehmender Verfügbarkeit von Wald und Ödland, nicht generell, aber z.B. bezogen auf die Umgebung einer Siedlung. Und so finden wir die *comprehensiones* im Ruhrgau nur in den frühmittelalterlichen Quellen. Später – so können wir annehmen – war die Verfügung über die Mark eingeschränkt, durch Rodungen und neue Siedlungen in der Nachbarschaft, durch Grundherrschaften und Einforstung. Nachbarn, Freunde und Verwandte waren also diejenigen, mit denen Rodungen zu vereinbaren und durchzuführen waren – eine Grundlage von dem, was in späteren Quellen Mark und Markgenossenschaft ausmacht. Doch gab es sicher in späterer Zeit auch die freie Okkupation in siedlungsfernen Räumen.⁴⁴

Das von Liudger um das Jahr 800 gegründete Kloster Werden lag südlich der in der Forsturkunde von 1065 genannten *strata Coloniensis* („Kölner Straße“), der Forst endete in Werden bei der Ruhrbrücke. Erstmals werden Ort und Bifang Werden in der Traditionsurkunde vom 18. Januar 799 erwähnt, die damit am Anfang der Geschichte der Mönchsgemeinschaft steht.⁴⁵

Quelle: Traditionsurkunde des Klosters Werden (799 Januar 18)

<II Tradition des Hludwin zu Werden>

Ich begehre allen sowohl Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt zu machen, wie ich, Hludwin, Sohn eines gewissen Thiaterus, im Namen des Herrn für das Heil meiner Seele und für ewigen Lohn den ganzen Teil meines Erbes im Ort, der Werden heißt, gegeben habe an die Reliquien des heiligen Erlösers und dem ehrwürdigen Mann, Abt Liudger, der gewohnt ist, diese Reliquien immer mit sich zu tragen; [das Erbe] ist beackertes Land bis zum Fluss Ruhr und zwischen zwei Bächen, die dem Berg entspringen und in den Fluss Ruhr fließen; der eine [Bach] wird Tiefenbach genannt, der andere liegt im östlichen Teil und hat keinen Namen. Und ich will, dass das Geschenkte auf ewig sei und zu keinen Zeiten verändert werde; aber dieser ehrwürdige Abt Liudger möge diese Schenkung, die jüngst als mein Bifang ausgeschieden wurde, zusammen mit jenem Land, das dort schon beackert ist, ganz und gar beständig innehaben, besitzen zum Nutzen der Kirche Gottes und von mir und allen meinen Erben die freie und festeste Verfügung haben, von nun an alles [damit] machen zu können und noch zu seinen Lebzeiten wen auch immer zu bestimmen, der nach seinem Tod jenes [Land] sorgfältig bebaut und zum Nutzen der Kirche Gottes daraus etwas macht.

⁴³ Grundherrschaft, Landwirtschaft: GILOMEN, H.-J., Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (= BSR 2781), München 2014, S.31-49.

⁴⁴ BETHGE, O., Über „Bifänge“, in: VSWG 20 (1928), S.139-165; HOEDERATH, H.T., Hufe, Manse und Mark in den Quellen der Großgrundherrschaft Werden am Ausgang der Karolingerzeit, in: ZRG GA 68 (1951), S.211-231, hier: S.228ff.

⁴⁵ Urkunde: BLOK, Oorkonden, Nr.13 (799 Januar 18).

Wenn aber irgendjemand, was ich nicht glaube, dass es sein wird, – ich selbst, was fern sei, oder irgendeiner meiner Erben oder irgendeine beauftragte Person –, es wagt, gegen diese Schenkung anzugehen, so verfällt er zuerst dem Zorn des himmlischen Gottes, wird von der Gemeinschaft aller Kirchen verbannt und ist darüber hinaus gezwungen, an den Besitzer 5 Pfund Gold und 10 Pfund Silber zu zahlen; und so möge er nicht fähig sein, das zu beanspruchen, was er gefordert hat; aber diese feste und unveränderliche Schenkung möge auf ewig bestehen bleiben auf Grund dieses Vertrages.

Geschehen ist dies aber öffentlich im 31. Königsjahr des frommsten Königs Karl [799] an den 15. Kalenden des Februar [18.1.] am Ort, der Tiefenbach oder Werden heißt, vor den die Hand Hehenden, deren Namen unten stehen. Ich habe Tag, Ort und Zeit notiert, [wann und] wo ich dies geschrieben habe. Ich, Thiatbald, ein demütiger Priester, bin gebeten worden, dies zu schreiben und zu unterschreiben.

Zeichen des Hludwin, der diese Schenkung mit gebietender Hand vollzog und durch eigene [Hand] unten bekräftigt hat.

Zeichen des Reginbert. Zeichen des Thiatbald.

Zeichen des Thiather. Zeichen des Frithurad.

Zeichen des Frithubald. Zeichen des Frithubrand.

Zeichen des Reginbald. Zeichen des Theganrid.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.13; Übersetzung: BUHLMANN.

Die zweite, von Werdener Mönchen (nach 864) verfasste Lebensbeschreibung des heiligen Liudger (*Vita Liudgeri secunda*) berichtet dann noch von einem Rodungswunder im Zusammenhang mit der Gründung des Werdener Klosters. Die Vita berichtet von den Schwierigkeiten, die Liudger und seine Helfer bei der Rodung zu überwinden hatten. Doch kam dem Heiligen offensichtlich ein göttliches Wunder zu Hilfe,; ein Sturm ließ die Bäume auf dem für das Kloster vorgesehenen Platz umfallen.⁴⁶

Begleitet wurden die Anfänge der Werdener Mönchsgemeinschaft von weiteren Besitztraditionen (Besitzübergaben). Ein gewisser Hildirad schenkte gemäß einer Urkunde vom 1. Mai 801 einen Bifang am *Widuberg* (bei Werden) an Liudger und dessen Kloster. Der Bifang lag im Wagneswald, der hier erstmals Erwähnung findet.⁴⁷

Quelle: Traditionsurkunde des Klosters Werden (801 Mai 1)

<XXIII Tradition des Hildirad im Wagneswald>

Ich begehre, dass sowohl allen Gegenwärtigen als auch Zukünftigen bekannt gemacht wird, dass ich, Hildirad, Sohn eines gewissen □Lücke□, für mein Seelenheil und für ewigen Lohn völlig übergeben habe jenen Bifang, den ich aus dem Erbe ausgeschieden habe vom Bach, der Burgbach heißt, bis zu jenem Bach, der vom Ostteil des Widubergs herabfließt, [und] bis zum Ufer der Ruhr, an die Reliquien des heiligen Erlösers und der ewigen heiligen Jungfrau Maria – außer jenem Teil, den Folkbert im benachbarten Gebiet zwischen Ruhr und Widuberg einst begonnen hat zu roden. Diesen also so bezeichneten Bifang habe ich mit ganzer Unversehrtheit als mein Almosen an die oben erwähnten Reliquien und in die Verfügung des Abts Liudger gegeben; ich will, dass die Übertragung ewig sei und durch keine Umstände der Zeiten darüber hinaus verändert werde; aber zu immer währenden Nutzen für die Kirche Gottes habe der genannte Abt Liudger nach Erbrecht die freie und sehr feste, von mir und allen □unabhängige□ Verfügung, das, was er möchte, damit von nun an zu tun.

Wenn irgendwer aber, aufgestachelt vom Teufel, was ich dennoch nicht glaube, dass dies geschehen wird, – ich selbst, was fern sei, oder einer meiner Erben oder Nacherben oder irgendeine Person – gegen diese □Schenkungs□ anzugehen wagt oder diese bleibend und wohlüberlegt brechen will, ver falle er zuallererst dem Zorn des himmlischen Gottes und werde von der Gemeinschaft der heiligen Engel ausgeschlossen, wenn er sich nicht rasch von seinem sehr schlechten Vorhaben abwendet; und er soll darüber hinaus zwangsweise an die Herrschaft 2 Pfund Gold und 10 Pfund Silber zahlen, und er kann so dies, was er zurückgibt, nicht als Eigentum beanspruchen; aber fest und unverrückbar soll diese Schenkung in Ewigkeit bleiben gemäß diesem Vertrag.

⁴⁶ Quelle, Übersetzung: WASENER, A. (Übers.), Das Leben des heiligen Liudger von Altfred, Essen 1957, Vita sancti Liudgeri secunda I,29.

⁴⁷ Urkunde: BLOK, Oorkonden, Nr.22 (801 Mai 1).

Verhandelt wurde dies aber öffentlich am Ort, der Tiefenbach heißt, am Ufer der Ruhr bei den Reliquien des heiligen Erlösers und der heiligen Maria im 33. Jahr des Königtums unseres frommsten Königs, des Herrn Karl [801], an den Kalenden des Mai [1.5.] vor den Zeugen und den die Hand Hebenden, deren Namen unten aufgezählt werden; und damit diese Urkunde fester in Ewigkeit bewahrt wird, habe ich Zeit und Ort, an dem dies geschrieben wurde, angegeben. Zeichen des Hildirad, der diese Schenkung mit gebietender Hand vollendet und unten dies versichert hat.

Zeichen des Heribald. Zeichen des Frithuric. Zeichen des Hildibrat.

Zeichen des Brunhard. Zeichen des Avo. Zeichen des Seward.

Ich, Priester Thiatbald, habe, darum gebeten, dies geschrieben und unterschrieben.

Edition: BLOK, Oorkonden, Nr.22; Übersetzung: BUHLMANN.

Zu der auf Grund von Schenkung, Tausch oder Kauf entstehenden umfangreichen Grundherrschaft des Klosters Werden gehörte auch die Registrierung von Gütern, Abgaben und Leistungen. Solche Register, die geistliche Gemeinschaften wie das Ruhrkloster schon früh schriftlich niedergeschrieben haben, nennen wir auch Urbare, Heberegister u.ä. Für Werden setzen solche Aufzeichnungen im 9. Jahrhundert ein und zwar mit den Weideberechtigungen in „den Waldungen in Oefte“ im Wagneswald:⁴⁸

Quelle: Urbar des Klosters Werden (9. Jahrhundert)

Von den Waldungen [*holtscara*] in Oefte

Kurze Aufzeichnung von jenen Weideberechtigungen, die wir auf beiden Seiten der Ruhr im Heissi-Wald und im Wagneswald haben.

Erstens hat Heinrich im Heissi-Wald [eine Berechtigung] für 60 Schweine gegeben. Willebald von Ratingen und dessen Enkelin haben [eine Weideberechtigung] für 60 Schweine verkauft. Alvríc verkaufte uns sein Erbe in Laupendahl; dazu gehört [eine Weide] für 90 Schweine. Gerfrid hat an jenem Ort [eine Weide] für 30 Schweine. Alfnant übergab uns [eine] für 20 Schweine in Menden. Gerald verkaufte uns [eine Weideberechtigung] für fünfzehn Schweine in Oefte. Ewerwin übergab uns zum Heil seiner Seele [eine] für 20 Schweine am selben Ort. Evuco und Hildrad und die Miterben jener übergaben [eine] für 30 Schweine. Othilulf in Ratingen übertrug uns eine Weide für 10 Schweine. Zu jenem Land, das wir in Oefte von Meinhard erworben haben, der es in Gemeinschaft mit seiner Schwester Huntio hatte, gehört eine Weide für 30 Schweine im Wagneswald. Wir haben in Fischlaken [Weideberechtigungen für] eine Manse, die uns dort gehört, und [für] den dritten Teil von einer anderen Manse; und an jenem Ort hat Hrodard [eine Weideberechtigung] für 5 Schweine [uns] übertragen. Hludwin für 5 Schweine. Reginbert für 5 Schweine; und in Oefte haben wir von Meginhard [eine Weide] für 20 Schweine erworben.

An jenem Ort gab uns Huntio [einen Weideplatz] für 5 Schweine. Thiathold und Thruthger übergaben Weideberechtigungen für 20 Schweine in Oefte.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.3f; Übersetzung: BUHLMANN.

Innerhalb der Landwirtschaft des (nicht nur) frühen Mittelalters spielte die Viehzucht (noch) eine überragende Rolle; hier kam der Schweinezucht eine besondere Bedeutung zu. So erwarb – wie der eben zitierten Urbarüberlieferung zu entnehmen ist – im 9. Jahrhundert das Kloster Werden in den umliegenden Wäldern eine Reihe von Mastberechtigungen für fünf, zehn, 15 oder gar 90 Schweine, im 10. Jahrhundert ist die Mast für bis zu 450 Schweine des Ruhrklosters bezeugt.⁴⁹ Grundherrschaftliche Hörige hüteten die Schweineherden, Eicheln und Bucheckern für die Schweinemast mussten gesammelt werden. Mitunter hatten abhängige Bauern für die Schweinemast eine Abgabe (*medem*) zu leisten.⁵⁰ Eingebunden konnten die klösterlichen Rechte der Schweinemast sein in allgemeine Nutzungsrechte, wie sie z.B.

⁴⁸ Quelle: KÖTZSCHKE, R., Die Urbare der Abtei Werden a.d. Ruhr, Tl.A: Die Urbare vom 9.-13. Jahrhundert (= PublGesRheinGeschkde XX: Rheinische Urbare, Bd.2), Bonn 1908, Ndr Düsseldorf 1978, S.3f (9. Jahrhundert, 1. Hälfte); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: I. Eine Werdener Urbaraufzeichnung (9. Jahrhundert, 1. Hälfte), in: Die Quecke 69 (1999), S.90f.

⁴⁹ EPPERLEIN, S., Waldnutzung, Waldstreitigkeiten und Waldschutz in Deutschland im hohen Mittelalter (= VSWG, Beih.109), Stuttgart 1993, S.37.

⁵⁰ EPPERLEIN, Waldnutzung, S.37; KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.CCLXII, CCCXXXIII f.

im Bereich des linksrheinischen (Duisburg-) Friemersheimer Besitzes der Mönchsgemeinschaft – ehemaligem Königsgut, wahrscheinlich verschenkt von Kaiser Karl dem Großen – unter den Begriffen *holtmarke* und *holtgiweldithi* erscheinen. Im Urbar heißt es diesbezüglich:⁵¹

Quelle: Urbar des Klosters Werden (9. Jahrhundert, Ende)

Zum Besitz, der bei Friemersheim ist, gehören diese Salhufen. Zum Herrenhof sein Salland. Zu [Duisburg-] Rumeln Ähnliches. Zu Asterlagen [in Duisburg-Hochemmerich] sein Salland. Zu [Duisburg-] Essenberg eine Salhufe. 1. Zu [Moers-] Schwafheim eine. Außerhalb gehört das Kirchenland der Kirche. [...] Zum Herrenhof in Friemersheim [gehören] 30 (dreißig) Mansen. Zu Rumeln 20 (zwanzig) Mansen. Zu Asterlagen 12 (zwölf) Mansen. Zu [Moers-] Asberg [Astburg] zehn (10) Mansen. In Atrop [bei Duisburg-Hochemmerich] 7 (sieben) Mansen. In Moers 5 (fünf) und eine halbe. In [Duisburg-] Oestrum 9 (neun) Mansen. In Essenberg 8 (acht). Neun Mansen in Bobbonberga [Krefeld-Hohenbudberg?] In [Duisburg-] Bergheim 9 (neun) Mansen. In [Duisburg-] Uettelsheim 1 (eine) Manse. In [Moers-] Vennikel 2 (zwei) Mansen. In [Krefeld-] Uerdingen 1 (eine) Manse. In Anheri 2 (zwei) Mansen. In Geldern 1 (eine) und eine halbe Manse. In Pelden [bei Krefeld-Hohenbudberg] 1 (eine) und eine halbe Manse. In Lendinghem eine halbe Manse. In Halen [Duisburg-Hoch- und Niederhalen] eine halbe Manse. In Bliersheim [bei Friemersheim] 1 (eine). Dies sind die Mansen, die zu Friemersheim gehören und die Kaiser Karl dem Bischof Hildigrim, Hildigrim aber dem Kloster des heiligen Liudger übertrug. [...]

Bertha, die Tochter Karls des Großen, schenkte an den heiligen Liudger [das Folgende]: In Kempen alles, was sie hatte an Wäldern, Weiden und Gewässern und [das Recht], dass von Friemersheim einhundertzwanzig Schweine mit zwei Ebern von den 2. Kalenden des Oktober [30.9.] bis zur Messe des heiligen Martin [11.11.] in den Wald hineingetrieben werden können. In Rumeln [Recht] für 60 (sechzig) Schweine und einen Eber. Vom Ort Friemersheim treibt jeder seine Schweine dahin. [...] Im Wald Hasloth [nördlich Moers?] gehört der halbe Teil zum heiligen Liudger. Suafger hat Weiden für sechzig Schweine. Liafger ähnlich. Engilsund ähnlich. Landfrid für sechzig. Burguui für neunzig. Bennuka für sechzig. Frethubold für fünfzig. Inga und Erlabald gleichermaßen für fünfzig. Hildisuind für sechzig. Bernsuind für sechzig. Nichts von anderen Wäldern haben Inga und Erlabald unter eigener Verfügung außer zwei Baumstämmen nach einem Jahr. In Stokuth [Stockrahmsfeld bei Kapellen?] Engilbraht für dreißig [Schweine]. Baldric für 30. Frethubold für sechzig. In [Moers-] Vinn Hrodbraht *de Hripu* für sechzig. [...] Bertha, die Frau des Suafger, übergab das Erbe, das sie hatte in Schafheim, Bettenkamp, Littard [bei Neukirchen-Vluyn], in Vinn und in Rapilarohesi [bei Moers-Repelen] sowie eine Weide für sechzig Schweine mit sechs Ebern. Hadumar und dessen Schwester Suanaburg übergaben für Aldbert eine Hufe in Ikinghem und eine Holzgewalt [holtgiueldithi] in Vluyn und Rapilarohesi. Liudburg in Hattorpa [Hatropshof bei Moers?] eine Salhufe und eine Holzmark [holtmarka] in Vluyn. Vogt Engilger eine halbe Hufe in Schwafheim. Scaftric zwei Hufen im oberen Emmerich und eine Holzmark in Vluyn. Adalbraht, Sohn des Hrodzilo, eine Weide für 25 (fünfundzwanzig) Schweine. In Hasloth und in anderen Wäldern [nemora], das sind Forste [forsti], und in Vluyn, insoweit ihre anderen Miterben [die Schweine] hineinschicken.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.27ff; Übersetzung: BUHLMANN.

Holtmarke als Waldnutzung insgesamt oder als besondere Nutzungsrechte sind hier von *holtgiweldithi* als *dominatio in silva*, als Herrschaftsrechte am Wald zu unterscheiden.

Wir erkennen: Im Rahmen (nicht nur) der Werdener Grundherrschaft waren Wald- und Landwirtschaft miteinander verzahnt. Der Wald war unabdingbare Voraussetzung bäuerlicher Existenz – für den Haus-, Stall-, Mühlen- und Zaunbau, für das einfache Mobiliar der Häuser, für Acker- und sonstige Geräte, für Schüsseln, Fässer u.a., zur Beschaffung von Energie in Form von Brennholz, über das (Rechts-) Institut der Schweinemast mit Eicheln und Bucheckern, im Bereich der (Wald-) Bienenzucht (Zeidelei), für Köhlereien mit ihrer Herstellung von Holzkohle für die Schmieden und vieles mehr. Ohne die Gewinnung von Honig und Wachs wäre die Versorgung des Klosters mit Kerzen nicht möglich gewesen – mit allen

⁵¹ Quelle: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.15ff; BUHLMANN, M., Der Besitz des Klosters Werden in Friemersheim (= BGW 14), Essen 2013, S.27ff (9. Jahrhundert, Ende); Übersetzung auch bei: FRANZ, G. (Hg.), Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes (= FSGA A 31), Darmstadt 1974, S.110-114, Nr.43.

Konsequenzen für das Rechtsinstitut der Wachszinsigkeit der gehobenen Hörigen (Wachszinsige, Zensuale) an den heiligen Liudger. Auch die Stämme für die Werdener Brücke über die Ruhr – genannt in der Forsturkunde von 1065 – seien hier erwähnt. Und nicht zuletzt führten die Rodungen zu einer Ausweitung der (Weiden und) Felder zwecks Getreideanbau.⁵² Auf die dabei anfallenden Rodungszehnten, die dem Kloster an der Ruhr zugutekamen, gehen wir noch ein.

Im hohen Mittelalter traten neben dem Wald als „Unland“ Aspekte des Waldschutzes und der Verhinderung des Waldfrevels immer mehr in den Vordergrund. Zwar verfügte schon das *Capitulare de villis* Karls des Großen Maßnahmen zum Schutz des Waldes⁵³, doch häufen sich erst in späterer Zeit diesbezügliche Verfügungen, u.a. betreffend Einschränkungen bzgl. der „fruchtbaren“ (*ligna fructifera*; Eiche, Buche) und „unfruchtbaren“ (*ligna infructifera*; Weichhölzer, Nadelgehölze) Hölzer, beim Abschlagen von Eicheln für die Schweinemast, beim Entästen von Bäumen, bei der Nutzung von Waldlaub usw. Dass die Einschränkungen in der Nutzung des Waldes dabei nicht ohne soziale und wirtschaftliche Probleme abgingen, versteht sich fast von selbst.⁵⁴ Hingewiesen sei noch auf mikroklimatische und geologische Veränderungen im Zusammenhang mit der Rodung und der Zurückdrängung des Waldes: Schatten spendende Bäume verhindern eine übermäßige Verdunstung der Erdfeuchte, Baumwurzeln unterbinden Erosionserscheinungen des (fruchtbaren Acker-) Bodens, fehlender Wald führt zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels. Doch gab es zu den mittelalterlichen Rodungen offensichtlich keine Alternative.⁵⁵

Allgemein ist also wegen der Abnahme der Ressource „Wald“ im Verlauf des früheren Mittelalters ein zunehmender Gegensatz zwischen Wald- und Landwirtschaft festzustellen, der die Komplementarität der beiden Bewirtschaftungsformen im Frühmittelalter verdrängte. Mancherorts wird eine Ausweitung von Weiden und Feldern auf Kosten des Waldes schon unmöglich gewesen sein, vielfach war ein „freies“ Roden im rechtlich-nachbarlichen Umfeld von Markgenossen und Marken nicht möglich. Und nicht zuletzt sind es hochmittelalterliche Urkunden, die in ihren Pertinenzformeln bei der Verschenkung von Gütern *cum terris cultis et incultis, viis et inviis* („mit kultivierten und unkultivierten Ländereien, Wegen und unwegsamem Gelände“) auf die Verschränkung von Land- und Waldwirtschaft hinweisen, ja sogar auf verschiedene Rechtsbereiche,⁵⁶ gerade wenn wir auf die Aspekte von Einforstung und Wildbann abzielen.

Über die Art der mittelalterlichen Wälder geben waldgeschichtliche Untersuchungen Auskunft. Danach waren es Buchen und Eichen, die – jedenfalls im früheren Mittelalter – zum überwiegenden Teil den Waldbestand im Bergischen Land und entlang Rhein und Ruhr ausmachten. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an die quartäre Klimaentwicklung und an die Ablösung des Eichenmischwalds durch den von der Buche dominierten Wald während der 1. Hälfte des 1. Jahrtausends v.Chr. Das schließt nicht aus, dass gerade in niedrigen Höhenlagen der Eichenbestand ein beträchtlicher gewesen war. Für das hohe Mittelalter ist mit rund einem Fünftel des Baumbestands als Eichen, mit knapp zwei Drittel als Buchen zu rechnen, während der Rest sich auf Nadelhölzer unterschiedlicher Art verteilte. Dabei muss natürlich die Reduzierung der Waldfläche durch Rodung, aber auch die Änderung des Ei-

⁵² EPPERLEIN, Waldnutzung, S.37f.

⁵³ *Capitulare de villis* c.25, 36, in: FRANZ, Quellen Bauernstand, S.46-49; EPPERLEIN, Waldnutzung, S.92.

⁵⁴ EPPERLEIN, Waldnutzung, S.91ff.

⁵⁵ EPPERLEIN, Waldnutzung, S.93.

⁵⁶ HIESTAND, Landluft, S.52f.

chen-Buchen-Verhältnisses durch den Holzeinschlag mit berücksichtigt werden.⁵⁷

Das Kloster Werden sollte sich dann in den ersten Jahrhunderten seiner Existenz zu einer wichtigen Reichsabtei zwischen Rheinland und Westfalen entwickeln, privilegiert von Königen und Kaisern, versehen mit einer umfangreichen Grundherrschaft an Niederrhein, in Westfalen oder Friesland, versehen schließlich auch mit einem Territorium als Landesherrschaft des Abtes.⁵⁸

IV.2. Wälder links und rechts des Rheins

Zeitlich etwas später als die oben genannte Werdener Urbarüberlieferung zum Wald südlich der Ruhr berichtet ein auf den 1. Juni 890 datiertes Diplom König Arnulfs von Kärnten (887/88-899) vom Besitz der Verdener Kirche im Wagneswald. Das Bistum Verden und dessen Bischöfe genossen vor dem Hintergrund von Schutz und Immunität, aber auch der politischen Entwicklungen in Sachsen die Unterstützung der meisten Karolingerherrscher. König Ludwig (III.) der Jüngere (876-882) übertrug Bischof Wi(g)bert (874-908) zwölf Hufen an einem unbekanntem Ort namens *Wallidi* (im Hessengau?) als Lehen (876), König Arnulf wandelte später Lehen des Bistums Verden in Eigentum des Bischofs bzw. Domkapitels (*monasterium*) um (890), so dass wir die Verleihung bzw. Schenkung von Besitz im Wagneswald auf die Existenz von Königsgut dort zurückführen können.⁵⁹

Quelle: Diplom König Arnulfs von Kärnten (890 Juni 1)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Arnulf, begünstigt durch göttliche Gnade König. Wenn wir den Bitten der Diener Gottes, die sie uns für die ihnen vertrauten Kirchen darbringen, milde zustimmen und beipflichten, vertrauen wir gewiss darauf, deswegen zum Teil des himmlischen Königreiches gemacht zu werden. Von daher wollen wir, dass sowohl der jetzigen als auch der durch Zeiträume getrennten zukünftigen Gemeinschaft aller unserer Getreuen bekannt sei, dass unser ehrwürdiger und geliebter Bischof Wi(g)bert unsere Milde gebeten hat, dass wir ihm gewisse Besitzungen unseres Rechts, die er bis dahin als Lehen innegehabt hat an den Orten [im] Wagneswald, Balve, Muckhorst, Kneten und Herbern, auf Lebenszeit als Eigentum zuweisen und dass wir diese [Güter] später an das Domkapitel von Verden, errichtet zur Ehre der heiligen Maria und der heiligen Märtyrer Christi Fabian und Cäcilia, wo der Hauptsitz seines Bistums ist, für unser Seelenheil und das unserer Eltern schenken. Indem wir auch dessen Bitten freigebig entsprochen haben, haben wir ihm das, was er in den besagten Orten und in ganz Sachsen als unser Lehen in welchen Gauen und Gebieten auch immer besaß, zum Eigentum auf Lebenszeit gegeben mit allem rechtmäßigen Zubehör, Gebäuden, beackerten und unbeackerten Ländereien. Dies alles also haben wir dem besagten hochgestellten Bischof geschenkt und befehlen daher, diese vorliegende Urkunde unserer Vollmacht aufzuschreiben, so dass wir aufs Festeste befehlen, dass jener dies alle Tage seines Lebens zum Nutzen besitzt und innehat; auch nach dessen Ableben mögen sie [die Güter] weiterhin im Besitz des oben genannten heiligen Ortes verbleiben für das Seelenheil unseres Großvaters und unseres Vaters ehrwürdigen Angedenkens sowie für das von uns und unseren Onkeln, unter der Bedingung, dass die Güter selbst dem alleinigen Nutzen der dort dem Herrn dienenden Brüder zugewendet und nicht irgendeiner Personen als Lehen ausgegeben oder in das bischöfliche Tafelgut einbezogen werden. Indem wir das aber hinzufügen, befehlen wir, dass keine richterliche Person die Macht habe, irgendetwas an diesen Dingen zu ändern. Und damit die vorliegende Urkunde in keiner Weise verletzt wird, habe wir jene mit eigener Hand befestigt und befohlen, sie mit unserem Ring zu besiegeln.

Zeichen des Herrn Arnulf (MF.), des unbesiegtesten Königs.

⁵⁷ Wald: FINKELDEY, H., Die waldgeschichtliche Entwicklung der Wälder im Bergischen Land, in: *Romerike Berge* 6 (1956/57), S.52-60; FINKELDEY, H., Pollenanalytische Untersuchungen über die natürliche Holzartenzusammensetzung der Wälder im Bergischen Land, in: *Romerike Berge* 6 (1956/57), S.159-165.

⁵⁸ Werden: BUHLMANN, M., Werden und Essen – Anfänge, Geschichte und Beziehungen zweier geistlicher Gemeinschaften im Mittelalter (= BGW 17), Essen 2015, S.41-45.

⁵⁹ Urkunden: UB Verden I 19 (876 November 11); Die Urkunden Arnulfs, bearb. v. P. KEHR (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.3), 1940, Ndr München 1988, DArn 78; UB Verden I 22 (890 Juni 1).

Ich, Kanzler Aspert, habe statt des Erzkaplans Theotmar rekognisziert und (SR.)
Gegeben am Tag der Kalenden des Juni [1.6.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 890, Indik-
tion 8, im 3. Jahr des Königtums des frommsten Königs Arnulf. Getätigt wurde dies im königlichen
Hof Forchheim. Glücklich. Amen. Amen. Amen. (Sl.D.)
Edition: MGH DArn 78; Übersetzung: BUHLMANN.

Bischof Wi(g)bert von Verden war sehr wahrscheinlich auch Vorsteher der vom heiligen Mis-
sionar und Bischof Suitbert gestifteten Mönchsgemeinschaft auf der Rheininsel
Kaiserswerth. Wi(g)bert erscheint daher folgerichtig im ebenfalls von König Arnulf erlassenen
Schutz- und Immunitätsdiplom für die geistliche Gemeinschaft in Kaiserswerth vom 8. Juni
888.⁶⁰

Quelle: Diplom König Arnulfs von Kärnten (888 Juni 8)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit Arnulf, durch göttliche Gnade König. Es
sei allen Getreuen der heiligen Kirche Gottes und unseren [Getreuen], den gegenwärtigen
gleichwie den zukünftigen, bekannt gemacht, dass wir wegen der Liebe unseres Herrn Jesus
Christus und nicht zuletzt zur Vermehrung unseres Verdienstes ein gewisses Kloster, das errich-
tet ist zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und nicht zuletzt des heiligen Bekenner in
Christus Suitbert im Ort, der (Kaisers-) Werth genannt wird, zusammen mit dem ehrwürdigen
[Abt-] Bischof dieses Ortes und den dort Gott dienenden Brüdern den ihnen unterstellten Zellen
und den zu ihnen gehörenden Besitzungen [und Menschen] unter unseren Schutz und die Ver-
teidigung der Immunität gestellt haben. Deshalb wollen wir und entscheiden, dass alle Besitzun-
gen dieses Klosters unter der Befestigung unserer Verteidigung auf jede Weise bleiben. Indem
wir dies vorschreiben, befehlen wir also und bestimmen, dass kein Graf oder öffentlicher Richter
oder irgendein Sachwalter höherer oder niederer staatlicher Aufgaben es wagt, zum Verhandeln
von Rechtsfällen gemäß Urteil und Gewohnheit einzudringen in die Zellen, Kirchen, Hofverbände
[*der Grundherrschaft*] oder übrigen Besitzungen, die nun der [Abt-] Bischof dieses Klosters in ir-
gendeiner Provinz oder in den Gebieten unseres Königreichs besitzt oder die die göttliche Ge-
rechtigkeit in Zukunft zum Recht dieses Klosters hinzufügen will, bzw. Bußen oder Tribute oder
Beherbungen oder Bereitstellungen oder Zoll oder Bürgen zu fordern bzw. Leute, sowohl freie
als auch Sklaven, die auf dem Besitz dieses Klosters wohnen, in Anspruch zu nehmen bzw. ir-
gendwelche öffentliche Aufgaben oder Forderungen oder unerlaubte Handlungen durchzuführen,
durch die die dem Kloster unterworfenen Personen in irgendeiner Weise ungerecht einen Nach-
teil erleiden. Aber es stehen dem [Abt-] Bischof Wi(g)bert [*von Verden*] des besagten Klosters
und dessen Nachfolgern die Besitzungen dieses Klosters zu, auch wenn sie durch königliche Be-
stätigung in Landleihe ausgegeben sind, [diese] unter der Verteidigung unserer Immunität in ruhi-
ger Weise zu besitzen. Und was der Fiskus von den Gütern des schon genannten Klosters zu er-
langen hofft, gestehen wir für ewigen Lohn insgesamt den Brüdern dieses Klosters zu. Und damit
diese Urkunde in unseren und zukünftigen Zeiten, während der Herr [sie] schützt, unveränderlich
bestehen bleibt, haben wir diese unten mit eigener Hand bekräftigt und befohlen, sie durch Ein-
druck unseres Rings zu siegeln.

Zeichen des Herrn Arnulf (M.), des erlauchtesten Königs.

Ich, Kanzler Aspert, habe anstelle des Erzkaplans Dietrich rekognisziert. (SR.) (Sl.)

Gegeben an den 6. Iden des Juni [8.6.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 888, Indiktion 6, im
1. Jahr des glorreichsten Königs Arnulf. Verhandelt in Frankfurt im Namen Gottes; selig; amen.

Edition: MGH DArn 26; Übersetzung: BUHLMANN.

In weiterer Verfolgung der Geschichte des Waldes an Rhein und Ruhr beschäftigen wir uns
nochmals mit den Rodungsaktivitäten, an denen das Kloster Werden mit seinen abhängigen
Bauern beteiligt war. Über das Rodungsgeschehen als solches unterrichten uns die schriftli-
chen Quellen des Mittelalters nur sehr unzureichend; die oben zitierte Liudgervita mit dem
Werdener Rodungswunder ist da schon eine Ausnahme.⁶¹ Ortsnamen kennzeichnen immer-
hin qualitativ Rodung und Besiedlung, wenn sie sich – wie bei den *-rath*-Namen – direkt auf
die Rodung und damit indirekt auf den Wald beziehen. Die Toponyme zeigen zusammen mit

⁶⁰ Urkunde: DArn 26 (888 Juni 8).

⁶¹ S.o. Kap. IV.1.

den Sachüberresten, die uns die archäologische Forschung bereit stellt, quantitativ den Gang der Besiedlung in der Zeit an, die Ausbreitung der menschlichen Siedlungsaktivitäten, die wir uns allgemein als Urbachmachung, zum überwiegenden Teil aber als Rodung von Wald vorstellen können.

Ein grundlegendes Ergebnis der Rodungen sind die *novalia*, die Neubrüche als die durch Rodung neu erschlossenen Ackerflächen. Der Rodungszehnt (Rottzehnt, Neubruchzehnt) ist der Zehntertrag aus diesen Neubrüchen. Vergeben werden die Zehnten von gerodeten Landstücken meist urkundlich. Sie gehören nicht zum allgemeinen Pfarrzehnt, sondern wurden von den Kölner Erzbischöfen oder von mit der Verleihung von Rottzehnten begabten anderen kirchlichen Institutionen gesondert zugeteilt. Es lassen sich noch unterscheiden Rodungszehnte, die Gebiete betreffen innerhalb von abgegrenzten Pfarrbezirken und die somit der Pfarrkirche zukommen, von den anderen, die einer beliebigen Kirche zugeordnet werden können.⁶²

Belegt ist ein Rodungszehnt für (Duisburg-) Wanheim in einer Urkunde für das Kloster Werden vom Jahr 1147.⁶³ Gerade der Wanheimer Rodungszehnt ist aufschlussreich, weil er anzeigt, dass auch in unmittelbarer Nähe am Rhein, also in einem Gebiet, das wir als Altsiedelland bezeichnen können, noch um die Mitte des 12. Jahrhunderts Rodungen stattfanden. Dies passt zur vielfach bezeugten Existenz von Wäldern südlich von Duisburg. Noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts erklärte die Villicher Äbtissin, im benachbarten (Düsseldorf-) Wittlaer „mit großen Kosten“ Rodungen betrieben zu haben.⁶⁴ Die Urkunde zum Rodungszehnt in Wanheim lautet:

Quelle: Rodungszehnt in Wanheim (1147)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ich, Arnold, begünstigt durch göttliche Gnade Erzbischof von Köln. Ich mache der Gesamtheit aller Getreuen Christi bekannt, dass der Herr seligen Angedenkens Lambert, Abt der Werdener Kirche, zu unserer Gnade gekommen ist mit der demütigen Bitte, dass wir wegen der Verminderung unserer Sünden und nicht zuletzt zum Wohl unserer Nachfolger dieser Kirche auf ewig die Rodungszehnten in Wanheim innerhalb des Pfarrbezirks ihrer Kirche Friemersheim zugestehen sollen. So dass wir dieser vernünftigen und gerechten Bitte der erwähnten Kirche zustimmen und die Zehnten, die sie forderte, in ewiger Festigkeit bewilligen. Und damit diese würdige Versicherung unserer Bewilligung von keinem jemals für ungültig erklärt werden kann, haben wir mit Scharfsinn entschieden, diese Urkunde zu unterschreiben, und befohlen, sie durch den Eindruck unseres Siegels zu kennzeichnen.

Geschehen ist dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1147, Indiktion 10, Epakte 17.

Edition: NrHUB I 362; Übersetzung: BUHLMANN.

Wanheim liegt heute übrigens rechtsrheinisch unmittelbar am Fluss. Die Urkunde spricht aber von „Wanheim innerhalb des Pfarrbezirks (der) Kirche Friemersheim“. Friemersheim lag und liegt aber westlich des Rheins und damit auch der Pfarrsprengel, denn der Rhein war im Mittelalter Grenze solcher Pfarrbezirke gewesen. Folgt man der Urkunde, so muss auch Wanheim linksrheinisch gelegen haben. Erklärlich wird der Sachverhalt vielleicht, wenn man ihn mit einer Naturkatastrophe in Verbindung bringt, die um das Jahr 1200 stattgefunden hat: mit dem sog. Rheindurchbruch bei Essenberg. Dadurch verschob sich der Rheinlauf in der Duisburger Gegend beträchtlich – Duisburg (d.h. die Duisburger Altstadt) lag nur noch an einem Altarm des Flusses –, und wir können auch Auswirkungen auf das Gebiet südlich von

⁶² OEDIGER, F.W., Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, Köln²1972, S.234f.

⁶³ Urkunde: LACOMBLET, T., Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, Bd.I: [-1200], 1840, Ndr Aalen 1960, NrHUB I 362 (1147).

⁶⁴ Urkunde: HStAD, Stift Vilich, RuH 2, Nr.12 (1213).

Duisburg (eben um Wanheim) nicht ausschließen.⁶⁵

Auch für das Kaiserswerther Stift, das sich im Laufe der Jahrhunderte aus der Klostergründung Suitberts entwickelt hatte, waren die Einkünfte aus dem Kirchenzehnt wichtig. Eine Übertragung von Rodungszehnten durch den Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167-1191) betrifft die dem Stift inkorporierte Kirche im linksrheinischen (Krefeld-) Lank. Die (lateinische) Urkunde datiert auf den 5. August 1190 und lautet:⁶⁶

Quelle: Rodungszehnt in Lank (1190 August 5)

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich, Philipp, durch die Gnade des Herrn niedriger Diener der heiligen Kirche zu Köln. Es sei allen Getreuen der heiligen Mutter Kirche, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt gemacht, dass wir in Hinblick auf die Frömmigkeit und die Hoffnung auf ewige Belohnung durch barmherzige Ergebenheit bestätigen, dass die unserem Recht zustehenden Zehnten, die in unserer Zeit und den Zeiten unserer Vorgänger in der Pfarrei Lank aufgekommen sind bzw. bis jetzt im gerodeten Land zahlreich aufkommen, der Kirche des heiligen Suitbert zum Nutzen der dort Gott unablässig dienenden Kanoniker zu dauerndem Recht übertragen werden. Damit wir unser Wohlwollen noch stärker gegenüber der genannten Kirche zeigen können, haben wir unter Zustimmung und Gunstbezeugung unseres treu ergebenen Erzdiakons Adolf den Brüdern der genannten Kirche die Erlaubnis gegeben, von den alten Zehnten in Lank so viele zu ihrem Gebrauch umzuwandeln, wie bei zutreffender Würdigung die Brüder in unserer Zeit aus Laienhänden einlösen können mit Hilfe unseres ehrwürdigen Ludolf, des so erwähnten Dekans der [Kaiserswerther] Kirche. So kommen wir nämlich den genannten Brüdern bei der Verbesserung ihres Lebensunterhalts zu Hilfe und machen dennoch nicht die Versorgung der ihnen untergeordneten Pfarrer in Lank schlechter. Es gefällt zu ergänzen, inwiefern wir rechtskräftig unsere Nachfolger streng darin bestärken, treu von dem Besitz das zu sichern, was wir von den aus größter Barmherzigkeit getanen Werken unserer Vorgänger nicht allein rechtskräftig bekommen, sondern tatsächlich auch – wo, wann und in welchem Ausmaß es ratsam erschien – durch angemessenes Vorgehen ausgedehnt und gesichert haben. Damit aber dies alles fest und unveränderlich unter allen Nachfolgern bestehen bleibt und unser Andenken nicht beim Lob endet, sondern in der hier erwähnten Kirche unsterblich weiterlebt, haben wir angeordnet, die vorliegende, auf unseren Befehl verfasste Urkunde durch den Eindruck unseres Siegels unten zu kennzeichnen, und haben die so Vollmacht gebende Verfügung als unsere Schenkung durch unseren Bann bekräftigt.

Geschehen ist dies aber im Jahr der Geburt des Herrn 1190, 8. Indiktion, Monat August, an den Nonen des August [5.8.] zu Neuss an unserem Hof unter dem vergöttlichten, gebietenden, unüberwindlichsten römischen Kaiser Friedrich und unserem glorreichsten König Heinrich [zusammen mit] den anwesenden und beratenden, ehrwürdigen, kirchlichen und weltlichen Männern, deren Namen unterschrieben stehen: Graf Dietrich von Hochstaden, dessen Bruder Graf Otto von Wickrath, Graf Gerhard von Ahr, Graf Friedrich von Altena, Konrad von Dicke, sein Bruder Rather, Hermann von Else, Otto von Heltorf, Heinrich von Tanne, Heinrich, Propst der heiligen Maria in Neuss, Dekan Johann von Neuss, Dekan Ludolf, Meister Gottschalk, Gernand, Apollonius, Heidenreich, Stephan, Vogt Gerhard, Kämmerer Hermann, Dietrich, Kämmerer des Königs, Zöllner Ortleb. (SP.)

Edition: UB Kaiserswerth 17; Übersetzung: BUHLMANN.

Der mittelalterliche Wald wurde vielfach genutzt, und die Nutzung intensivierte sich vom 10. bis ins 14. Jahrhundert, da im hohen und beginnenden späten Mittelalter – wie oben angedeutet – die Bevölkerung wuchs. Die Bevölkerungszahlen verdoppelten bis verdreifachten sich, während der Wald durch Rodung abnahm. Die Beschaffung von Brenn- und Bauholz, das Hineintreiben von Schweinen in den Wald zum Zwecke der Eichelmast, das Sammeln von Beeren und Früchten u.a. wurden – gerade im Umfeld der entstehenden Städte – schwieriger. Die Waldnutzung wurde zunehmend überwacht,⁶⁷ z.B. durch den in der folgenden Urkunde erwähnten Mark- oder Holzgrafen, den Werdener Propst Johannes, der als

⁶⁵ Rhein bei Duisburg: SCHELLER, H., Der Rhein bei Duisburg im Mittelalter, in: DF 1 (1957), S.45-86.

⁶⁶ Urkunde: KELLETER, H., Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth (= Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins, Bd.1), Bonn 1904, UB Kw 17 (1190 August 5).

⁶⁷ EPPERLEIN, Waldnutzung, S.92-95.

Exponent der sog. Markgenossenschaft des Vinnns erscheint. Schutz der Umwelt, besonders des im Laufe der Zeit knapp gewordenen Waldes gab es damit schon im Mittelalter. In der nachstehenden Übereinkunft vom 2. Februar 1341 erklärten die Erben des Vinnbuschs bei Moers, linksrheinisch gelegen, im dortigen Wald und zu dessen Schutz (und späterer Nutzung) für eine Zeit von sechs Jahren kein Holz zu schlagen bzw. dies nicht zu veranlassen.⁶⁸

Quelle: Waldnutzung im Vinnbusch (1341 Februar 2)

Wir, .. Johannes, durch Gottes Gnade .. Propst des Werden Klosters, Holzgraf des besagten Waldes im Vinn mit seinem Zubehör, Graf Dietrich von Moers, .. Herr Buovo von Friemersheim und Johann, genannt Bayke, machen allen, die das Vorliegende sehen und hören werden, bekannt, dass wir, nachdem wir unseren Vorteil und den der anderen Erben des besagten Waldes diesbezüglich einsichtig behandelt haben, einträchtig übereingekommen sind und zugleich jetzt durch Schwur übereinkommen und durch einen guten Eid versichern, dass wir den besagten Wald mit seinen zugehörigen Sträuchern und sonstigem Zubehör, soweit es schon vorher dort gelegen hat, unter einen guten Frieden und unter eine friedliche Obhut nach unserem Vermögen für die dem heutigen Tag ununterbrochen und sofort folgenden sechs Jahre erhalten, so dass wir oder unsere Untergebenen, über die wir Macht haben, in diesen Jahren im besagten Wald nicht Holz fällen noch veranlassen, dass [dort] auf irgendeine Weise Holz gefällt wird. Wer auch immer Gegenteiliges tut, erhält eine Strafe von zehn Mark, die er zum Nutzen und Vorteil des oben erwähnten Holzgrafen .. und aller Erben des genannten Waldes beibringen muss. Und wir oder einer von uns, unter dessen Schutz der so Holz Fällende seine Wohnung hat, veranlassen ganz und gar, seine Güter aufzubringen, zu verpfänden und damit zu bezahlen gemäß dem, das vorausgeschickt ist. Anwesend waren nicht weniger als die Herren Eberhard, Priester der Kirche in (Hoch-) Emmerich, Thelmann, Kaplan der Kirche in Friemersheim, .. Dietrich genannt Proyt, .. Friedrich von Lennep, .. Hermann von Haarzopf, .. Heinrich Kerle, Noldo von Atrop und .. Gottfried von Ostheim und viele andere sowie die wahren und rechtmäßigen Erben des oben genannten Waldes, die zusammen mit uns versprochen haben, das Vorausgeschickte einzeln und insgesamt unverbrüchlich zu beachten. Zum Zeugnis dieser Sache und zum Beweis haben wir für uns und die oben genannten Erben .. an das Vorliegende unsere Siegel angehängt. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1341, am Tag der Reinigung der seligen Jungfrau Maria [2.2.].
Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.395f, Nr.27; Übersetzung: BUHLMANN.

IV.3. Jagd im Mittelalter

Zur Waldwirtschaft im weitesten Sinne möchten wir noch die Jagd zählen, die im Zuge der ständischen Differenzierung der mittelalterlichen Gesellschaft der Oberschicht aus Adel und Klerus vorbehalten war und z.B. Hasen, Biber, Rehe, Wildschweine, Feld- und Haselhühner sowie Rotwild betraf.⁶⁹ Die Jagd als eine weitere Nutzungsmöglichkeit von Wald und Forst finden wir in den oben angesprochenen und zitierten Urkunden zu Forst, Wildbann und Wildbannverleihung. Der Wildbann beinhaltete ja das (alleinige) Jagdrecht der Forst- und Wildbanninhaber, das sich zudem auf den Grundbesitz anderer Personen erstrecken konnte. Im Mittelalter war die Jagd in der Hauptsache eine Beschäftigung von Königen und Fürsten, wenn es vielleicht auch im frühen Mittelalter ein „allgemeines“ Recht der Jagd auf Tiere gegeben haben mag. Jagd diente den Repräsentationszwecken von König, Großen oder Fürsten, war ein inszeniertes Ritual von herrscherlicher Kraft und Geschicklichkeit, ein Aufzeigen der Macht des Herrschers als Jäger. Vielfach orientierte sich die ambulante Herrschaftsausübung des Königs (Itinerar) an den Möglichkeiten zur Jagd, vielfach waren die Jagden des Königs verbunden mit Hoftagen oder Reichsversammlungen. Jagden förderten mithin Kommunikation und Konsens innerhalb der Führungsschicht nicht nur des fränkischen, ostfränki-

⁶⁸ Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.395f, Nr.27 (1341 Februar 2).

⁶⁹ ESCHBACH, P., Die Ratinger Mark. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des Niederrheins, in: DJb 20 (1905), S.1-61, hier: S.25.

schen und deutschen Reiches.⁷⁰

Die Jagd war aber gleichermaßen „Freizeitvergnügen“ von Herrscher und Gefolge. Die Kaiser Karl der Große und Ludwig der Fromme (814-840) werden in den karolingerzeitlichen Geschichtsquellen als begeisterte Jäger geschildert, Kaiser Friedrich II. (1198/1212-1250) schrieb sein berühmtes Buch über die (Beiz-) Jagd mit Falken. Jagden mussten je nach Größe aufwändig vorbereitet und organisiert werden. Das dafür benötigte umfangliche Jagdpersonal, an der Spitze die Oberjägermeister (*venatores principales*) und der Falkenmeister (*falconarius*), dann die einfachen Jäger (*bersarii, veltrarii, beverarii*), die Treiber und die Knechte, unterstand nach der wohl 882 entstandenen Schrift *De ordine palatii* des Reimser Erzbischofs Hinkmar (845-882) über die Organisation des Königshofes und dem *Capitulare de villis* dem König (bzw. der Königin) selbst und in dessen Stellvertretung dem Seneschall bzw. dem Mundschenken. Der Bandbreite des Jagdpersonals entsprechend gab es die Pirschjagd im Wald, die Hetzjagd auf freier Fläche und die Jagd auf Gewässern; Parkjagd fand in königlichen Brühlen und Tiergärten statt. Jäger hatten unabhängig von der herrscherlichen Jagd auch andere Aufgaben zu erfüllen wie die Jagd auf Wölfe, die von den *luparii* zum Schutz der Haustiere durchgeführt wurde.

Jagd und Jagdbetrieb der Karolingerzeit fanden in den Jagden der ottonischen und salischen Könige und Kaiser ihre entsprechende Fortsetzung. Etwa bei den Pfalzen in Aachen und Nimwegen wurde – durchaus nach dem Vorbild Karls des Großen – gejagt. Die Zeit der staufrischen Könige und Kaiser war die Zeit der ritterlich-höfischen Jagd, eingebunden in die höfische Gesellschaft des hohen Mittelalters und gleichsam eine wichtige Ausprägung ritterlicher Kultur. Spätes Mittelalter und frühe Neuzeit sahen den Fürsten und Territorialherrn im Mittelpunkt des Jagdgeschehens, wobei der Wildbann ein Teil der landesherrschaftlichen Rechte wurde.⁷¹

Schon die oben erwähnte „Landgüterordnung“ König Karls des Großen erwähnt im Kapitel 58 die Sorge der Amtsleute und der auf den Königsgütern Beschäftigten um Aufzucht und Unterhalt von Jagdhunden (*catelli*). Im späten Mittelalter war diese Hundeherberge oder Hundelege ein Recht des Landesherrn gegenüber seinen Untertanen. So besaß auch Graf Engelbert III. von der Mark (1347-1391) als Werdener Klostervogt das Recht, im Territorium des Werdener Abtes seine Hunde beherbergen zu lassen, ein Recht, dass gemäß einer deutschsprachigen Urkunde vom 22. Februar 1385 durch Geldzahlungen abgelöst werden sollte. Die Geldzahlungen werden die Untertanen des Abtes mithin weniger belastet haben als die Versorgung und Beherbergung der gräflichen Jagdhunde.⁷²

Quelle: Werdener Hundeherberge (1385 Februar 22)

Wir, Graf Engelbert von der Mark, tun kund und kenntlich den Leuten, die diesen Brief sehen oder lesen hören, für uns .., unsere Erben und Nachkommen, dass wir üblicherweise eine Hundeherberge in den Höfen des Stifts Werden hatten, und zwar in den Höfen und Kotten, die gehören zu dem Hof Barkhoven, in den Höfen und Kotten, die zum Hof Kalkofen gehören, in den Höfen und Kotten, die zum Hof Viehausen gehören, und weiter in den Höfen und Kotten, die dem Stift gehören; und dass wir .. die Hundeherberge aufgegeben haben auf Bitten des Abts und des allgemeinen Stifts zu Werden sowie auf Bitten der armen Leute, die auf den Höfen und Kotten zur Zeit wohnen, also dass weder wir, Graf Engelbert, noch unsere Erben noch unsere Nachkommen dem vorgenannten Stift und den Höfen und Kotten, die den vorgenannten Höfen und dem Stift gehören, auf ewig nunmehr keine Hundeherberge weder zumuten noch dies fordern sollen unter solchen Bedingungen, dass die jeweiligen Höfe geben sollen zwei Schillinge, die jeweiligen

⁷⁰ RÖSENER, Jagd, S.92ff.

⁷¹ RÖSENER, Jagd, S.215-218.

⁷² Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.430f, Nr.47 (1385 Februar 22).

Kotten zwölf Pfennige, wie sie zu Werden gang und gäbe sind, alljährlich am Sonntag zu Mittfasten uns und unserem Amtmann, wer zu dieser Zeit auch immer Amtmann zu Werden ist. Wenn ein Hof oder ein Kotten unbesetzt ist mit Hausleuten oder wüst liegt und wir [daraufhin] das Land teilen oder die Ernte, die Weidenutzung, den Waldanteil oder all das, was zum Hof oder Kotten gehört, sollen die [Vorteilsnehmer] davon uns unser Hundegeld zahlen. Wenn weiter uns .. das Hundegeld eines Jahres am vorgenannten Tag nicht bezahlt wird, wenn unser Amtmann von Werden dies von Abt und Stift verlangt, sollen sie .. ihre Hofesfronboten mit unseren Fronboten gehen lassen zu den Höfen und Kotten, wo das Vergehen begangen wurde, und unseren Fronboten so viele Güter Pfand geben, dass wir zufriedengestellt werden. Wenn dies nicht geschieht oder es uns vom Stift oder Hofesfronboten verweigert wird, so sollen wir .. mit unseren Fronboten [alleine] von dort gute Pfänder holen lassen, so dass wir zufriedengestellt werden. Wenn ein Hof oder Kotten im Land derer von Berg gelegen ist, die den Fronboten den Pfand verweigern, so sollen wir .. das Stift bei Klage und Verhandlung unterstützen mit unserer Macht. Zum Zeugnis all dessen haben wir, Graf Engelbert von der Mark, unser Siegel für uns .. und unsere Erben und Nachkommen mit unserem Wissen an diesen Brief gehängt. [In Latein:] Gegeben im Jahr des Herrn eintausend 385 am Tag der Erhöhung des seligen Petrus.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.430f, Nr.47; Übersetzung: BUHLMANN.

Eng mit der Jagd verbunden ist – wie einige Wildbannverleihungen ausweisen – der Tierfang, der vornehmlich Greifvögeln, meist Falken und Sperbern galt, um mit diesen die exklusive Beizjagd zu betreiben. Der Fischfang gehörte vielleicht als Teil des Tierfangs ebenfalls zum Wildbann, war aber auch im grundherrschaftlichen Umfeld verankert. So erwähnt die Forsturkunde von 1065 auch die zum Duisburger Königshof gehörenden „Fischereien“ (*piscationes*), worunter wir uns zum einen Rechte zum Fischfang (u.a. mit Angel, Reuse), zum anderen Fischteiche (etwa zur Karpfenzucht) vorstellen können.⁷³ Das Lobgedicht des Werdener Mönchs Uffing auf den heiligen Klostergründer Liudger spricht am Ende des 10. Jahrhunderts vom „grünen Gestade des fischegewaltigen Ruhrstroms“,⁷⁴ die oben zitierte Werdener Traditionsurkunde des Heinrich bei der Ruhr vom 24. Februar 796 nennt Heinrichs „Recht zu fischen in der Ruhr“.⁷⁵ Gerade die mittelalterlichen Klöster benötigten den Fisch als Fastenspeise, auch als (teurer) Ersatz für das z.B. nach der Benediktsregel und den „Klostergewohnheiten“ (*consuetudines*) verbotene Fleisch; im Binnenland herrschten im frühen Mittelalter noch Süßwasserfische (Karpfen, Aal, Hecht, Barsch) vor, im späteren Mittelalter kamen u.a. in Folge der weitgestreckten Handelsbeziehungen der Hanse noch Seefische (Hering, Kabeljau, Dorsch) hinzu.⁷⁶ Somit waren von Anfang an Fischereirechte mit Grundbesitz und Grundherrschaft des Klosters Werden verbunden. Sie unterlagen im späten Mittelalter der Verpachtung, wie der folgende Vertrag zwischen dem Werdener Abt Brun(o) von Rennenberg (1387-1398) und dem Fischer Philipp vom 31. Dezember 1390 beweist:⁷⁷

Quelle: Fischerei in der Ruhr (1390 Dezember 31)

Wir, Brun von Rennenberg, von Gottes Gnaden Abt, und .. das allgemeine Kapitel des Münsters zu Werden bekennen und bezeugen in diesem offenen Brief, dass wir .. mit guter Vorberatung vergeben und übertragen haben vermitteltst dieses Briefes an den Fischer Philipp unter dem Berg und an seine Erben unsere Fischerei in der Ruhr von der Brücke bei Kettwig bis zur Mühle in Barnscheid an der *Luyseyk*, so wie sie zur Werdener Abtei gehört mit allem Zubehör der Fischerei und so wie sie gelegen ist, für die vier Jahre, die dem Datum dieses Briefes folgen, und zu all ihrem Nutzen, mit Ausnahme der auf Jahre vergebenen Fischerei des Johann von Lake oberhalb der Grafenmühle. [Diese Fischerei] haben wir ihm vergeben, auf dass ihm diese Nutzung verblei-

⁷³ Fisch, Fischfang: LAMPEN, A., Fischerei und Fischhandel im Mittelalter. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchungen nach urkundlichen und archäologischen Quellen des 6. bis 14. Jahrhunderts im Gebiet des Deutschen Reiches (= Historische Studien, Bd.461), Husum 2000, S.81-88, 98-110, 131-138.

⁷⁴ Quelle, Übersetzung: JAHN, R., Essener Geschichte. Die geschichtliche Entwicklung im Raum der Großstadt Essen, Essen 1957, S.45.

⁷⁵ S.o. Kap. IV.1.

⁷⁶ LAMPEN, Fischerei, S.42-60.

⁷⁷ Urkunde: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.434f, Nr.51 (1390 Dezember 31).

ben soll. Und wir .. sollen ihm .. den Weg durch das Bohlenwerk innerhalb der vorgenannten Fischerei freigeben für diese Jahre. Wenn wir mit dem vorgenannten Philipp und seinen Erben und sie mit uns einig werden, dass wir in der Bickendelle fischen wollen oder eine Weile unterhalb der Brücke zu Werden oder im Bach der Grafenmühle oder im Mühlenbach zu Barnscheid, so sollen sie .. uns .. mit ihrem Gerät treu helfen mit all ihren Möglichkeiten. Und was dann gefangen wird, das soll uns zur Hälfte und ihnen zur Hälfte gehören. Auch sollen wir .. für sie .. niederlegen nach unseren Möglichkeiten alle Fischreusen [*nachtstecken*] in der Fischerei mit Ausnahme der unserer Herren und ihrem Gesinde. Und wir sollen auch für sie .. die Fischerei freigeben und schützen wie für uns selbst ohne Arglist. Und hiervon sollen sie .. uns .. jährlich zu Crucen [*Vocem iocunditatis*] Geld geben und bezahlen eine achtel [*virdehalve*] Mark und am Neujahrstag eine achtel Mark, wie sie zu Werden gang und gäbe sind, ohne dieses Jahr. Und sie sollen uns in allen Jahren zu vier Festtagen – zu Ostern, zu Pfingsten, zum Himmelfahrtstag unserer lieben Frau und zu Mittwinter – jeweils zum Fest abgelten und geben Fische im Wert von drei Schillingen. Um dies alles zu bezeugen, haben wir, vorgenannter Abt Brun, unser Siegel und wir, das allgemeine Kapitel, unser Kapitelsiegel für Geschäfte an diesen Brief gehängt. [*In Latein:*] Gegeben im Jahr des Herrn 1390 am Vortag des Neujahrsfests.

Edition: KÖTZSCHKE, Urbare Werden A, S.434f, Nr.51; Übersetzung: BUHLMANN.

V. Reichsforst, Königsgut, Grafschaft

V.1. Reichsforst und politische Raumgliederung an Rhein und Ruhr

Die königliche Verwaltung zwischen Rhein, unterer Ruhr und Wupper war schon in karolingischer Zeit als Grafschaft organisiert worden. Wir zitieren nachstehend eine Urkunde König Ludwigs des Kindes (900-911) für die geistliche Gemeinschaft in Kaiserswerth. Das Diplom datiert auf den 3. August 904 und lässt die Identifizierung dieser Grafschaft mit dem *pagus Diuspurch* („Bezirk Duisburg“) zu:⁷⁸

Quelle: Diplom König Ludwigs des Kindes (904 August 3)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Ludwig, durch göttliche Gnade begünstigt, König. Wenn wir milde gestimmt sind durch die Bitten unserer Getreuen, die sie für die im Dienste zu Gott sich hingebenden Diener Christi uns zutragen, werden wir auch diese Getreuen in unserem Dienst haben und nicht daran zweifeln, die Ehre des ewigen Lohns zu empfangen. Deswegen sei allen unseren Getreuen, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt gemacht, dass – auf Bitten unserer ehrwürdigen Begleiter Konrad [*der Ältere*] und Gebhard – der hochgeachtete Konrad [*der Jüngere*], unser nahestehender Freund und Abt des Klosters des heiligen Suitbert, unsere Gnade erbeten hat, damit wir kraft dieser Urkunde die zu diesem Kloster gehörenden Güter [, die] in den Grafschaften Ottos und Eberhards im Bezirk Duisburg und im Gelleppgau [gelegen sind,] den Brüdern dieses Klosters überlassen und als unsere Gabe zugestehen. Wir haben auch dieser Bitte frei zugestimmt und den Beschluss gefasst, dass es so geschehen soll. Wir gestehen zu, dass diese Güter insbesondere zu dauerndem Nutzen bei diesen [Brüdern] verbleiben, und übertragen ihnen einen Fronhof in (Kaisers-) Werth, fünf Zellen – eine in Kierst, die zweite in Ilverich, die dritte in Gellep, die vierte in Himmelgeist, die fünfte in Mettmann –, alle Güter, die dazugehören in Neuraht und *Herisceithe* bis nach Herbeck, sowie einen Hof in Anger und andere Hufen, die bis heute den Brüdern gehören und dienen. Auch diese Güter übergeben wir mit Hörigen und allem Zubehör – wie zuvor gesagt – dauernd den Brüdern, die dem Herrn dienen, jedoch mit der Ausnahme, dass wir dem Propst Folker zwei königliche Hufen in Mettmann zu lebenslanger Nutznießung übertragen mit der Auflage, dass die Erträge dieser Güter nach seinem Tod auf ewig zur Beleuchtung des Klosters verwendet werden. Wir befehlen daher auch, die Urkunde abzufassen mit unserem Willen und mit dem ganz festen Befehl, dass die Gemeinschaft der regulär dem Kloster angehörenden Brüder und alle ihre Dienstleute alle oben genannten Güter in ihrer Macht haben und dass keiner ihrer Äbte oder eine Person jegli-

⁷⁸ Urkunde: Die Urkunden Zwentibolds und Ludwigs des Kindes, hg. v. T. SCHIEFFER (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd.4), 1960, Ndr München 1982, DLK 35 (904 August 3); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: II. Eine Königsurkunde Ludwigs des Kindes (3. August 904), in: Die Quecke 69 (1999), S.91-94.

chen Standes weiter die Macht besitzt, irgendetwas diesen wegzunehmen oder zu beschränken. Und damit diese Urkunde unserer Größe von allen unseren Getreuen als wahr angenommen und sorgfältiger beachtet wird, haben wir diese durch unsere Hand bestätigt und befohlen, sie mit unserem Siegel zu beglaubigen.

Zeichen des Herrn Ludwig (M.).

Der Kanzler Ernst hat anstelle des Erzkanzlers Thietmar rekognisziert und (SR.)

Gegeben an den dritten Nonen des August [3.8.], im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 904, Indiktion 7, auch im 5. Jahr des Königturns des Herrn Ludwig. Geschehen zu Frankfurt. Selig im Namen des Herrn. Amen.

Edition: MGH DLK 35; Übersetzung: BUHLMANN.

Die heute in der historischen Forschung so bezeichnete Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft des 10. bis 12. Jahrhunderts basierte auf Reichs- und Reichskirchengut um Duisburg, Kaiserswerth und auch Werden (Königsgutgrafschaft). In der Zeit der ottonischen Herrscher stand die Duisburger Königspfalz im Mittelpunkt der herrscherlichen Aktivitäten im Flüssedreieck zwischen Rhein und Ruhr. Nicht von ungefähr war der Duisburg benachbarte Reichsforst auf diese Pfalz ausgerichtet. Auch die Duisburg ablösende Königspfalz Kaiserswerth stand als Stützpunkt salischer Herrscher in enger Beziehung zum Reichsgut (und Reichsforst) an Rhein und unterer Ruhr. Sie war in den letzten Regierungsjahren Kaiser Heinrichs III. und in den Anfangsjahren der Herrschaft König Heinrichs IV. ein bedeutender Aufenthaltsort für Herrscher und Hof, während Duisburg immerhin noch eine Münzstätte der Salierkönige beherbergte.⁷⁹ Dabei war die Kaiserswerther Pfalz nach dem Wegfall Nimwegens (1047) zwar ein wichtiger Stützpunkt des salischen Königturns am Niederrhein, rückte aber nicht in die erste Riege der deutschen Königspfalzen auf. Immerhin verfügte Kaiserswerth über die wohl von Kaiser Heinrich III. als Pfalzstift organisierte Kanonikergemeinschaft St. Suitbert (vor bzw. um 1050), die ja auf die Gründung eines Klosters durch den Missionar Suitbert zurückging. Pfalz und Pfalzstift lagen bis ins 13. Jahrhundert hinein auf einer Rheininsel, unmittelbar benachbart zum Reichsforst.⁸⁰

Wir können nun vermuten, dass die durch die Schenkung von 1065 bewirkte Zerschlagung des Komplexes aus Reichsgut und Reichskirchengut um Duisburg und Kaiserswerth die Versorgung der salischen Pfalz Kaiserswerth auf Dauer nachteilig beeinflusste (*servitium regis* als „Königsdienst“) und somit für die Folgezeit (auch nach dem Sturz Adalberts) die Rheininsel aus dem „Besuchsprogramm“ des Königs ausschied. Zwar muss zugegeben werden, dass Leistungen für den König, die ihm für sich und sein Gefolge bei längeren oder kürzeren Aufenthalten in einer Pfalz im Rahmen der Königsgastung zukamen, auch in der Form von Naturalien von weither herangebracht und Leistungen in Geld problemlos „transferiert“ werden konnten. Doch ist auffällig und sicher nicht nur der Quellenlage geschuldet, dass König Heinrich IV. wohl bis zum August 1101 die Kaiserswerther Pfalz nicht betreten

⁷⁹ BUHLMANN, M., Duisburg, Kaiserswerth und die ezzonischen Pfalzgrafen (in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts) (= BGKw MA 5), Düsseldorf-Kaiserswerth 2008, S.7f, 28.

⁸⁰ Kaiserswerth: ACHTER, I., Düsseldorf-Kaiserswerth (= Rheinische Kunststätten, H.252), Köln ²1988; BUHLMANN, M., Kaiserswerth in staufischer Zeit – Stadtentwicklung und Topografie (= BGKw MA 4), Düsseldorf-Kaiserswerth 2006; BUHLMANN, M., Beda Venerabilis, Suitbert und Kaiserswerth (= BGKw MA 11), Düsseldorf-Kaiserswerth 2010; BUHLMANN, M., Der Kaiserswerther Laienabt und ostfränkische König Konrad I. (= BGKw MA 12), Düsseldorf-Kaiserswerth 2011; HECK, K., Geschichte von Kaiserswerth. Chronik der Stadt, des Stiftes und der Burg mit Berücksichtigung der näheren Umgebung, Düsseldorf ²1925, ³1936; KAISER, R. (Bearb.), Kaiserswerth (= Rheinischer Städteatlas, Nr.46), Köln-Bonn 1985; Kaiserswerth. 1300 Jahre Heilige, Kaiser, Reformen, hg. v. C.-M. ZIMMERMANN u. H. STÖCKER, Düsseldorf ²1981; LORENZ, S., Kaiserswerth im Mittelalter. Genese, Struktur und Organisation königlicher Herrschaft am Niederrhein (= Studia humaniora, Bd.23), Düsseldorf 1993; LORENZ, S., Kaiserswerth, Stauferzentrum am Niederrhein, in: BERNHARDT, W., KUBU, F. u.a., Staufische Pfalzen (= Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst 14), Göttingen 1994, S.99-117; REDLICH, O.R., Die Bedeutung von Stift und Burg Kaiserswerth für Kirche und Reich, in: AHVN 115 (1929), S.61-75; WISPLINGHOFF, E., Vom Mittelalter bis zum Ende des Jülich-Klevischen Erbstreits (ca. 700-1614), in: WEIDENHAUPT, H. (Hg.), Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert, Bd.1: Von der ersten Besiedlung zur frühneuzeitlichen Stadt, Düsseldorf 1988, S.161-445, hier: S.316-349.

hatte.⁸¹

V.2. Reichsforst, Wälder, Marken

Wie schon dargelegt, fielen Duisburger Königshof und benachbarter Reichsforst irgendwann vor 1101 oder 1111/25 bzw. 1129 an das Königtum wieder zurück. Eine verloren gegangene, nur in einer Abschrift aus dem 16. Jahrhundert überlieferte Inschrift über dem Südportal der Duisburger Salvatorkirche spricht von den *incole curtium et mansorum attinentium Husel* („den Einwohnern der Höfe und Hufen, die zu Hösel [?] gehören“), die zur Befestigung Duisburgs „mit Mauer und Wall“ verpflichtet waren, aber dort nur eingeschränkt Zoll zu zahlen hatten.⁸²

Quelle: Duisburger Inschrift ([ca.1125])

DIE BEWOHNER DER HÖFE UND HOFSTÄTTEN, DIE ZU HÖSEL GEHÖREN, GEBEN IM VERLAUF DES JAHRES KEINEN ZOLL ZU DUISBURG AUSSER AN DEN GROSSEN MARKTTAGEN. SIE SIND NÄMLICH ZUR BEFESTIGUNG DER STADT MIT MAUER UND WALL VERPFLICHTET. DIESE GNADE WURDE IHNEN SCHON FRÜHER ZUGESTANDEN, ZURZEIT KAISER HEINRICHS [V.] UND DES MEIERS CHRISTIAN ABER ERNEUERT.

Edition: MÜLLER, Urkundeninschriften, Nr.3; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Duisburger Mauerbauinschrift datiert ungefähr auf das Jahr 1125 (1111/25), als sich Kaiser Heinrich V. (1106-1125) kurz vor seinem Tod in Duisburg aufhielt. Es ist jedoch umstritten, ob sich die Vergünstigung auf Hösel bezieht. Falls ja, so haben wir es bei den „Höfen und Hofstätten, die zu Hösel gehören“ mit einer Höseler Villikation zu tun, d.h. mit einem aus abhängigen Bauernstellen gebildeten Hofverband mit einem Fronhof als Zentrum. Der Fronhof mit grundherrlicher Eigenbewirtschaftung diente dabei als Hebestelle für Abgaben und Dienste. Ausgerichtet war die ganze königliche Grundherrschaft im Flussdreieck von Rhein und Ruhr jedenfalls auf Duisburg, und in der Zeit des großen niederrheinischen Aufstandes von 1114 gegen Heinrich V. war der Kaiser wahrscheinlich darum bemüht, die Position Duisburgs und des daran angrenzenden Reichsgutbezirks zu stärken; die Vergünstigung der „Höseler“ gehört hierzu.⁸³

Heinrichs Nachfolger, König Lothar III. (1125-1137), hat dann noch den Duisburger Bürgern in einer Urkunde vom 8. März 1129 bestätigt, im Forst, dessen Grund zur *villa Diusburch* gehört, für den eigenen Bedarf Steine zu brechen. Dieses Recht wurde durch eine gerichtliche Entscheidung vor Herzog Walram von Limburg (1128-1139), dem Forstmeister (*magister foresti*) festgestellt, und es bezieht sich offensichtlich auf den Duisburger Forst als Teil des Reichswalds des 11. Jahrhunderts. Mit Walram von Limburg als Herzog von Niederlothringen wird übrigens zum ersten und einzigen Male herzoglich-niederlothringischer Einfluss auf das Gebiet an Rhein und unterer Ruhr erkennbar.⁸⁴

Quelle: Diplom König Lothars III. (1129 März 8)

(C.) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Lothar III., durch die Gnade Gottes römischer König. Wir wollen, dass sowohl den Zukünftigen als auch den Gegenwärtigen bekannt

⁸¹ SCHIEFFER, R., Die Salier in den Rheinlanden, in: STRUVE, T. (Hg.), Die Salier, das Reich und der Niederrhein, Köln-Weimar-Wien 2008, hier: S.334.

⁸² Quelle: MÜLLER, W., Urkundeninschriften des deutschen Mittelalters, Kallmünz 1975, Nr.3; MILZ, J., PIETSCH, H., Duisburg im Mittelalter (= Quellen und Materialien zur Geschichte und Entwicklung der Stadt Duisburg, Bd.2), Duisburg 1986, S.30 (1111/25); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XIII. Die sog. Duisburger Mauerbauinschrift (1111/25), in: Die Quecke 73 (2003), S.24f.

⁸³ LORENZ, Kaiserswerth, S.44f.

⁸⁴ Die Urkunden Lothars III. und der Kaiserin Richenza, hg. v. E. VON OTTENTHAL u. H. HIRSCH, 1927, Ndr München 1980, DLolIII 17 (1129 März 8); BUHLMANN, Quellen Ratingen XIII, S.24f.

wird, dass die Bürger unseres Ortes, der Duisburg heißt, vor uns bewiesen haben und von Herzog Walram [von Limburg], dem Verwalter des zu diesem Ort gehörenden Forsts, das Urteil erlangten, dass er ihnen zugestehe und frei erlaube, ohne den Widerspruch von irgendjemandem im besagten Forst, dessen Grund und Boden zu diesem Ort gehört, soviel Steine zu brechen, wie sie benötigen oder wollen für die Häuser und ihre anderen Baumaßnahmen an diesem Ort und in jenem Forstbann, und dass sie unsere Hoheit gebeten haben, ihnen dies zu erlauben und für die Zukunft zu bestätigen. Und dies haben wir durch unsere Übertragung und Versicherung getan und durch die Autorität unseres königlichen Bannes ihnen und ihren Nachkommen auf ewig versichert in der Weise, dass sie infolgedessen weder die Forstbeamten noch überhaupt irgendeine Person auf ewig darum zu bitten haben. Außerdem haben wir, damit diese unsere Zustimmung und Bestätigung fest und unveränderlich bleibe, befohlen, deswegen diese Urkunde ihnen auszustellen und sie durch den Eindruck unseres Siegels zu bekräftigen. Bei dieser Sache waren aber unsere im Folgenden aufgeführten Getreuen zugegen: die Bischöfe Sigward von Minden, Thiedhard von Osnabrück, Ekbert von Münster, Andreas von Utrecht, Otto von Halberstadt; der besagte Herzog; die Grafen Gerhard der Lange von Geldern, Arnold von Kleve, Hermann von Caluerlage, Hermann von Salm, Otto von Rheineck, Florens von Holland, Gerhard von Hochstaden, Bernhard von Hildesheim, Gottfried und Hermann von Kujik, Adolf von Berg; von den Dienstleuten des Königreiches Roker und Dietrich von Aachen, Engelbert von Hammerstein, Gunzelin und Meinhard von Nimwegen; von diesem Ort [Duisburg] Schultheiß Ellenhard, Engezo, Wolbero, Liupold, Reginzo und viele andere.

Zeichen des Herrn (M.) Lothars III., des durch die Gnade Gottes unüberwindlichsten römischen Königs.

Ich, Thietmar, Notar des Königs, habe statt des Erzkaplans Adelbert rekogniziert.

Der Zorn Gottes und aller seiner Heiligen möge den treffen, der dies bricht. (Sl.)

Gegeben an den 8. Iden des März im Jahr der Fleischwerdung des Herrn eintausend 129, Indiktion 7, im vierten Jahr aber des Herrn [Lothar] [Lücke], nachdem dieser zum König gewählt und gesalbt wurde; geschehen zu Duisburg; selig [und] amen.

Edition: MGH DLolIII 17; Übersetzung: BUHLMANN.

Ein – wenn auch auf Grund der Quellenlage nur oberflächlicher – Vergleich der Verhältnisse von 1065 und 1111/25/29 lässt vermuten, dass das Königtum im Duisburger Raum keine wesentliche Minderung seiner Position erfahren hat – trotz Investiturestreit und niederrheinischem Aufstand. Die Nutzung des Reichsforsts durch die Duisburger Bürger erfolgte mit Genehmigung des Königs, die Befestigung der königlichen *villa* Duisburg unter Einsatz von Arbeitskräften aus der umliegenden königlichen Grundherrschaft. So können wir jedenfalls die Mauerbauinschrift interpretieren und das *Husel* der Inschrift in der Tat mit dem nahe bei Duisburg und im Gebiet des Reichsforsts gelegenen Hösel identifizieren. Dass zudem beim Duisburger Mauerbau die im Diplom König Lothars genannten Steinbrüche im Reichsforst Verwendung fanden, versteht sich von selbst. Und die „Höseler“ hatten mit Steinbruch, Transport und Stadtbefestigung zu tun gehabt, ohne dass wir natürlich einzelne Aufgaben erfassen können.

Dem Duisburger Forst als Teil des Reichswalds stellen wir den Aaper Wald zur Seite. Der *forestum Ap* wird erstmals zum 28. April 1140 in einem Immunitätsprivileg König Konrads III. (1138-1152) für das Kaiserswerther Pfalz- und Kanonikerstift erwähnt. Mit König Konrad III. setzten die Beziehungen Kaiserswerths zu den staufischen Herrschern ein. Konrad bestätigte dem Kanonikerstift Kaiserswerth Immunität und Königsschutz und bezog sich in seiner Bestätigung auf seine Vorgänger, die Könige Ludwig den Jüngeren, Arnulf und Heinrich IV. Darüber hinaus verfügten die Kanoniker gemäß dem Diplom Konrads über den Holzeinschlag im Aaper Wald, eine Schweine- und eine Leinenabgabe.⁸⁵

⁸⁵ Urkunde: Die Urkunden Konrads III. und seines Sohnes Heinrich, hg. v. F. HAUSMANN (= MGH. Diplomata. Die Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, Bd.9), 1969, Ndr München 1987, DKoIII 44; UB Kw 11; BUHLMANN, M., Quellen zur Kaiserswerther Geschichte, Tl.III: 12. Jahrhundert (= BGKw MA 13), Düsseldorf-Kaiserswerth 2011, Quellen Kaiserswerth III 49 (1140 April 28).

Quelle: Holzeinschlag im Aaper Wald (1140 April 28)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Konrad, begünstigt durch göttliche Gnade König der Römer. Es sei allen Getreuen der heiligen Kirche Gottes und unseren [Getreuen], den gegenwärtigen gleichwie den zukünftigen, bekannt, dass wir – wie auch unsere Vorgänger König Arnulf und [König] Ludwig und nicht zuletzt unser Großvater seligen Gedenkens Kaiser Heinrich – wegen der Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus und zur Vermehrung unseres [himmlischen] Lohns ein gewisses Stift, das zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und nicht zuletzt des Bekenners in Christus Suitbert im Ort, der (Kaisers-) Werth genannt wird, errichtet wurde, zusammen mit unserem Getreuen Anselm, dem Propst dieses Ortes, und den dort Gott dienenden Brüdern sowie mit den auch ihnen unterworfenen Zellen und Orten und den zu ihnen gehörenden Gütern und Menschen unter unseren Schutz und unter die Verteidigung der Immunität stellen. Daher wollen wir und beschließen, dass der gesamte Besitz dieses Stifts in allem unter dem Schutz unserer Verteidigung sei. Wir gebieten also und befehlen, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Verwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, außer vom Propst gerufen, es wagen solle, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres Königreichs auch immer der Propst dieses Stifts jetzt innehat oder die demnächst die göttliche Gunst in Ausübung des Rechts dieses Stifts zu erwerben wünscht. Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Bereitstellungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Sklaven, die sich auf dem Besitz des Stifts aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem das Stift und seine Abhängigen ungerechtfertigterweise irgend-einen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Propst des genannten Stifts des heiligen Suitbert frei, die Güter dieses Stifts, seien sie auch durch königliche Bestätigung als Lehen ausgegeben, unter dem Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Stifts erwarten kann, wir jedenfalls gestehen den Brüdern dieses Stifts alles für ewigen Lohn zu. Und wir fügen hinzu, dass die Wagen sowohl der Kanoniker als auch des Propstes ohne allen Widerspruch und frei zu unserem Forst Aap fahren können, um zum eigenen Gebrauch Holz zu fällen. Wir befehlen auch durch die Autorität der königlichen Majestät, dass keiner es wagt, den Ertrag an Schweinen, die aus unserer Bewilligung und der Übergabe unserer Vorgänger heraus den Brüdern und auch uns am Geburtstag der seligen Jung[frau] Maria [8.9.] in Höhe von zwölf schweren Pfennigen Geldes zu zahlen sind, zu schmälern. Wir entscheiden, dass aber das Leinen, das ebenso aus königlicher Bewilligung heraus am Fest des heiligen Andreas [30.11.] den besagten Brüdern gegeben wird, wie bisher sieben Pfund Gewicht haben und der Reihe nach geprüft werden soll. Und damit dieser Beschluss in unserer und in zukünftiger Zeit durch den Schutz des Herrn in ungestörter Weise Geltung hat, haben wir unten durch unsere eigene Hand dies versichert und befohlen, durch den Eindruck unseres Rings dies zu siegeln.

Diese sind die Zeugen dieses Rechtsakts: Erzbischof Adelbert [II.] des Mainzer [Bischofs-] Sitzes, Erzbischof Adalbero von Trier, Bischof Buko von Worms, Bischof Embricho von Würzburg, Bischof Bernhard von Paderborn, Bischof Reginbert von Passau, Bischof Otto von Freising, Abt Frideloh von Reichenau, Abt Adelold von Fulda, Herzog Konrad von Zähringen, Herzog Adelbert von Sachsen, Markgraf Hermann, Graf Bertolf, Ulrich von Lenzburg, Konrad von Hagen, Meier Dietrich von Aachen, Marschall Heinrich und viele andere mehr.

Zeichen des Herrn Konrad, des zweiten Königs der Römer. (M.) (S.sp.)

Ich, Kanzler Arnold, habe statt des Erzkanzlers Adalbert, des Mainzer Erzbischofs, dies geprüft und diesem zugestimmt.

Geschehen ist dies am Hof Frankfurt an den 4. Kalenden des Mai [28.4.] im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1140, Indiktion 3, während der König der Römer Konrad II. regierte, im 3. Jahr aber von dessen Königtum; glücklich im Namen Christi. (Sl.)

Edition: MGH DKoIII 44; Übersetzung: BUHLMANN.

Nachstehend ist es der Kölner Erzbischof Adolf I. von Altena (1193-1205, 1212-1216), der in einer Urkunde vom 10. März 1202 weiter Auskunft gibt über den Aaper Wald bzw. Forst als Teil des Reichswalds. Der Erzbischof privilegierte das Kaiserswerther Kanonikerstift, dem er Rodungszehnten im Forst im Umfang von „zwölf königlichen Mansen“ zuwies:⁸⁶

⁸⁶ Urkunde: NrHUB II 6; UB Kw 22 (1202 März 10); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XXIII. Der Aaper Wald im hohen Mittelalter (10. März 1202), in: Die Quecke 79 (2009), S.68ff.

Quelle: Rodungszehnten im Aaper Wald (1202 März 10)

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Adolf, durch göttliche Gnade begünstigt, geringer Leiter der heiligen Kölner Kirche. Wir wissen vom Lohn des ewigen Lebens, das uns sicher erwarten wird, und verehren die Kirchen Gottes und deren Geistliche durch fromme Neigung sicherer Liebe. Wir halten [daher] den Frieden und die Förderung für diese [Kirchen und Geistlichen] für nützlich und machen allen Christgläubigen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, bekannt, dass wir, indem wir die hinneigende Seele den durch uns geliebten Kanonikern der Kirche auf der Insel des heiligen Suitbert zuwenden, zur Einrichtung einer Gedächtnisstiftung für die Ewigkeit unserer Seele und durch fromme Großzügigkeit die ewige Förderung dieser Kirche bestimmt haben und geben dieser Kirche und den Brüdern alle Zehnten von Rodungen, die sie im Forst Aap schon haben oder von nun an erlangen können, bis zu[r Größe von] zwölf königlichen Mansen. Wir wollen sowohl durch unsere Großzügigkeit und Autorität als auch durch die der uns nachfolgenden Erzbischöfe und aus der Zustimmung und dem Beschluss der Prioren der Kölner Kirche heraus, dass die [Rodungszehnten für] die zwölf königlichen Mansen unverletzlich zu den Pfründen der Brüder gehören, und setzen fest, dass alles, was sie in der Pfarrei (Kaisers-) Werth an Zehnten gewinnen bzw. bis jetzt besessen haben, ihnen auf ewig in ruhiger Weise zukommt und gehört. Wir halten dazu die Bewilligung für gültig, die unser Vorgänger seligen Angedenkens Erzbischof Philipp [von Heinsberg] dieser Kirche und den Brüdern gegeben hat über die Rodungszehnten in der Pfarrei in Lank, und versichern [dies] durch das vorliegende Schriftstück sowohl durch unsere Autorität als durch die der seligen Apostel Petrus und Paulus, indem wir festsetzen und befehlen unter der Androhung ewiger Exkommunikation, dass keine weltliche oder kirchliche Person es wage, diese unsere Bewilligung und Versicherung zu verletzen. Damit also dies alles gültig und unveränderlich bleibt, haben wir befohlen, das vorliegende Schriftstück von daher aufzuschreiben und mit unserem Siegel zu befestigen. Die Zeugen dieser Sache sind: Dekan Udo von der Kölner Hauptkirche, Propst Bruno von Bonn, Propst Dietrich von St. Gereon, Propst Hermann von St. Severin, Propst Dietrich von St. Andreas, Dekan Gerhard von St. Gereon, Dekan Ludwig von St. Severin, Dekan Hildebrand von St. Kunibert, Dekan Giselbert von St. Andreas, Dekan Ivo von den heiligen Aposteln, Dekan Gottschalk von St. Georg, Dekan Heinrich von St. Maria ad Gradus, Scholaster Oliver von der Hauptkirche, Bruno von Beinsheim, Herzog Heinrich von Lothringen, Graf Arnold von Altena, Kämmerer Otto, Mundschenk Adam und viele andere mehr.

Verhandelt wurde dies im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1202, Indiktion 5. Gegeben zu Köln an den 6. Iden des März [10.3.]. (SP.)

Edition: NrhUB II 6; Übersetzung: BUHLMANN.

Trotz des hochmittelalterlichen Bevölkerungswachstums war im Umfeld von Kaiserswerth an der Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert immer noch genügend Wald vorhanden. Die Rodungszehnten waren – wie weiter oben ausgeführt – die Kirchenzehnten, die der Kanonikergemeinschaft in Kaiserswerth von neu gerodetem Land zukamen.

V.3. Staufische Prokuration

Das Reichsgut an Rhein und unterer Ruhr ist dann – nach dem Ende der Duisburg-Kaiserswerther Grafschaft kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts – organisiert worden als staufische Prokuration mit der Kaiserswerther Pfalz und Zollstelle als Mittelpunkt und mit Ministerialen und – später – den Burggrafen als Leitern. Dabei wird die Prokuration nach der Errichtung der mächtigen staufischerzeitlichen Kaiserswerther Pfalzanlage und Zollstelle unter und ab Kaiser Friedrich I. Barbarossa spätestens gegen Ende des 12. Jahrhunderts in der historischen Überlieferung fassbar. Im deutschen Thronstreit (1198-1208), in den Kämpfen zwischen Kaiser Otto IV. (1198-1218) und König Friedrich II. in den Jahren 1214/15 sowie zwischen Friedrich II. und dem Gegenkönig Wilhelm von Holland (1247-1256) in den Jahren 1247/48 blieb der Umfang des Reichsguts weitgehend gewahrt, wenn auch – wie bei den Königshöfen in (Düsseldorf-) Rath, gelegen im Reichswald, und Mettmann (1248) – mit

Verpfändungen gerechnet werden muss.⁸⁷ Einen letzten Blick auf die „königlichen Städte“ Kaiserswerth und Duisburg erlaubt dann die sog. Reichssteuerliste von 1241.⁸⁸

Über den Reichswald – oder besser Teile bzw. Reste davon – unterrichtet uns aus staufischer bzw. spätstaufiger Zeit eine Anzahl von Urkunden, angefangen beim Diplom Kaiser Heinrichs VI. (1190-1197) vom 25. November 1193; das Diplom beinhaltet die Bestätigung von Königsschutz und Immunität, von Besitz und Rechten des Kaiserswerther Suitbertusstifts.⁸⁹

Quelle: Diplom Kaiser Heinrichs VI. (1193 November 25)

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Heinrich VI., durch göttliche Milde begünstigt, römischer Kaiser und allzeit Mehrer des Reiches. Die Würde der kaiserlichen Majestät, soviel sie vom Schöpfer aller verdient hat, ruhmvoll erhoben zu werden, ist verpflichtet, geneigte Sorge dafür zu tragen, dass die Kirchen Gottes und deren Angehörige sich ruhigen Friedens erfreuen und durch das besondere Privileg des [kaiserlichen] Schutzes verteidigt werden. Deshalb machen wir allen Getreuen unserer Herrschaft, den gegenwärtigen und den zukünftigen, bekannt, dass wir in Nachahmung unserer vorangegangenen Herrscher und Könige die Kirche (Kaisers-) Werth, die errichtet wurde zu Ehren des heiligen Apostelfürsten Petrus und des seligen Suitbert, des Bekenner in Christus, mit den Gott dort dienenden Personen, den Zellen und auch Kirchen, ihren Abhängigen, den Höfen, Gütern, den gesamten Besitzungen und dem Zubehör unter unseren Schutz und unter Immunität stellen. Daher wollen wir und entscheiden, dass in allem sämtliche Güter der Kirche unter dem Schutz unserer Verteidigung sind. Wir befehlen also und setzen fest, dass kein Graf oder öffentlicher Richter und kein beliebiger Sachwalter der öffentlichen Ordnung, weder hoch noch niedrig, es wagen solle – es sei denn, er wäre vom Propst dieser Kirche gerufen –, zur Anhörung von Rechtsfällen gemäß richterlichem Brauch die Zellen, Kirchen, Güter oder übrigen Besitzungen zu betreten, die in welcher Provinz und welchem Gebiet unseres Königreichs auch immer der Propst dieses Stifts jetzt innehat oder die demnächst die göttliche Gunst in Ausübung des Rechts dieser Kirche zu erwerben wünscht. Weder Bußen noch Abgaben oder Güter, weder Leistungen oder Zoll noch Bürgen sollen verlangt werden; auch dürfen weder Freie noch Unfreie, die sich auf dem Besitz des Stifts aufhalten, vorgeladen werden; weder öffentliche Verrichtungen noch Bescheide oder unerlaubte Eingriffe, durch die in manchem die Kirche und ihre Abhängigen ungerechtfertigterweise irgendeinen Schaden erleiden, sind durchzuführen. Besonders steht es dem Propst des genannten Stifts und seinen Nachfolgern frei, die Güter des Stifts, seien sie auch durch kaiserliche Bestätigung als Prekarie ausgegeben, unter dem Schutz unserer Immunität in ruhiger Ordnung zu besitzen. Und was auch immer die Staatskasse von den Besitzungen des schon erwähnten Klosters erwarten kann, wir jedenfalls gestehen den Kanonikern des Stifts alles für ewigen Lohn zu. Wir fügen hinzu, dass die Wagen sowohl der Kanoniker als auch des Propstes ohne allen Widerspruch und frei zu unserem Forst Aap fahren können, um zum eigenen Gebrauch Holz zu fällen. Wir befehlen auch durch kaiserlichen Beschluss der Majestät, dass niemand es wage, die Schenkung von Schweinen zu schmälern, die aus unserer Bewilligung und durch Bestimmung unserer Vorgänger den Kanonikern in einem Wert von zwölf schweren Pfennigen [jeweils am Tag] der Geburt der heiligen Jungfrau Maria [8.9.] zugewiesen werden. Wir entscheiden, dass das Leinen, das ferner aus kaiserlicher Bestimmung am Fest des heiligen Andreas [30.11.] den genannten Kanonikern gegeben wird, ohne Einschränkung und wie bis jetzt in einem Gewicht von sieben Pfund auch später gewährt werden muss. Ebenso bestätigen wir die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die die genannte Kirche in ruhigem Besitz hatte in den Zeiten unserer herrschaftlichen Vorgänger Pippin [*des Mittleren*], Karl [*III.*], Arnulf [*von Kärnten*], Heinrich [*IV.*], Lothar [*von Supplinburg*] und des Königs Konrad [*III.*], besonders aber unseres heitersten Vaters, des heiligen und erhabenen Friedrichs [*I.*], in den Forsten der genannten Kirche in Lintorf, Saarn, Grind, *Ungensham*, Lohe, Oberangern, Zeppenheim, Leuchtmar, Stockum, Derendorf, Ratingen und Flingern. Auch erstrecken sich die Rechte und die Gerichtsbarkeit, die wir erwähnt haben, auf den Hof in *Rinhusen*, den unser ruhmvoller Vorgänger Pippin der Kirche übertragen hat mit aller Fülle des Rechts, durch das er diesen [Hof] innehatte, d.h. [mit dem Recht], Holz zu schlagen, [dem] der Schweinemast und des Gerichts. Und damit diese Bestimmung unseren Zukünftigen und Gegenwärtigen als durch den

⁸⁷ LORENZ, Kaiserswerth, S.59, 67.

⁸⁸ LORENZ, Kaiserswerth, S.75.

⁸⁹ Urkunde: UB Kw 18 (1193 November 25); BUHLMANN, M., Quellen zur mittelalterlichen Geschichte Ratingens und seiner Stadtteile: XX. Immunitätsprivileg Kaiser Heinrichs VI. für das Kaiserswerther Kanonikerstift (25. November 1193), in: Die Quecke 75 (2005), S.199ff.

Schutz des Herrn unverrückbar gültig bleibe, haben wir in folgedessen befohlen, diese Urkunde aufzuschreiben und durch das Siegel unserer Majestät zu sichern. Die Zeugen dieser Sache sind: Adolf, gewählter [Erzbischof] von Köln, Bischof Hermann von Münster, Ulrich, Hauptdekan der Kölner Kirche, Abt Heribert von Werden, Herzog Heinrich von Lothringen, Graf Gerhard von Lon, Graf Dietrich von Hochstaden, Graf Gerhard von (Neu-en-) Ahr, Graf Hermann von Ravensberg, Graf Hartmann von Kirchberg, Konrad von Dicke, Truchsess Markward, Mundschenk Heinrich von Kaiserslautern, Engelhard von Weinsberg und viele andere. Zeichen des Herrn Heinrich VI., des unüberwindlichsten römischen Kaisers.

Verhandelt wurde dies im Jahr 1193 nach der Fleischwerdung des Herrn, in der 11. Indiktion, durch den regierenden Herrn Heinrich VI., den glorreichsten römischen Kaiser, im 25. Jahr seines Königtums, im 3. seines Kaisertums. Gegeben zu (Kaisers-) Werth durch die Hand des Protonotars Sigelous an den 7. Kalenden des Dezember [25.11.]. (SP.)

Edition: UB Kaiserswerth 18; Übersetzung: BUHLMANN.

Damals muss die Kaiserswerther Pfalzanlage soweit vollendet gewesen sein, dass der Herrscher hierhin einen Hoftag einberufen konnte, an dem sich – so die Zeugenliste des Diploms – hochrangige Große des Stauferreichs beteiligten. Tags darauf hat Heinrich VI. in Kaiserswerth eine weitere Urkunde ausgestellt, der Hoftag dauerte also mehrere Tage.

Auffällig ist, dass die Urkunde Heinrichs VI. die Rechte der Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft in einer Reihe von Forsten, Wäldern bzw. Marken bestätigte. Bei den Marken handelt es sich um abgegrenzte Gebiete einer oder mehrerer Siedlungen, die das besiedelte, kultivierte und unkultivierte Land umfassten. Die Mark in ihrer ursprünglichen Bedeutung als Grenze begründet die räumliche Abgrenzung des zu einer oder mehreren Siedlungen Gehörenden, das – zumindest in späterer Zeit – in der Verfügung der Markgenossen, der Nutzungsberechtigten an der Allmende stand.⁹⁰ Die (nieder-) bergischen Marken und die Marken an der Ruhr reichen – der schriftlichen Überlieferung zufolge – bis ins 9. oder 10. Jahrhundert zurück. Wir können daraus folgern, dass schon damals – (auch) unter dem wirtschaftlichen Zwang der zurückgehenden Ressource Wald – eine Einigung der an der Waldnutzung beteiligten Personen notwendig war.⁹¹ Die Mark als Rechtsinstitut, die Eingebundenheit von Grundherren und Grundherrschaften in die Angelegenheiten der Mark, der Zwang der an der Mark Beteiligten zur Übereinkunft waren wesentliche Faktoren bei der Ausbildung der hochmittelalterlichen ländlichen Gemeinden, die als Haufendörfer entlang von Rhein und Ruhr entstanden, während z.B. das niederbergische Höhenland mit seinen Einzelhöfen oder Gehöftgruppen von dieser Entwicklung nicht betroffen war. Die in der obigen Urkunde erwähnten Waldungen zwischen Ratingen und Kaiserswerth in Lintorf, Saarn, Ratingen, Flingern usw. gingen dann auf den Reichsforst (1065) und den Duisburger Wald (1129) zurück. So sind die damals bestätigten Rechte und Gerichtsbarkeiten des Kaiserswerther Pfalzstifts erklärbar, die u.a. Holzeinschlag und Schweinemast betrafen, resultierend aus der engen Bindung der Kanonikergemeinschaft an das Königtum. Die in der Urkunde Heinrichs VI. benannten Gerechtsame gehen damit über die gewöhnlichen Rechte an der Mark hinaus, die das Stift als Grundherr seiner vom Fronhof *Rinhusen* (*Rinthusen*) abhängigen Besitzungen am königlichen Forst besaß. Die Mark in einem weiteren Sinn als der Wald war dann auch der Ort, um sich Steine, Kiesel, Sand und Lehm zu beschaffen; so gestattete die oben zitierte Urkunde König Lothars III. vom 8. März 1129 den Duisburger Bürgern, im zu Duisburg gehörenden Forst für den eigenen Bedarf Steine zu brechen.⁹²

⁹⁰ Marken: ENGELS, W., Die bergischen Gemarken, in: ZBGV 70 (1949), S.119-252; ESCHBACH, Ratinger Mark; FERBER, H., Die Gemarken im Amte Angermund, in: DJb 7 (1893), S.67-99; KLEY, S., Waldmarken und Holzgrafschaft in Berg an niederbergischen Marken dargestellt, in: ZBGV 93 (1987/88), S.23-48.

⁹¹ HOEDERATH, Hufe, Manse und Mark, S.230f.

⁹² ESCHBACH, Ratinger Mark, S.3ff, 24; FERBER, Gemarken, S.67f.

Auch königliche Einforstung, also herrschaftliche Eingriffe mögen mit zur Entstehung der Marken beigetragen haben. Es ist doch auffällig, dass die (nieder-) bergischen Marken sich entlang der Terrassen des Rheins ziehen, das niederbergische Höhenland aber aussparen.⁹³ Dies hängt zum einen mit den z.T. nicht sehr fruchtbaren Böden der Terrassen (rheinische Mittelterrassen) zusammen, die den Wald dort länger „überleben“ ließen. Zum anderen bietet sich der Reichsforst als (eine) Voraussetzung der Entstehung der Marken an. Die Nutzung des Forsts als königlicher Verwaltungsbezirk lag ja in den Händen jener Leute, die dazu berechtigt waren, woraus sich zwanglos Markgenossenschaften ergaben, die z.B. Rodungen gegen Zahlungen des Neubruchzehnten durchführen konnten. Der königliche Wald als *silva regis* steht also neben der Mark als *silva communis*, als „Gemeinschaftswald“.⁹⁴ Der solcherart durchgeführten Erhaltung des Waldbestandes durch das Königtum mit seiner Forsthoheit und dem Forstbann (*ius forestis*) ist es wahrscheinlich auch zu verdanken, dass die niederbergischen Marken entlang des Rheins nicht so stark besiedelt wurden. Die in der Kaiserswerther Urkunde von 1193 aufgeführten Wälder verweisen schließlich auf das nicht mehr einheitliche Waldgebiet des Reichsforsts von 1065.⁹⁵

Es bleibt noch, auf eine mögliche Kontinuität zwischen dem Staatsbesitz des römischen Reiches rechts des Rheins, also entlang der römischen Grenze und den frühmittelalterlichen Waldbezirken des vielleicht merowingischen Königsguts hinzuweisen. Die fränkischen Könige als Rechtsnachfolger hätten danach römische Schutz- und Wirtschaftsbezirke übernommen wie vielleicht den (vermuteten) Bezirk um das von Kaiser Konstantin den Großen (306-337) errichtete rechtsrheinische Kastell Deutz.⁹⁶ Diese Einbeziehung von „Ödland“ (*ius eremi*) als Königsgut wäre dann auch in Bezug auf das rechtsrheinische Vorland der römischen Militärgrenze geschehen. Erinnerung sei in diesem Zusammenhang an die Schilderung dieser Vorzone im Annalenwerk des römischen Geschichtsschreibers Tacitus (*ca.55-†120). In den *Annales* des Historiografen ist die Rede von einer rechtsrheinischen römischen Militärzone, die dem Limes vorgelagert war und nicht von Germanen besiedelt werden durfte.⁹⁷ Dem entspricht es, dass im rechtsrheinischen Limesvorland römische Steinbrüche zu finden waren: Basalt wurde an der Erpeler Ley, Trachyt am Drachenfels (bei Königswinter), Sandstein bei Kaiserswerth gewonnen.⁹⁸ Auch gegenüber Neuss, im heutigen Düsseldorfer Süden wurde das Land im Rahmen der Viehwirtschaft des römischen Militärs genutzt, auch ist eine römische Ziegelei östlich von (Düsseldorf-) Hamm belegt.⁹⁹ Der Reichsforst von 1065 könnte mithin römisch-merowingische Grundlagen haben.

Die im letzten Drittel des 9. Jahrhunderts entstandene Frauengemeinschaft in (Düsseldorf-) Gerresheim war im hohen Mittelalter die bedeutendste geistliche Kommunität im Niederbergischen.¹⁰⁰ Die Existenz der Gerresheimer Frauengemeinschaft beruhte auf dem Besitz von Ländereien und Rechten, kurz auf der Grundherrschaft. Wie jede geistliche Gemeinschaft benötigte auch das Gerresheimer Stift wirtschaftliche Einkünfte, die durch die Jahrhunderte

⁹³ Übersichtskarte bei: ENGELS, Gemarken, S.120.

⁹⁴ KASPERS, H., Zur älteren Geschichte des Königsforstes bei Köln. Allgemeine Grundlagen und urkundliche Nachrichten, in: JbKölnGV 45 (1947), S.15-48, hier: S.20ff, 29.

⁹⁵ Mittelterrassen: SCHÜTLER, A., Der Landkreis Düsseldorf-Mettmann (= Die Landkreise in Nordrhein-Westfalen, R.A: Nordrhein, Bd.1), Ratingen 1952, S.11.

⁹⁶ KASPERS, Königsforst, S.21.

⁹⁷ Quelle: Tacitus, Annalen, TI.2: XI-XVI, übers. v. W. SONTHEIMER (= RUB 2642-45), Stuttgart 1967, Buch 13,54,1f; 13,55,1-56,1; WOLTERS, R., Römische Eroberung und Herrschaftsorganisation in Gallien und Germanien. Zur Entstehung und Bedeutung der sogenannten Klientel-Randstaaten (= Bochumer historische Studien. Alte Geschichte, Nr.8), Bochum 1990, S.262f.

⁹⁸ HORN, H.G., BECHERT, T., Die Römer in Nordrhein-Westfalen, Stuttgart 1987, S.156-160.

⁹⁹ ETZ, F.-J., Hamm bei Düsseldorf. Fragmente einer Ortsgeschichte, Bd.1, Düsseldorf-Hamm 1994, S.87f.

¹⁰⁰ Gerresheim: BUHLMANN, M., Eine kurze Geschichte der Gerresheimer Frauengemeinschaft (= BGG 8), Essen 2010.

den Unterhalt nicht nur der Stiftsfrauen und Stiftskanoniker sicherte. Ein umfangreiches, in die Amtszeit der Äbtissin Guda (ca.1212-1232) zurückreichendes Heberegister gibt Auskunft über Besitz und Einkünfte der Gerresheimer Grundherrschaft im hohen Mittelalter. Danach besaß das Stift zwölf Fronhöfe, wobei drei der Äbtissin, die restlichen neun dem Konvent (als Gemeinschaft der Stiftsfrauen; Kapitel) zugeordnet waren. Die Fronhöfe der Äbtissin waren der Viehhof in Gerresheim, ein Hof in (Duisburg-) Rheinheim und der Mintarder Hof (bei Essen-Kettwig), Höfe des Konvents der Derner Hof bei Gerresheim, (Düsseldorf-) Hubbelrath, (Wuppertal-) Sonnborn, (Ratingen-) Hösel, Erkrath, Eppinghoven (bei Neuss), Keldenich (bei Wesseling), ein weiterer Hof in Rheinheim und Gyffertheim (nicht genau zu lokalisieren, aber bei Dinslaken gelegen). Den eigenbewirtschafteten Fronhöfen mit ihrem Salland war eine Anzahl von Bauernstellen des Leihelands zu- und untergeordnet.¹⁰¹

Quelle: Heberegister des Stifts Gerresheim ([ca.1212-1232])

[1.] Es sei der gesamten Bruderschaft unseres Konvents in Gerresheim bekannt gemacht, dass die Herrin Guda, die ehrwürdige Äbtissin, veranlasst hat, die Abgaben unserer Kirche aufzuschreiben, damit sie nicht der Vergessenheit anheimfallen. Vier Leistungen im Jahr dienen den Klerikern und den (Stifts-) Frauen, [und zwar] am Geburtstag des Herrn [25.12.], am Tag der Weihe unseres Stifts [29.9.], am heiligen Tag des Osterfestes, am Tag des heiligen Märtyrers Hippolyt [13.8.]. [...] Der Hof [Ratingen-] Hösel [gibt] ein Schaf und fünf Hühner und fünfzehn Eier und zwei Maß Milch. [...]

[2.] Zwölf Höfe sind es, die zu unserer Kirche gehören. Von diesen gehören drei der Äbtissin und neun dem Konvent. Oberhof ist Dern [bei Gerresheim], [Haupthöfe sind] [Düsseldorf-] Hubbelrath, [Wuppertal-] Sonnborn, [Ratingen-] Hösel, Erkrath, Eppinghoven [bei Neuss], Keldenich [bei Köln-Wesseling], [Duisburg-] Rheinheim, Gyffertheim [bei Dinslaken]. Diese neun Höfe gehören dem Konvent, aber sie dienen dennoch kurze Zeit hindurch der Äbtissin. [...]

[Villikation Hösel.] [11.] Ein gewisser Gottfried zahlt siebzehn Pfennige. Albrecht dreißig Pfennige. Gernand dreißig Pfennige. Rether dasselbe. Heinrich dasselbe. Albert zwölf Pfennige. Heinrich fünf Schillinge. Gottfried vier Schillinge. Heinrich dreißig Pfennige. Cratho zwei Schillinge. Heinrich von einem Gut zwei Schillinge, von dem anderen achtzehn Pfennige. Heidenreich achtzehn Pfennige. Harlif dreißig Pfennige. Bazo dreiundzwanzig Pfennige. Heinrich fünf Schillinge. Folmar zwölf Pfennige. Rodinger sechzehn Pfennige. Harlif zwölf Pfennige. Wezelo achtzehn Pfennige. Hildegund zwölf Pfennige. Wolbero [in] [Solingen-] Barl vier Schillinge. [In] Duisburg dreißig Pfennige. Heinrich drei Pfennige. Friedrich zwei Pfennige. Macharius fünf Pfennige und einen Obolus. Eine Mühle acht Schillinge. Von der anderen Seite der Ruhr werden siebenundzwanzig Schillinge gezahlt. Darüber hinaus zahlen dreiundzwanzig Häuser den Hofzehnt, wovon der Meier das Dach der [Mülheim-] Mintarder Kirche decken muss.

[12.] Außerdem gibt es dort zwölf Männer, die nach individuellem Recht zahlen. Am Samstag nach dem Fest des heiligen Martin [11.11.] jeder zwei Schillinge für das Schwein. Jeder im Februar vier Pfennige als *wekelose* der Äbtissin. Jeder in einem vierten Jahr ein Ferkel oder vier Pfennige, zehn Ferkel an den Meier, eins an den Stellvertreter, eins an die Zensualen. Im vierten Jahr zahlen sie als *wingartscilling* [Weingartenabgabe] sechs Schillinge, davon [gehören] zwölf Pfennige dem Meier des Hofes. Jeder von ihnen [entrichtet] jährlich sechseinhalb Maß Malz. In einem vierten Jahr schicken sie am Fest des Lambert oder der Walburgis zwei Wagen nach Pier für das Getreide, und es wird ihnen das Fährgeld und ein Frühstück nach der Rückkehr gegeben und jedem Pferd fünf Bündel Hafer. Jährlich führen sie eine Wagenladung Gurte für Weinfässer; diese schneiden drei Männer aus [Ratingen-] Lintorf. Die, die einen Wagen führen, erhalten einen Pfennig. Jeder von ihnen pflügt jährlich zwei Joch, und jedes Pferd erhält [dabei] zwei Maß Hafer und fünf Bündel. Ähnlich, wenn sie Mist vom [Fron-] Hof herausfahren oder Brot und Fleisch zum Kloster bringen mit Wagen und Fuhrwerken des Hofes. Sie umzäunen den Hof, wenn es nötig ist, damit die Ernte nicht zerstört wird vom Vieh des Hofes. Jeder führt zur Ernte eine Wagenladung Getreide, wenn sie auf dem Feld zusammengebracht wurde. [...]

Edition: LacArch VI S.111-144; Übersetzung: BUHLMANN.

Die Höseler Villikation des Gerresheimer Frauenstifts, wie sie sich uns zu Beginn des 13.

¹⁰¹ Quelle: HARLESS, W., Heberegister des Stifts Gerresheim aus dem XIII. und XIV. Jahrhundert, in: LACOMBLET, T., Archiv für die Geschichte des Niederrheins, Bd.6, hg. v. W. HARLESS, Düsseldorf 1868, S.111-144; BUHLMANN, M., Die Grundherrschaft der Gerresheimer Frauengemeinschaft (= BGG 6), Essen 2010, S.11f, 16f.

Jahrhunderts darstellt, lag im Bereich des früheren Reichsforsts. Beziehungen zum Königtum (Urkunden zum Gerresheimer Zoll 977, 1019) mögen Schenkungen an die und Rodungen der Frauengemeinschaft im Höseler Raum begünstigt haben, so dass dem Frauenstift hier im hohen Mittelalter ein umfangreicher Hofverband zur Verfügung stand.

Die Verwaltung von Pfalz und Prokuration Kaiserswerth leitete u.a. der aus Hagenau (im Elsass) stammende Ministeriale Gernand I. (der Ältere, vor 1221-1245/49) an, der den Titel eines Burggrafen führte. Gernand war – seinem Amt entsprechend – an der Schenkung des Waldes Buchel an das damals kurz zuvor, wohl 1214 gegründete Zisterzienserinnenkloster Mariensaal in (Mülheim-) Saarn beteiligt. Dabei wiesen u.a. der Abt und der Propst des Klosters Werden, die Äbtissin der Frauengemeinschaft Gerresheim und der Dekan der Kaiserswerther Kanonikergemeinschaft als *collatores*, als „Nutzungsberechtigte“ am Wald (Schweine-, Rodungszehnt u.a.) zusammen mit den Förstern den „zusammenhängenden Wald, der für gewöhnlich Buchel genannt wird“, der Saarner Kommunität zu. Der Kölner Erzbischof Engelbert I. von Berg (1216-1225) bestätigte die Verfügung im Jahr 1221.¹⁰²

Quelle: Schenkung des Waldes Buchel (1221)

(+) Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit. Engelbert, durch die Gnade Gottes Erzbischof der heiligen Kölner Kirche, allen Gläubigen, sowohl den gegenwärtigen als auch den zukünftigen, auf ewig. Weil ja die Vernunft unseres Namens und Amtes es gebietet, dass wir uns mit den Armen Christi und insbesondere den Kirchen unserer Diözese eifrig beschäftigen und mit schlauser Voraussicht dafür Sorge tragen sollen, haben wir veranlasst, dem jetzigen und zukünftigen Menschengeschlecht durch das Zeugnis des vorliegenden Schriftstücks anzuzeigen, dass wir einst zum Ort der damals neuen Stiftung von Sanktimonialen des Zisterzienserordens gekommen sind, der Hof der seligen Maria [*Mariensaal*] genannt wird, um den Friedhof dieser Kirche zu weihen. Nachdem wir die Not dieses Ortes erwogen hatten, haben wir durchgesetzt, dieser Kirche und den dort Gott auf ewig dienenden Mägden Christi einen gewissen zusammenhängenden Wald, der für gewöhnlich Buchel genannt wird, in Übereinstimmung mit gewissen rechtsschaffenen Männern und [dem Kloster] verbundenen Frauen mit ganzem Eigentum und [ganzer] Unversehrtheit, die am Besitz hängen, ohne jeden einzuwendenden Widerspruch zu schenken, und der besagten Kirche zum Wohl und Seelenheil dieser [Schenker] freigebig das Zusammengebrachte durch die geschuldete Autorität der Urkunde bekräftigt. Die erinnerte Schenkung allerdings ist vor uns sichtbar und glaubwürdig begangen worden in Gegenwart einer großen Menge und besonders der Förster dieses Waldes, die auch ihr Recht, das ihnen zustand, ebendasselbst einvernehmlich aufgegeben haben. Zur Dauerhaftigkeit der besagten Schenkung aber haben wir als überreiches Schutzmittel, damit ganzer Streit darüber in Zukunft verhindert wird, die Ordnung dieser Sache veranlasst und im vorliegenden Schriftstück auch die [bisherigen] Nutznießer und nichtsdestoweniger deren Förster und die Zeugen hinzugefügt, deren Namen diese sind: Abt Heribert vom Werden des heiligen Liudger, Propst Gerhard vom Kapitel dort, deren Förster Wezelo, Äbtissin Guda von Gerresheim, deren Förster Gerlach, Everwin von Broich, Burggraf Gernand der kaiserlichen Burg in (Kaisers-) Werth, dessen Förster Marsilius, Dekan und Kellner Leo von (Kaisers-) Werth, dessen schon genannter Förster Marsilius, dessen Förster Arnold, der adlige Kölner Vogt Hermann, dessen Förster Eberhard, Gerlach von *Berke*, dessen Förster Gernand. Die Zeugen dieser Sache sind: Propst Konrad von der Domkirche in Köln; die Brüder Gerhard und Albert von Linnep, Kanoniker dieser Kirche; unser Kaplan Gerhard, Ludolf, Peregrin, Gottfried, Notare; der adlige Mann Alexander von Linnep, Arnold Sluntfrat und dessen Bruder Hermann, Marsilius von *Berke*; Antonius, Schultheiß der Äbtissin in Gerresheim; Arnold von Holte und dessen Sohn Arnold und viele andere mehr. Damit aber die vorliegende, so durch die geeigneten Zeugen gekennzeichnete Schenkung dieser Kirche auf ewig ungeschmälert erhalten bleibt, haben wir das vorliegende Schriftstück durch Eindruck unseres Siegels bekräftigt, nachdem zuvor nichtsdestoweniger die Siegel der genannten beitragenden [Schenker] angehängt worden

¹⁰² Urkunde: KNIPPING, R., Ungedruckte Urkunden der Erzbischöfe von Köln aus dem 12. und 13. Jahrhundert, Tl.III, in: AHVN 75/76 (1903), S.112-142, Nr.15; BUHLMANN, M., Quellen zur Kaiserswerther Geschichte, Tl.V: 13. Jahrhundert, 1. Viertel (= BGKw MA 20), Düsseldorf-Kaiserswerth 2014, Quellen Kaiserswerth V 137 (1221). – Saarn: FISCHER, H., Das Zisterzienserinnenkloster in Saarn, Mülheim a.d. Ruhr 1981; PECZYNSKY, N.A., Die geschichtsdidaktisch-museale Erschließung von Baudenkmalern am Beispiel des Zisterzienserinnenklosters Mariensaal in Saarn, Diss. Düsseldorf o.J.; RODEN, G. VON (Bearb.), Die Zisterzienserinnenklöster Saarn, Duissern, Sterkrade (= Germania Sacra NF 18 = Das Erzbistum Köln 4), Berlin-New York 1984, S.1-82.

waren. Geschehen ist dies im Jahr 1221, im ... Jahr unseres Pontifikats (SP. Äbtissin Guda von Gerresheim) (SP. Kanonikerstift Kaiserswerth) (SP. Dekan Leo von Kaiserswerth) (SP. Burggraf Gernand von Kaiserswerth) (SP.D.) (SP.D.) (SP.D.) (SP.D.) (SP.D.) (SP.D.)

Edition: KNIPPING, Ungedruckte Urkunden III 15; Übersetzung: BUHLMANN.

Der Wald Buchel – offensichtlich ein Buchenwald – kann dann als ein Teilstück des Reichswalds bzw. -forsts von 1065 gelten.

VI. Zusammenfassung

Die Einwirkungsmöglichkeiten des fränkisch-deutschen Königtums an Rhein und unterer Ruhr im frühen und hohen Mittelalter waren beträchtlich. Königsgut als Fiskalgut könnte bis in die Merowingerzeit zurückreichen, als römisches Militärland im rechtsrheinischen Vorfeld des niederrheinischen Limes an die Frankenkönige gelangte. Der Reichsforst zwischen Rhein, Ruhr und Düssel sowie der Kölner Straße könnte damit schon in der Merowinger- oder in der Karolingerzeit durch Einforstung von Wald auf Königsgut entstanden sein. Ein wahrscheinlich fränkischer Herrscher muss also beim Duisburger Königshof den Bannwaldforst eingerichtet haben, der erstmals im Diplom König Heinrichs IV. vom 16. Oktober 1065 Erwähnung findet. Die in der Urkunde verfügte Schenkung von Königshof und Forst an den Bremer Erzbischof Adalbert bzw. an die erzbischöfliche Bremen-Hamburger Kirche wurde dann irgendwann wohl nach 1084 bzw. vor 1101, 1111/25 oder 1129 wieder rückgängig gemacht. Duisburger Pfalz und Reichsforst fielen an den König zurück. Der Forst wurde wieder zu einem Bestandteil von Reichs- und Reichskirchengut an Rhein und unterer Ruhr. Gerade das Diplom König Lothars von Supplinburg vom 8. März 1129 gibt dann noch Einblick in die Organisation des Duisburger Forsts, die Herzog Walram von Brabant zumindest zeitweise unterstand.

Die untere Ruhr von Werden bis nach Duisburg wurde eingerahmt vom Heissi-Wald im Norden und dem Wagneswald im Süden. Diese alten Waldgebiete erscheinen – geografisch wenig differenziert – im 8. und 9. Jahrhundert erstmals in den mittelalterlichen Quellen, so in den Waldrechten des Werdener Klosters aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die nachfolgenden Jahrhunderte sehen dann – nicht zuletzt in Zusammenhang mit den vielfältigen Rodungen – eine Vielzahl von Bezeichnungen, die nur noch bestimmte Teile des ehemals wohl als zusammenhängend anzusprechenden Waldes und damit wahrscheinlich immer noch beträchtliche „Waldreste“ anzeigen. Den in der Urkunde vom 16. Oktober 1065 erwähnten Reichsforst können wir als Teil des ehemaligen Wagneswaldes ansehen, ebenso die schon früher bezeugten Gebiete der Oefter und Laupendahler Mark an der Ruhr bzw. der Angerer Mark im Niederbergischen. Der Duisburger Wald des 12. Jahrhunderts, an dem die Duisburger Bürger Rechte hatten, der Aaper Wald als *nostrum forestum Ap* der Königsurkunde Konrads III. (1140) und der *Buchinverlo* (Verlo(h)er Hof, bei Angermund) einer Urkunde von 1183 sind dann Überbleibsel des Reichswalds von 1065, ebenso der an das Kloster Saarn verschenkte Wald Buchel (1221). Die Überlieferung des Kaiserswerther Suitbertusstifts vom endenden 12. Jahrhundert kennt dann eine Reihe von kleineren Forsten und Marken, die sich von Mülheim bis zum Norden des heutigen Düsseldorfer Stadtgebiets hinzogen. All dies zeigt die zunehmende Zersplitterung des Reichsforsts und der damit verbundenen königlichen Forsthoheit an; der Forst wurde im Verlauf des hohen Mittelalters zum Wald, Rodungen

im und Nutzungen von Wald ließen das Waldgebiet schrumpfen. Forst und Wald waren nur noch dort vorhanden, wo das Königtum eine ausreichende grundherrschaftliche Basis aus Reichsgut und Reichskirchengut besaß; ein Forst ohne Grundbesitz war daher auf Dauer kaum lebensfähig.

Die unter den staufischen Herrschern errichtete Prokuration um die Kaiserswerther Pfalz und Zollstelle hat dann eine Verstärkung des königlichen Einflusses an Rhein und unterer Ruhr gebracht; auch die Reste des Reichswalds waren der Reichsgutverwaltung an- und eingegliedert. Auf die Dauer war aber das 13. Jahrhundert geprägt vom Übergang wesentlicher Rechte im Niederbergischen und im (ehemaligen) Reichsforst an die Grafen von Berg und deren Territorium. Dazu gehörten auch der Wildbann und die Forsthoheit – Herzog Heinrich von Limburg als Graf von Berg (1225-1247) war der Urenkel des 1129 als Forstmeister erwähnten niederlothringischen Herzogs Walram von Limburg – sowie die Rodungszehnten der Kölner Erzbischöfe.¹⁰³

Text aus: Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter, Heft 22, Düsseldorf-Kaiserswerth 2015

¹⁰³ S.o. Kap. II-V.

Abkürzungen: AHVN = Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein; BGG = Beiträge zur Geschichte Gerresheims; BGKw MA = Beiträge zur Geschichte Kaiserswerths. Reihe Mittelalter; BGW = Beiträge zur Geschichte Werdens; (C.) = Chrismon; DF = Duisburger Forschungen; DFI = Urkunden Friedrichs I.; DHII = Urkunden Heinrichs II.; DHIV = Urkunden Heinrichs IV.; DJb = Düsseldorfer Jahrbuch; DKoIII = Urkunden Konrads III.; DLJ = Urkunden Ludwigs des Jüngeren; DLK = Urkunden Ludwigs des Kindes; DLöIII = Urkunden Lothars von Supplinburg; DOI = Urkunden Ottos I.; DOIII = Urkunden Ottos III.; FSGA A = Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe. Reihe A: Mittelalter; JbKölnGV = Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins; (M.) = Monogramm; MGH = Monumenta Germaniae Historica; D = Diplomata; NrhUB = LACOMBLET, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins; PublGesRheinGeschkde = Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde; (Sl.) = aufgedrücktes Siegel; (SP.) = anhängendes Siegel; (SR.) = Rekognitionszeichen; UB Kw = KELLETER, Urkundenbuch des Stiftes Kaiserswerth; VA = Vertex Alemanniae. Schriftenreihe zur südwestdeutschen Geschichte; VSWG = Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte; ZRG GA = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung.